



Aus dem Inhalt:

- Kommunale Integrationszentren/Integrationsförderung
- Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015)
- Die Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2014

Ruhe im kommunalen Finanzausgleich?

Der Entwurf der Landesregierung für den kommunalen Finanzausgleich im Jahre 2015 – das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 – liegt dem Landtag zur Beratung vor. Mit ihm erwartet die Landesregierung, dass politische Ruhe einkehrt:

Nach drei wissenschaftlichen Gutachten – ifo 2008, Junkernheinrich/Micosatt 2011, FiFo 2013 – und den politischen wie gerichtlichen Auseinandersetzungen der letzten Jahre müsse Schluss sein mit Zweifeln an der Mittelverteilung im Lande. Der Verfassungsgerichtshof habe diese – zuletzt bezogen auf das Jahr 2011 – für mit der Landesverfassung vereinbar gehalten.

Worum geht es? Die 9,6 Milliarden Euro, die das GFG an die Kommunen verteilt, betragen mehr als ein Siebtel der für den Landeshaushalt 2015 vorgesehenen Finanzmittel. Ein durchaus enormer Betrag – was von Landespolitikern mit jährlicher Regelmäßigkeit gefeiert wird. Letztlich gibt das Land damit aber einschließlich etwa 9,7 Milliarden Euro sonstiger Zuweisungen an die kommunale Ebene nur etwa 30 Prozent seiner Mittel an die Kommunen, die über 50 Prozent aller staatlichen Aufgaben im Lande erfüllen.

Dass die Mittelverteilung jedenfalls zur strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen führt, ist offensichtlich. Dies wurde auch im Junkernheinrich/Lenk-Gutachten der Landesregierung anerkannt. Die Tatsache, dass die durch die Verbundsatzsenkungen der Achtziger Jahre von 28,5 auf (nominal) 23 v.H. den Kommunen vorenthaltenen Finanzmittel den kommunalen Kassenkrediten und dem Investitionsstau der Gegenwart mit über 50 Milliarden Euro entsprechen, zeigt, dass eine Beendigung der kommunalen Unterfinanzierung allein durch eine Anhebung des Verbundsatzes auf 28,5 v.H. möglich ist. Solange dies aber nicht erfolgt, ist die Auseinandersetzung um die zu kurze Decke vorprogrammiert, legitim und notwendig: Denn die Einseitigkeit, die das Land bei der Aufteilung der Mittel zwischen sich und der kommunalen Gesamtheit praktiziert, setzt es bei der Verteilung unter den Kommunen fort.

Das Land bevorzugt dabei seit Jahren diejenigen kommunalen Gebietskörperschaften, die sich – übrigens seit Jahrzehnten – „im Strukturwandel“ befinden. Nachdem das ifo-Gutachten 2008 festgestellt hatte, dass das GFG grunddatenaktualisiert und insbesondere der Soziallastenansatz erhöht werden müsse, tat das Land dies, obwohl wissenschaftlich – wie Junkernheinrich/Micosatt 2011 offenlegten – längst feststand, dass die Aktualisierung eines Teils eines schief liegenden Systems kein stimmiges Gesamtsystem ergibt. Längst war festgestellt worden, dass der Soziallastenansatz falsch verortet ist, da die Kreise im kreisangehörigen Raum die maßgeblichen Kostenträger im Sozialbereich sind. Für den Fall, dass man die Fehlverankerung trotzdem beibehalte, war ergänzend herausgestellt worden, dass die seit den frühen achtziger Jahren schlicht fortgeschriebene Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die drei Teilschlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände aktualisiert werden müsse. Letzteres entsprach bereits der einstimmigen Empfehlung der ifo-Kommission und wurde durch das FiFo-Gutachten der Landesregierung 2013 bestätigt. Der FiFo-Gutachter leitet dabei – inhaltlich orientiert an den Feststellungen der ifo-Kommission eine konkrete Aufteilung der Schlüsselmasse ab.

Gleichwohl plant die Landesregierung, nur einen Teil ihres eigenen FiFo-Gutachtens umzusetzen und lediglich die Grunddaten zur Verteilung der Mittel in der einheitlichen Gemeindefinanzierungsmasse zu aktualisieren, die relative Dotierung der einzelnen Teilschlüsselmassen, auf die die Ansätze bezogen sind, jedoch nicht. Die Ansätze in der Gemeindefinanzierungsmasse verteilen damit deutlich mehr an Mitteln, als in einem nach FiFo vollständig aktualisierten System. Damit wirkt der Verteilungsmodus immer stärker zugunsten der kreisfreien Städte: Denn wie viel Geld auch immer in die einheitliche Gemeindefinanzierungsmasse gerät, es wird über den hohen Soziallastenansatz und den nach Einwohnerzahl veredelten Hauptansatz zunehmend durch die kreisfreien Städte abgezogen.

Die Wirkung dieser – wegen Nichtvornahme der Teilschlüsselmassenanpassung – inkonsistenten Teilumsetzung des FiFo-Gutachtens wird durch zwei weitere, nicht haltbare Annahmen im GFG verstärkt: Zum einen sollen Städte einen mit der Einwohnerzahl steigenden Pro-Kopf-Bedarf haben. Dies widerspricht dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Fixkostendegression, nach dem der Aufwand für eine Leistungseinheit mit wachsender Stückzahl sinkt. Zum anderen sollen zwar die Pro-Kopf-Bedarfe mit wachsender Einwohnerzahl steigen, nicht aber die Einnahmekraft: Die empirisch feststellbaren, höheren Steuereinnahmen, die aus der Infrastruktur-Clusterung in den großen Städten resultieren, sollen nicht berücksichtigt werden. Nach Gemeindegröße differenzierte fiktive Hebesätze sollen sich nach dem Willen der Landesregierung ausschließen.

Statt die erstgenannte Annahme also zumindest konsequent zu Ende zu denken und auf die These mit Einwohnerzahl steigender Pro-Kopf-Bedarfe mit einer Akzeptanz der nach Einwohnerzahl steigenden Einnahmekraft zu reagieren, wird ein nicht konsistentes Zerrbild gepflegt: Die Einwohnerzahl soll auf die Bedarfe wirken, nicht aber auf die Einnahmekraft.

Die Nichtvornahme der Teilschlüsselmassenanpassung bei Fortsetzung der Einwohnerveredelung und Ablehnung differenzierter fiktiver Hebesätze benachteiligt den kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen in jedem Jahr um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag. Die Folgen wiegen von Jahr zu Jahr schwerer. Politische Ruhe beim kommunalen Finanzausgleich wird so nicht erreicht.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

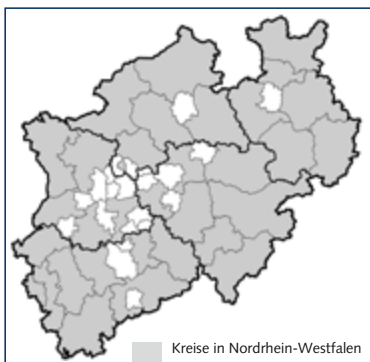
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Hauptreferent Dr. Christian v. Kraack
Referentin Dr. Esther Rabeling
Referent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbilder:
Thomas Fuest/Kreis Höxter
Kreis Warendorf
Kreis Viersen

Redaktionsassistenten:
Astrid Hälker
Heike Schützmann
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort 285

Themen aktuell

Tagung „Städte- und Kreispartnerschaften 2.0“: Rats- und Kreistagsmitglieder aus NRW diskutierten über die Zukunft von Städte- und Kreispartnerschaften	289
Evaluierung und Novellierung des Konnexitätsausführungsgesetzes	289
Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 (GFG 2015)	298

Aus dem Landkreistag

5. Kreistagsforum des Landkreistages NRW: Schulische Inklusion, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Schulsozialarbeit im Mittelpunkt	300
Die Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2014	302

Schwerpunkt: Kommunale Integrationszentren/ Integrationsförderung

Kommunale Integrationszentren und Integrationsförderung	307
Das Kommunale Integrationszentrum Euskirchen stellt sich und seine Projekte vor	310
Der Kreis Warendorf setzt auf Durchgängige Sprachbildung	311
Konsequente Weiterentwicklung und Bündelung der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss	313
Der Start in eine neue Aufgabe im Kreis Gütersloh	315
Rucksack in der KiTa – Stärkung der Sprach- und Elternbildung im Kindergarten	317
Kommunales Integrationszentrum im Oberbergischen Kreis – nur gemeinsam mit den Kommunen	319
Das Kommunale Integrationszentrum im Rhein-Erft-Kreis als neuer Akteur der Integrationsarbeit	321
Kreis Lippe – Aufbau eines KI im ländlichen Raum ohne RAA-Geschichte	323
Ehrenamtliche sind unverzichtbar für erfolgreiche Arbeit im Kreis Düren	325
„Vom Außenseiter zum gefragten Mitstreiter“ – Migrantinnenorganisationen als Partner für Integration im Kreis Mettmann	327
Früher Spracherwerb, Netzwerke und erfolgreiche interkulturelle Öffnung in Siegen-Wittgenstein	329

EILDienst

9/2014

Ein Grund zum Feiern: 23 Jahre RAA plus zwei Jahre Kommunales Integrationszentrum = 25 Jahre Jubiläum	331
Kommunales Integrationszentrum Kreis Höxter: Integration lebt vom Mitmachen	334
Kulturelle Vielfalt als Reichtum und Chance begreifen	337



Im Fokus

Inklusion in der StädteRegion Aachen	339
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Forderung der NRW-Kreise zur Mautdiskussion: Bund muss Gesamtkonzept zur Straßenfinanzierung liefern	341
Spitzenverbände plädieren für Nachbesserungen: „Hilfen des Landes für unwettergeschädigte Kommunen sind ein notwendiger und nützlicher Beitrag“	341
Forderung der kommunalen Spitzenverbände in NRW „Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern – Konnexitätsausführungsgesetz fortschreiben“	341

Kurznachrichten

Allgemeines

Verborgene Schätze mit Finanz- und Verwaltungsexpertise	342
---	-----

Arbeit und Soziales

Gestiegene Bruttoausgaben für Sozialhilfe in NRW	343
Mehr Sozialhilfeempfänger im Jahr 2013	343
Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Jahr 2013 gestiegen	343
Pflege und Beruf im Ennepe-Ruhr-Kreis: Servicemappe liefert Informationen	344
Zahl der Auszubildenden in NRW im fünften Jahr rückläufig	344

Bauen und Planen

Neue Kooperation bei Vergaben im Kreis Siegen-Wittgenstein	344
Niedrigere Preise für Bauland in NRW	344

Familie, Kinder und Jugend

Mehr Gefährdungseinschätzungen durch die NRW-Jugendämter im Jahr 2013	344
Tätigkeitsbericht 2013 der Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte im Rhein-Kreis Neuss	345



Gesundheit

Weniger Todesfälle durch Drogenmissbrauch 345

Kultur

Neue Themen-Radtouren im Rheinland 345

Deutlicher Besucherzuwachs auf der Burg Altena 345

Der neue „Märker“ zum Thema „100 Jahre Erster Weltkrieg“ ist erschienen 346

Schule und Weiterbildung

Zahl der Absolventen an NRW-Hochschulen erreicht neuen Höchststand 346

Mehr Personal an NRW-Hochschulen 346

NRW-Hochschulen: 2012 kamen 7,3 Prozent der Studierenden aus dem Ausland 347

Die Herausforderungen der Inklusion meistern 347

Umwelt

NRW-Industrie: Umweltschutzinvestitionen gesunken 347

Mehr Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Jahr 2013 347

Wirtschaft und Verkehr

Arbeitskosten und Produktivität in NRW über Bundesdurchschnitt 348

Hinweise auf Veröffentlichungen 348

Tagung „Städte- und Kreispartnerschaften 2.0“: Rats- und Kreistagsmitglieder aus NRW diskutierten über die Zukunft von Städte- und Kreispartnerschaften

Am 28. August 2014 trafen sich auf Einladung von NRW-Europaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren und den drei kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Stadträten, Kreistagen, Verwaltung und Zivilgesellschaft in der Geschäftsstelle des Landkreistags NRW in Düsseldorf, um die Zukunft von Städte- und Kreispartnerschaften zu erörtern.

Die Tagung „Städte- und Kreispartnerschaften 2.0“ bot den teilweise neu gewählten Rats- und Kreistagsmitgliedern die Gelegenheit, das Thema mit Kolleginnen und Kollegen zu vertiefen und Ideen für zukünftige Projekte zu sammeln. Ministerin Dr. Schwall-Düren erklärte zur Begrüßung, dass Städte- und Kreispartnerschaften ein wichtiges Instrument seien, um den europäischen Gedanken für die



Landkreistagspräsident Thomas Hendele zu Städte- und Kreispartnerschaften.

Bürgerinnen und Bürger vor Ort konkret erfahrbar zu machen. Der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele, wies ergänzend darauf hin, dass die



Podiumsdiskussion zwischen Dr. Stephan Koppelberg, Dr. Angelika Korfelder, Dagmar Mühlenfeld und Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (v.r.).

Veranstaltung gerade den Kreisen, für die die aktive Gestaltung von Partnerschaften mitunter schwieriger sei als für die Städte und Gemeinden, helfen könne, Kreispartnerschaften (wieder) mit neuem Leben zu füllen.

Im Podiumsgespräch diskutierten Ministerin Schwall-Düren, Dagmar Mühlenfeld (Vorstandsmitglied des Städtetages NRW und Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim a. d. Ruhr), Dr. Angelika Korfelder (Vertreterin des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeisterin der

Stadt Rheine) und Dr. Stephan Koppelberg (Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn) zum Thema „Neue Wege für die Städte- und Kreispartnerschaften durch interkommunale Kooperation“. Gemeinsam zeigten sie sich überzeugt, dass Städte- und Kreispartnerschaften ein wichtiger Bestandteil des europaweiten Erfahrungsaustauschs und des europäischen Bewusstseins seien.

EILDIENTS LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Evaluierung und Novellierung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Am 29.08.2014 fand auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion (Drs. 16/4829) eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik unter dem Thema „Landesregierung darf Evaluierung und Novellierung des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht weiter verschleppen“ statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Vorfeld hierzu eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die nachstehend dokumentiert wird.

Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) war ursprünglich bis zum 31.12.2012 befristet, um eine Überprüfung der Erfahrungen mit diesem Gesetz sicherzustellen.¹ Ende 2011 wurde daher

vom Ministerium für Inneres und Kommunales die Evaluation des Gesetzes eingeleitet. Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Vorschläge übermittelt und Änderungs-

notwendigkeiten benannt. Auch wenn die Vorlage des Evaluationsberichts

¹ Vgl. Gesetzesbegründung, Lt-Drs. 13/4424, S. 18.

vertagt und das KonnexAG im Verlaufe des Jahres 2012 entfristet wurde, haben die von uns damals vorgenommenen Bewertungen nach wie vor Bestand. Der seitens der Landesregierung vorgelegte Evaluationsbericht bleibt daher weit hinter den Erwartungen der Kommunen zurück. Mit der Vorlage dieses Berichts kann der Evaluationsprozess nicht abgeschlossen sein. Auch wenn sich das KonnexAG grundsätzlich bewährt hat, besteht in einigen wichtigen Punkten Änderungs- und Verbesserungsbedarf.

Diese Änderungs- und Verbesserungsbedarfe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Zusammenfassung

1. Hat das Land den Kommunen eine Aufgabe zugewiesen, hat es damit zugleich die Verantwortung für künftige Änderungen und Erweiterungen jener Aufgabe übernommen und kann die Konnexitätspflicht nicht mit dem Argument verneinen, dass in der Folge eintretende quasi-automatische Aufgabenänderungen ihm nicht zurechenbar seien. In diesem Sinne sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip auch im Falle der europa- oder bundesrechtlich veranlassten Übertragung bzw. wesentlichen Änderung einer Aufgabe gilt, die den Kommunen aufgrund einer neuen oder bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisung obliegt (dazu näher unter III. 1.).
2. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der dem KonnexAG zugrundeliegende Aufgabenbegriff präzisiert werden, indem der Zusatz „übertragbare“ in § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG gestrichen wird (III. 2.).
3. Der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips gebietet es, dessen Anwendung nicht auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe zu beschränken. Soweit Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben verändern, muss das Konnexitätsprinzip ebenfalls Anwendung finden (III. 3.).
4. Die sog. Wesentlichkeitsschwelle, oberhalb derer ein Belastungsausgleich gewährt wird (0,25 Euro/Einwohner), sollte im KonnexAG selbst normiert werden (III. 4.).
5. Im Zusammenhang mit der Kumulation einzelner Gesetzesvorhaben ist auf Seiten der Landesregierung eine Stelle einzurichten, die die jeweiligen gesetzgeberischen Maßnahmen nachhält und die entsprechenden Konten führt (III. 4.).

6. Die kommunalen Spitzenverbände müssen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kostenabschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen. Die für Zwecke der Kostenschätzung seitens des Landes getroffenen Annahmen als auch die zugrunde gelegten Erfahrungswerte müssen deshalb künftig detailliert und nachvollziehbar für die Kommunen dokumentiert werden (III. 5.).
7. Es sollte geprüft werden, ob bei Kostenfolgeabschätzungen und Kostenüberprüfungen nach dem KonnexAG in Anlehnung an das auf Bundesebene angewandte Standardkosten-Modell mehr Routinen geschaffen werden können (III. 6. a.).
8. Der Regelzeitraum von fünf Jahren, innerhalb dessen eine Kostenfolgeabschätzung spätestens zu überprüfen ist, sollte dahingehend ergänzt werden, dass den kommunalen Spitzenverbänden das Recht gewährt wird, eine Überprüfung ausnahmsweise schon nach zwei Jahren zu verlangen (III. 6. b.).
9. Für Fälle, in denen Kostenprognosen im Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgesetzt worden sind und sich im Nachgang als unzutreffend erweisen, sollte im KonnexAG eine rückwirkende Korrektur vorgesehen werden. Sind die nicht zutreffenden Annahmen im Konsens getroffen worden, sollte eine rückwirkende Korrektur und die Verständigung auf den hierfür maßgeblichen Zeitpunkt einvernehmlich erfolgen bzw. noch während der Kostenfolgeabschätzung verbindlich verabredet werden können (III. 6. c.).
10. Die geltenden Regelungen zum Konnexitätsprinzip sollten um Regelungen zu einem nachträglichen Kostenermittlungsverfahren ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere eine angemessene Verlängerung der ansonsten einjährigen Kommunalverfassungsbeschwerdefrist für diese Fälle, die Normierung eines separaten Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof NRW und die gesetzliche Gewährleistung einer Rückwirkung eines nachträglich verabredeten Mehrbelastungsausgleichs (III. 7.).
11. Unbeschadet der Option zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung des konnexen Ausgleichs sollte kommunalen Gebietskörperschaften, die einer Kostenfolgeabschätzung und einem darauf beruhenden Belastungsausgleich nicht folgen können, obwohl sie gegen die zugrunde liegende Auf-

gabenübertragung bzw. -veränderung selbst keine Bedenken haben, eine gesonderte gerichtliche Überprüfung (z. B. vor dem OVG NRW) ermöglicht werden (III. 8.).

12. Die einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben sollten für den Fall, dass nachträglich eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt wird, dahingehend geändert werden, dass der entsprechende finanzielle Ausgleich ab Eintritt der wesentlichen Abweichung angepasst wird (IV.).
13. Um die Vertretung der kommunalen Interessen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW, in denen eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gerügt wird, zu verbessern, sollte die Möglichkeit eines Beitritts der kommunalen Landesverbände zu den betreffenden Verfahren eröffnet werden. Entsprechendes sollte für den Fall vorgesehen werden, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesonderten gerichtlichen Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung eröffnet (V.).

II. Verfassungspolitische Ausgangslage

Da anlässlich der Evaluation des KonnexAG auch eine grundlegende Diskussion über die Erfahrungen mit den verfassungsrechtlichen Konnexitätsregeln geführt wird, stellen wir unserer Stellungnahme einige Bemerkungen zur verfassungspolitischen Ausgangslage und den bisherigen Erfahrungen voran.

Das Konnexitätsprinzip, kurz „Wer bestellt, bezahlt!“ hat einen bemerkenswerten Bewusstseinswandel angestoßen: Sowohl bei den Entscheidungsträgern im Land als auch in der breiten Öffentlichkeit gibt es inzwischen eine große Sensibilität dafür, dass die Übernahme neuer Aufgaben und Standardverschärfungen entsprechende Belastungen der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen. Sollen fachlich gebotene Gesetzgebungs Ideen nicht versanden oder an einer unzureichenden Finanzierung scheitern, muss sich der Gesetzgeber schon im Gesetzgebungsverfahren damit befassen, wie die neuen oder geänderten Aufgaben finanziert werden sollen. Das entspricht – von der Idee her – auch dem Gebot einer nachhaltigen, auf langfristige Stabilität angelegten Finanzwirtschaft. Nur wenn die Entscheidungsträger die Kosten der Gesetzgebung kennen, kann eine ernst gemeinte Debatte gelingen, die den Bestand staatlicher Aufgaben regelmäßig hinterfragt und an die Finanzierungsmöglichkeiten des Staates anpasst.

Trotz dieser Zielsetzung und obwohl die Verfassung für Landtag und Landesregierung gleichermaßen bindend ist, sehen sich kommunale Vertreter, wenn sie in ihrer Funktion auf bestehende Konnexitätsansprüche der Kommunen verweisen, nicht selten mit dem pauschalen Vorwurf der „Verhinderer“ oder „Blockierer“ konfrontiert. Auch nach einem Jahrzehnt Praxiserfahrung hört man von Entscheidungsträgern des Landes immer wieder das – bisweilen vorwurfsvolle – Bedauern, durch die Konnexitätsregeln würden fachlich sinnvolle Regelungen verhindert.

Beklagt wird weiter der mit der notwendigen Kostenfolgeabschätzung verbundene Prognoseaufwand. Angesichts der unterschiedlichen Herangehensweisen der Ressorts hat sich hier bis heute keine Prognoseroutine etablieren können. Nicht selten wird seitens der Landesvertreter implizit mit anderweitigen Kürzungen kommunaler Finanzausweisungen gedroht, da für insgesamt höhere Zuweisungen an die Kommunen kein Geld da sei. Vor diesem Hintergrund trifft man in jüngerer Zeit auf das Argument, durch die Konnexitätsregeln könnten letztlich „ungerechte Verteilungsergebnisse“ befördert werden, wenn der finanzkraftunabhängige Belastungsausgleich langfristig zu Lasten des – verfassungsrechtlich weniger gut abgesicherten – kommunalen Finanzausgleichs und damit zu Lasten der finanzschwächeren Kommunen ginge.²

Die Antwort auf all dies kann freilich nicht sein, das Rad zurückzudrehen, damit der Landesgesetzgeber ohne Kostentransparenz freimütig Aufgabenstandards zu Lasten der Landes- und/oder der Kommunalhaushalte schaffen und so der notwendigen Aufgaben- und Kostenabdeckung ausweichen kann. Im Übrigen hätte es der Landesgesetzgeber selbst in der Hand, auch den kommunalen Finanzausgleich als zweite Säule der kommunalen Finanzausstattung verfassungsrechtlich besser abzusichern. Die seit langem von uns eingeforderte verfassungsrechtliche Mindestfinanzausstattungsgarantie oder die Streichung des sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalts in Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung wären dazu ein wichtiger Schritt.

Die bisher durchgeführte Evaluation befasst sich ausschließlich mit dem KonnexAG und nicht mit den verfassungsrechtlichen Regelungen selbst. Dabei ist zu beachten, dass das KonnexAG als solches selbst nicht zur Disposition steht, da seine Notwendigkeit schon in der Verfassung festgeschrieben ist. Obwohl das KonnexAG einfaches Gesetz ist und damit auch vom Landesgesetzgeber geändert werden kann, sind zentrale Inhalte schon von Verfassung wegen vorgegeben.³ Sowohl die

Festlegung der Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung als auch die Regelung von Bestimmungen über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sind daher zwingender Kerngehalt des Ausführungsgesetzes.

Jenseits des verfassungsrechtlichen Kerns ist der Landesgesetzgeber aber frei darin, über den in den Konnexitätsregeln der Landesverfassung und den im gegenwärtigen KonnexAG statuierten Schutz hinaus einfachgesetzlich einen zusätzlichen oder weitergehenden Schutz der kommunalen Finanzausstattung zu gewährleisten.

III. Zu den Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes

1. Zu §§ 1 und 2 KonnexAG (Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips)

Vorschlag:

Es sollte in § 2 Abs. 1 Satz 2 KonnexAG klargestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip auch im Falle der europa- oder bundesrechtlich veranlassten Übertragung bzw. der wesentlichen Änderung von Aufgaben gilt, die den Kommunen aufgrund einer neugeschaffenen oder bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisung obliegen. Gleiches sollte bei sonstigen Aufgabenübertragungen oder -änderungen, wie etwa gesetzlichen Vorgaben zur Beachtung des jeweiligen „Standes der Technik“ oder automatisch wirkenden Dynamisierungsklauseln, gelten.

Begründung:

Soweit kommunalen Aufgabenträgern seitens des Gesetzgebers Auffang- oder Grundzuständigkeiten zugewiesen sind, können ihnen im Ergebnis neue oder erweiterte Aufgaben zuwachsen, die sich aus der Änderung europa- oder bundesrechtlicher Regelungen ergeben, ohne dass hierfür eine erneute landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung erforderlich ist. In diesen Fällen hat das Land bisher regelmäßig und teils trotz anderslautender Beteuerungen im Vorfeld die Anwendbarkeit der Konnexitätsregeln verneint:

- Beispielhaft sei auf die Verwaltungsstrukturreform NRW verwiesen, mit der unter anderem weitgehende Zuständigkeiten im Bereich des Umweltrechts auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurden. Unter anderem wurde in § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) eine Auffang- bzw. Grundzuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden geschaffen, die greift, soweit keine andere Zuständigkeitsbestimmung vorgenommen worden ist. Obwohl von Seiten der kommunalen

Spitzenverbände in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Gefahr der zukünftigen Schaffung kostenträchtiger Aufgaben hingewiesen wurde und in der Begründung des Gesetzentwurfes (Drs. 14/4973) deshalb die Einhaltung des Konnexitätsprinzips zugesichert wurde⁴, ist es in der Folgezeit mehrfach dazu gekommen, dass spätere Aufgaben und Standards ohne entsprechenden Belastungsausgleich auf die Kreise und kreisfreien Städten verlagert worden sind (z. B.: GrundwasserVO, OberflächengewässerVO).

- Auch bei der Umsetzung bundesrechtlich veranlasster Veränderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht wird landesseitig die Notwendigkeit eines Mehrbelastungsausgleichs bestritten. Mit dem (Bundes-)Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde in § 55 Abs. 2 SGB VIII ein strengerer Personal-Fachschlüssel von maximal 1:50 je Vollzeitkraft bei der Wahrnehmung von Vormundschaften oder Pflegschaften geregelt. Da entsprechende Vormund- oder Pflegschaften qua einer Landeszuständigkeitsregelung in die Aufgabenträgerschaft der Kommunen fallen, entsteht bei den kommunalen Jugendämtern seitdem erheblicher personeller Mehraufwand.

Mit Blick auf § 2 Abs. 1 KonnexAG sehen wir daher Regelungs- und Klarstellungsbedarf.

Diese Norm lautet bisher: *„Die Aufgabenübertragung betrifft Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Wenn aufgrund europa- oder bundesrechtlicher Regelungen eine Aufgaben unmittelbar den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen wird, findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird.“*

Schon von ihrem Wortlaut bezieht sich diese Vorschrift nur auf den unmittelbaren Regelungsdurchgriff durch Europa- oder Bundesrecht. Wird die Aufgabenübertragung oder -änderung durch eine bestehende oder neu geschaffene Landeszuständigkeitsnorm vermittelt, liegt gerade keine unmittelbare Aufgabenübertragung durch bundes- oder europarechtliche Normen vor. Mit dem 2006 geschaffenen Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dürfte § 2 Abs. 1 Satz 2 Kon-

² Vgl. Oebbeke, Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme, in: GemH 9/2014, 145 (146).

³ VerfGH, Urt. v. 23.03.2010 – VerfGH 29/08.

⁴ Vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 14/4973, S. 200.

nexAG daher weitgehend gegenstandslos geworden sein. Dieser Satz sollte schon aus diesem Grund entfallen.

Der Normtext führt aber auch generell zu Missverständnissen. Er suggeriert nämlich, dass es zu einer Anwendbarkeit der Konnexitätsregeln nur bei einem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers kommen könne. Dazu trägt auch die Gesetzesbegründung bei: Dort heißt es, dass das Land einen Ausgleich nur dann leiste, wenn „die Aufgabenübertragung dem Land ursächlich zugerechnet werden“ könne. Würden Inhalt und Umfang gemeindlicher Aufgaben durch Bundes- oder Europarecht bestimmt oder würden durch Landesrecht lediglich bundes- oder europa-rechtliche Vorgaben umgesetzt, ohne dass ein eigener Gestaltungsspielraum des Landes verbleibe und genutzt werde, sei das nicht der Fall.⁵

In der Folge ist die Konnexitätsrelevanz – mit dem Argument eines fehlenden Gestaltungsspielraums – auch für solche Fälle bestritten worden, in denen das Land

- eine Zuständigkeitsnorm zur Umsetzung der europa- oder bundesrechtlichen Vorgaben erlässt oder
- eine solche Zuständigkeitsnorm schon erlassen hat und in der Folge bundesrechtlich oder europarechtlich geregelten Aufgaben bei den Kommunen „landen“.

Die Frage, ob das viel erörterte Erfordernis eines Gestaltungsspielraums⁶, das nur im einfachgesetzlichen KonnexAG enthalten ist, überhaupt in der Lage ist, den Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Garantie zu beschränken, wird angesichts des einschränkungslosen Wortlauts der Landesverfassung in Teilen der Literatur mit guten Argumenten verneint.⁷

- Das Erfordernis eines Gestaltungsspielraums widerspricht der Gesetzgebungsintention und -historie, denn es würde es Bund und Ländern ermöglichen, Verträge zu Lasten Dritter – hier: der Kommunen – zu schließen. Dies sollte durch das grundgesetzliche Aufgabenübertragungsverbot einerseits und die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregeln andererseits aber gerade verhindert werden. Unter diesem Aspekt kann es daher nur darauf ankommen, dass das Land eine entsprechende Zuständigkeitsregelung erlässt oder einer bestehenden Zuständigkeitsregel festhält und mithin neue oder geänderte Aufgaben an die Kommunen adressiert. Die Landeszuständigkeitsnorm ist in diesen Fällen sozusagen das „Scharnier“ über das die neuen oder geänderten Aufgaben bei den Kommunen ankommen. Die landesseitig zu verantwortende Zuständigkeitszuweisung ist für den Aufgaben- oder

Standardzuwachs bei den Kommunen ursächlich, dabei ist es aus der Perspektive der schutzbedürftigen Kommunen unerheblich, aus welchen Gründen das Land eine Aufgabe auf sie überträgt.

- Es entspricht daher dem Schutzgedanken des Art. 78 Abs. 3 LV NRW, in diesen Fällen die Konnexitätsregeln eingreifen zu lassen. Die Schutzfunktion würde anderenfalls von zeitlichen Abläufen und Zufällen sowie dem Zuschnitt der Landeszuständigkeitsnormen selbst abhängen. Wenn spätere Aufgabenerweiterungen durch bundes- oder europarechtliche Regelungen als nicht vom Willen des Landes umfasst angesehen werden, könnte das Land über weite Zuständigkeitsnormen den zukünftigen Schutzzumfang des Konnexitätsprinzips künstlich beschneiden und mit engen Zuständigkeitsnormen erweitern. Der der Verfassungsgerichtshof hat daher zu Recht darauf hingewiesen, dass „bei Ablösung einer bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungsnorm durch eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung in den Blick zu nehmen ist, dass das Konnexitätsprinzip bei der vorhergehenden unmittelbaren Inpflichtnahme der Kommunen durch Bundesgesetz keine Anwendung gefunden hat“.

Selbst wenn dem Erfordernis eines Gestaltungsspielraums eine eigenständige Bedeutung zugemessen und es als ein Aspekt der „Zurechenbarkeit“ verstanden wird, ändert das nichts am Eingreifen der Konnexitätsregeln. Für die Annahme eines Gestaltungsspielraums ist es ausreichend, wenn der Landesgesetzgeber die Zuständigkeit theoretisch auch anders hätte regeln können, weil es an einem unmittelbaren Regelungsdurchgriff des Bundes fehlt. So führt der Verfassungsgerichtshof NRW in seiner KIFöG-Entscheidung aus, dass für den Landesgesetzgeber keine inhaltlichen Vorgaben für die Zuständigkeitsbestimmung bestanden hätten und dieser bei der Entscheidung über die Trägerschaft mithin über einen Gestaltungsspielraum verfügt habe.⁸

Auch der Umstand, dass die später entstehenden Kosten zum Zeitpunkt des Erlasses noch nicht sicher abgeschätzt werden können und daher die Warn- und Präventivfunktion des Konnexitätsprinzips nicht vollumfänglich zum Tragen kommen kann, steht dem hier vertretenen Normverständnis nicht entgegen:

- Die Kostenprognose zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung soll den Landesgesetzgeber vor dem Gesetzesbeschluss zwar auf die damit verbundenen und auszugleichenden Kostenbelastungen hinweisen (Warnfunktion). In Abwägung zwischen Haushaltsbelastung für

den Landeshaushalt einerseits und fachlichem Regelungsbedürfnis andererseits führt das ggf. dazu, dass auf Aufgaben oder Standards möglicherweise verzichtet wird (Präventivfunktion). Damit wird den Kommunen eine Kostenbelastung erspart, die ohne die Konnexitätsregeln angefallen wäre⁹.

- Beide Funktionen sind auch angesichts der Schuldenbremse von erheblicher Bedeutung für die Landeshaushaltspolitik, sie dürfen aber – auch im Verhältnis zur Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips – nicht überhöht werden: Der Gesetzgebungshistorie und den Materialien zur Schaffung des strikten Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung NRW ist zu entnehmen, dass mit „der Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung [...] sichergestellt werden [soll], dass die Kommunen zukünftig vor Aufgabenübertragungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden“. Der Umstand, dass dies auch „zu einer Schärfung des Kostenbewusstseins führt“ und damit „auch ein Beitrag dazu

⁵ Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“, LT-Drs. 13/4424, S. 13.

⁶ Vgl. dazu Höfling, Rechtsfragen der Inklusion im Schulbereich, S. 55 ff. mit umfangreichen Nachweisen aus der Literatur.

⁷ Verneinend Klaas Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2012, Rn. 47 ff.; kritisch, da für „systemwidrig“ haltend, auch Kluth, in: Winfried Kluth, Grundlagen und Begriffe des Konnexitätsprinzips, in: Bunzel/Hanke (Hrsg.), „Wer zahlt die Zeche?“ Das Konnexitätsprinzip – richtig angewandt, 2011, S. 31 (39 f.).

⁸ VerFGH, Urt. v. 12.10.2010 – VerFGH 12/09; so auch das Verfassungsgericht Brandenburg, Urt. v. 30.04.2011 – VfGBbg 49/11 –, das die Beibehaltung der Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen angesichts des zwischenzeitlich weggefallenen bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungsnorm als eine bewusste Entscheidung des Landesgesetzgebers gewertet hat, „mit der die Aufgabenübertragung [...] erneut vom Willen des Landesgesetzgebers umfasst wurde.“

⁹ Fälle, in denen im Ergebnis eine Aufgabenübertragung unterblieben ist, sind beispielsweise der Verzicht auf die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem GeldwäscheG oder auf die Gebührenfreistellung von Fehleinsätzen im Rettungsdienst. Bei anderen Fällen – wie beispielsweise beim Notfallsanitätäergesetz – sollen entstehende Kosten vollumfänglich durch Gebührentatbestände refinanziert werden können. Zur effektiven (Präventiv-) Wirkung des Konnexitätsprinzips siehe auch Oebbecke, Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme, in: GemH 9/2014, 145 (146).

geleistet [wird], die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung stärker in das Kalkül des Gesetzgebers einzubeziehen“, wird in der Gesetzesbegründung erst nachrangig erwähnt. Diese Vorrangigkeit der Schutz- vor der Warn- und Präventivfunktion entspricht auch die bisherige Handhabung des Konnexitätsprinzips durch Landesregierung und Landtag: Bei mehreren Fällen wurde auf die Vorlage einer Kostenfolgeabschätzung im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses verzichtet (vgl. dazu auch unten III.7).

- Schließlich ist sich der Landesgesetzgeber in diesen Fällen genauso wie bei Erlass einer Zuständigkeitsnorm oder gar einer Auffangnorm wie in o.g. ZustVU sehr wohl bewusst, dass seine Entscheidung möglicherweise spätere Kostenfolgen bei den Kommunen nach sich ziehen wird.

2. Zu § 1 Abs. 1 KonnexAG (Aufgabenbegriff)

Vorschlag:

Der dem KonnexAG zugrundeliegende Aufgabenbegriff sollte präzisiert werden, indem in § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG der Zusatz „übertragbare“ gestrichen wird.

Begründung:

Soweit § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG die Übertragung oder Veränderung „übertragbarer“ Aufgaben als eine Voraussetzung für die Gewährung eines Belastungsausgleichs normiert, werden dadurch Auslegungsfragen aufgeworfen. So wird seitens des Landes mitunter geltend gemacht, bei bestimmten Aufgaben handele es sich um sog. Existenzaufgaben, die nach Maßgabe der vorerwähnten Regelung nicht dem Konnexitätsprinzip unterfielen. Die Begriffe der übertragbaren Aufgabe und der Existenzaufgabe sind jedoch nicht näher konturiert, geschweige denn legal definiert. Beispielsweise ist die im Zusammenhang mit der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) im Jahre 2011 landesseitig vertretene Auffassung, das Mitbestimmungs- bzw. Personalvertretungsrecht zähle zu den Existenzaufgaben und die damit verbundenen Mehrbelastungen seien nicht auszugleichen, für uns nicht nachvollziehbar. Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung enthalten eine institutionelle Garantie für die personalvertretungsrechtliche Beteiligung der Bediensteten.

Und auch der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltung ist die Mitbestimmung nicht immanent, so dass diesbezüglich nicht von einer für die Kommunen existentiellen Aufgabe gesprochen werden kann. Um die am Beispiel der

LPVG-Novellierung verdeutlichten Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Begriff „übertragbare“ in § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG gestrichen werden.

3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 KonnexAG (Aufgabenübertragung nur Gesetz oder Rechtsverordnung)

Vorschlag:

§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 KonnexAG sollte dahingehend präzisiert werden, dass das Konnexitätsausführungsgesetz nicht nur auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung und aus der Mitte des Landtages Anwendung findet, sondern auch auf Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften.

Begründung:

Auch wenn nur die Überprüfung des Konnexitätsausführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf der Agenda steht und nicht die Überprüfung des Art. 78 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Verfassung, ist es unseres Erachtens zielführend, auch Änderungen des Konnexitätsausführungsgesetzes anzuregen, die über den Gewährleistungsgehalt des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung hinausgehen.

Bisher wird die Geltung des strikten Konnexitätsprinzips nach der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (Art. 78 Abs. 3) nur durch die Handlungsinstrumente des Gesetzes und der Rechtsverordnung ausgelöst. In der Verwaltungspraxis kommt es allerdings durchaus zu relevanten Aufgabenübertragungen bzw. Änderung des kommunalen Aufgabenkreises durch Richtlinien und Verwaltungsvorschriften:

- Beispielsweise wird in Nordrhein-Westfalen der flächendeckend erfolgende Ausbau des Ganztags schulbetriebs größtenteils auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften betrieben. Zwar sind in den Richtlinien Zuwendungen für die kommunalen Schulträger vorgesehen, jedoch erfolgen diese jenseits einer Kostenfolgeabschätzung und sind nicht kostendeckend.
- Auch bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich ist – neben den ausdrücklich im 9. SchulRÄndG angesprochenen Fragestellungen – festzuhalten, dass grundlegende Weichenstellungen im Zusammenhang mit der Inklusion über veränderte Vorgaben in Richtlinien und Erlassen zur Größe von Förderschulen und zur Handhabung der Schulaufsicht und damit ohne Beteiligung des Gesetzgebers vorgenommen werden. Außerdem wurde von vornherein weitestgehend auf normative Standards verzichtet, auch wenn diese unter dem Aspekt der Grundrechtswesentlichkeit

und im Sinne einer erfolgreichen Inklusion angezeigt gewesen wären.

Da wesentliche oder grundsätzliche Fragen vom Landtag nach den Vorgaben dem Gesetzes- und Parlamentsvorbehalts vom Gesetzgeber zu entscheiden sind, ist eine solche Handhabung staatsrechtlich ohnehin kritikwürdig. In diesen Fällen wird nämlich regelmäßig ohne Beteiligung des Parlaments agiert. Eine solche Vorgehensweise läuft aber auch dem Schutzziel des Konnexitätsprinzips zuwider. Da auch Richtlinien, Verwaltungsvorschriften bis hin zum Ministerialschreiben Standardsetzungen und damit Aufgabenübertragungen und/oder -veränderungen gegenüber der kommunalen Ebene enthalten können, entspricht es dem Schutzzweck des Konnexitätsprinzips, Aufgabenübertragungen instrumentenunabhängig zu erfassen.

§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 KonnexAG sollte daher dergestalt umformuliert werden, dass das Konnexitätsausführungsgesetz nicht nur auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung und aus der Mitte des Landtages Anwendung findet, sondern auch auf Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften. Dass eine solche kommunalschützende Vorgehensweise durchaus umsetzbar und handhabbar ist, zeigt Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Landesverfassung, der instrumentenunabhängig formuliert: *„Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu stellen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“*

In der dazu geschlossenen Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21. Mai 2004 heißt es erläuternd, dass das Konnexitätsprinzip Anwendung findet, *„wenn der Staat den Gemeinden Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Erfasst ist auch die Setzung von Standards, die einen spezifischen Bezug zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung aufweisen.“* Dabei setze das Konnexitätsprinzip voraus, *„dass die Kosten durch eine Entscheidung des Freistaates Bayern verursacht werden (Verursacherprinzip). Derartige Entscheidungen können Gesetze, Rechtsverordnungen, aber auch Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften sein.“*

Eine entsprechende, an das nordrhein-westfälische Aufgabenmodell angepasste Formulierung im nordrhein-westfälischen KonnexAG würde sicherstellen, dass sich die Verantwortlichen in Parlament und Verwaltung bei jeder Entscheidung darüber bewusst sind, welche Kosten dadurch für die Kommunen ausgelöst werden. Die Regelung verhindert ferner, dass seitens der Landesregierung bewusst das Handlungsinstrument der Richtlinien und Verwaltungsvorschriften gewählt wird, um trotz Verlagerung von Kosten auf die kommunale Ebene das Konnexitätsprinzip zu umgehen.

4. Zu § 2 Abs. 5 (Wesentlichkeitsschwelle und Kumulationsregelung)

Vorschlag:

Die sog. Wesentlichkeitsschwelle, oberhalb derer ein Belastungsausgleich gewährt wird (0,25 Euro/Einwohner), sollte im KonnexAG selbst normiert werden. Ebenfalls in § 2 Abs. 5 KonnexAG sollte im Zusammenhang mit der Regelung zur Kumulation einzelner Gesetzesvorhaben auf Seiten der Landesregierung eine Stelle eingerichtet werden, die die jeweiligen gesetzgeberischen Maßnahmen nachhält und die entsprechenden Konten führt

Begründung:

Nach § 2 Abs. 5 KonnexAG erfolgt ein Belastungsausgleich erst dann, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung oder -änderung betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Um zu verhindern, dass ein Regelungsvorhaben mit verschiedenen Aufgabenübertragungen und -änderungen auf mehrere Gesetze aufgeteilt wird („Salamitaktik“) bzw. sich mehrere marginale Übertragungen verschiedener Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde zu einer erheblichen Belastungskette kumulieren, ohne dass ein Ausgleich gewährt wird¹⁰, wurde außerdem eine Kumulationsregelung in Satz 2 geschaffen. Das Konnexitätsprinzip kommt danach auch dann zur Anwendung, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen. Es wird zunächst vorgeschlagen, die Bestimmung der für die Annahme der Wesentlichkeit der Mehrbelastung maßgeblichen Kriterien in das KonnexAG aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für den einwohnerbezogenen pauschalen Belastungsbetrag. Die Vollzugspraxis zeigt weiter, dass bei vermeintlich nicht wesentlichen Aufgaben-

übertragungen und -änderungen schon die Konnexität dem Grunde nach bestritten und eine Kostenfolgeabschätzung für verzichtbar gehalten wird. Eine Kostenfolgeabschätzung ist aber auch bei solchen Gesetzgebungsvorhaben durchzuführen, die voraussichtlich unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben. Dies folgt schon aus den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG, da anderenfalls keine adäquate Kumulation erfolgen kann. Sie entspricht durch die Offenlegung von Kosten außerdem sowohl der Schutzfunktion als auch der Warn- und Präventivfunktion des Konnexitätsprinzips. Da die Pflicht zur Kostenfolgeabschätzung in der Vollzugspraxis gleichwohl häufig in Abrede gestellt wird, sollte dies noch deutlicher im Konnexitätsausführungsgesetz klargestellt werden.

Demgegenüber ist in § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG die Wendung „einer zuständigen Behörde“ zu streichen. Diese Begrenzung hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt; die notwendigen Ressortkonten werden nicht oder nur unzureichend geführt. Auch wegen der im Zuge von Landtagswahlen festzustellenden Ressortverschiebungen erscheint die Begrenzung politisch unzumutbar. Sie verhindert, dass finanzielle Auswirkungen (Be- oder Entlastungen) eines Gesetzes, die außerhalb des eigenen Ressorts eintreten, in den Blick genommen werden, obwohl sie – entsprechend dem Verursacherprinzip – vom handelnden Ressort zu verantworten und dort bei der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen sind. Die im Verantwortungsbereich des Schulministeriums liegende und durch das 5. SchulRändG beschlossene Veränderung des Einschulungszeitraums hat beispielsweise finanzielle Folgewirkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, indem länger entsprechende Betreuungsplätze vorgehalten werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen zeigen sich daher im Ressort des MFKJKS.

Das Abstellen auf die jeweilige Behörde ist mithin nicht nur sachfremd, sondern auch umgehungsanfällig. Eine sachwidrige Aufspaltung von Gesetzesvorhaben zur Vermeidung des konnexen Ausgleichs mangels Wesentlichkeit muss dem Landesgesetzgeber insgesamt entgegengehalten werden können und nicht lediglich einem Landesressort. Im Übrigen wäre ein „Prinzip der Ressortverantwortung“ auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus der Mitte des Landtags kaum beziehbar. Schließlich führt die lediglich ressortbezogene Kumulation von mehreren Gesetzesvorhaben nicht nur zur Unübersichtlichkeit, sondern auch zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand.

5. Zu § 3 (Transparenzgebot und Kostenfolgeabschätzung)

Vorschlag:

Die kommunalen Spitzenverbände müssen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kostenabschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen. Die für Zwecke der Kostenabschätzung seitens des Landes getroffenen Annahmen als auch die zugrunde gelegten Erfahrungswerte müssen deshalb künftig detailliert und nachvollziehbar für die Kommunen dokumentiert werden.

Begründung:

§ 3 Abs. 3 KonnexAG bestimmt detailliert die zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe durchzuführenden Einzelschritte. Auf dieser Grundlage sind die Kosten so präzise wie möglich zu schätzen und nachvollziehbar darzustellen. In der Vergangenheit wurde diesem gesetzlichen Erfordernis im Gesetzgebungsverfahren vielfach nicht entsprochen, obwohl nachvollziehbar anzugeben ist, „inwieweit und aus welchen Gründen von den gesetzlich vorgegebenen Einzelschritten abgewichen wird“¹¹. Falls nach Einschätzung des Gesetzgebers bestimmte Kostenarten voraussichtlich nicht anfallen oder sich nicht erhöhen werden, ist erkennbar zu machen, „welche Annahmen dieser Bewertung zu Grunde liegen“. Nur so können die kommunalen Spitzenverbände in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Abschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen, in dem die Kostenfolgen möglichst objektiv abgeschätzt werden.¹² Zumal das Transparenzgebot in Art. 78 Abs. 3 LV NRW verfassungsrechtlich vorgegeben ist, sollte es auch in § 3 KonnexAG ausdrücklich verankert werden. Ob die von § 3 Abs. 2 KonnexAG verlangte Kostenprognose zutreffend ist, kann letztlich nur aufgrund der tatsächlich eingetretenen Kostenentwicklung im Wege der Evaluation des Belastungsausgleichs überprüft werden. Deshalb ist es unabdingbar, sowohl die für Zwecke der Kostenschätzung getroffenen Annahmen als auch die Erfahrungswerte (§ 3 Abs. 3 Nr. 3, Halbsatz 2 KonnexAG), auf die zurückgegriffen wird, detailliert und nachvollziehbar im Hinblick auf die ange-

¹⁰ Vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 13/4424, S. 14.

¹¹ VerfGH NRW, Urt. v. 23.03.2010 – VerfGH 21/08.

¹² Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, LT-Drs. 13/5515, S. 27.

strebte Schutzfunktion für die Kommunen zu dokumentieren¹³. Dies gilt insbesondere bei der Veränderung einer bestehenden Aufgabe gemäß § 2 Abs. 4 KonnexAG, weil gemäß Abs. 4 Satz 2 (bloße) mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren, nicht erfasst werden sollen. Denn im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass wesentliche mengenmäßige Änderungen, welche die Aufgabenwahrnehmung berühren, konnexitätsrelevant sind.

6. Zu § 3 i. V. mit § 4 Abs. 4 und Abs. 5 KonnexAG (Überprüfung der Kostenprognose)

Vorschlag:

- a) Es sollte geprüft werden, ob bei Kostenfolgeabschätzungen und Kostenüberprüfungen nach dem KonnexAG in Anlehnung an das auf Bundesebene angewandte Standardkosten-Modell mehr Routinen geschaffen werden können.
- b) Der Regelzeitraum von fünf Jahren, innerhalb dessen eine Kostenfolgeabschätzung spätestens zu überprüfen ist, sollte dahingehend ergänzt werden, dass den kommunalen Spitzenverbänden das Recht gewährt wird, eine Überprüfung ausnahmsweise schon nach zwei Jahren zu verlangen.
- c) Für solche Fälle, in denen Kostenprognosen im Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgesetzt worden sind und sich im Nachgang als unzutreffend erwiesen haben, sollte im KonnexAG eine rückwirkende Korrektur zwingend vorgesehen werden. Sind die nicht zutreffenden Annahmen im Konsens getroffen worden, sollte eine rückwirkende Korrektur und die Verständigung auf den hierfür maßgeblichen Zeitpunkt einvernehmlich erfolgen bzw. noch während der Kostenfolgeabschätzung verbindlich verabredet werden können.

Begründung:

Bei der nachträglichen Überprüfung von Kostenprognosen sehen wir in verschiedenen Punkten Verbesserungs- und Änderungs- bzw. Erörterungsbedarf:

- a) Grundsätzlich sprechen wir uns für eine weitere Rationalisierung, eine möglichst hohe Transparenz und professionelle Routine bei der Überprüfung von Kostenprognosen aus. Erste Anwendungsfälle zeigen, dass die Vorgehensweise der Ressorts zum Teil sehr unterschiedlich ist. Nachdem auf europäischer und auf nationaler Ebene zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands im Verwaltungsvollzug als methodische

Grundlage das Standardkosten-Modell (SKM)¹⁴ angewandt wird, sollte geprüft werden, ob nicht auch bei Kostenfolgeabschätzungen und Kostenüberprüfung nach dem KonnexAG entsprechende Routinen geschaffen werden können. Anders als beim KonnexAG werden für bundesgesetzliche Regelungen die Prognosedaten künftig in der Regel zwei Jahre nach Inkrafttreten mittels Nachmessung durch das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Normadressaten validiert.

- b) Um eine „zeitnahe erneute Entscheidung über den Belastungsausgleich“ zu ermöglichen (vgl. § 4 Abs. 5 2. Halbsatz KonnexAG), sollte der in § 4 Abs. 5 Halbsatz 1 KonnexAG festgelegte Höchst-Überprüfungszeitraum von fünf Jahren durch das Recht der kommunalen Spitzenverbände ergänzt werden, eine Überprüfung schon nach Ablauf von zwei Jahren zu verlangen. Eine zeitnahe Überprüfung und Anpassung kann gerade bei schwierigen Prognoseverfahren die Verständigung erleichtern. Daher sollte auch die in § 4 Abs. 5 Halbsatz 2 KonnexAG verwendete Formulierung, wonach – unabhängig von den Regelfristen – eine erneute Entscheidung über den auf unzutreffenden Prognosen beruhenden Belastungsausgleich zu treffen ist, wenn letzterer „grob unangemessen“ ist, gestrichen werden. Bei unzutreffenden Annahmen der Kostenprognose bedarf es schon bei „erheblichen“ Auswirkungen der Korrektur des Belastungsausgleichs, um den Vollzug der übertragenen Aufgabe finanziell zu ermöglichen.
- c) Im KonnexAG sollte außerdem eine rückwirkende Korrektur zwingend für solche Fälle vorgesehen werden, in denen Kostenprognosen, die im Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgesetzt worden sind, sich im Nachgang als unzutreffend erweisen. Anderenfalls bestünde für das Land der Anreiz, die Kostenprognosen möglichst niedrig anzusetzen, da durch eine nachträglichen Überprüfung des Mehrbelastungsausgleichs nur eine Anpassung für die Zukunft erreicht werden könnte. Zur Vermeidung dieser Wirkungen wären die Kommunen in diesen Fällen regelmäßig gezwungen, eine Kommunalverfassungsbeschwerde zu erheben. Sind die nicht zutreffenden Annahmen von beiden Seiten einvernehmlich getroffen worden, sollte eine rückwirkende Korrektur und die Verständigung auf den hierfür maßgeblichen Zeitpunkt im Konsens erfolgen bzw. noch während der Kostenfolgeabschätzung verbindlich verabredet werden können.

Eine entsprechende Vorgabe könnte auch das Kostenfolgeabschätzungsverfahren gerade in Fällen komplexer, mit zahlreichen Unsicherheiten behafteter Kostenabschätzungen entlasten.

7. Nachträgliche Kostenermittlung

Vorschlag:

Die geltenden Vorgaben zum Konnexitätsprinzip sollten um Regelungen zu einem nachträglichen Kostenermittlungsverfahren ergänzt werden (angemessene Verlängerung der ansonsten einjährigen Kommunalverfassungsbeschwerdefrist, Normierung eines separaten Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof NRW, gesetzliche Gewährleistung einer Rückwirkung eines nachträglich verabredeten Mehrbelastungsausgleichs).

Begründung:

Lösungsbedürftig ist weiter die Problematik, dass in einer zunehmenden Zahl von Fällen wegen bestehender Prognose-schwierigkeiten auf eine vorherige Kostenprognose verzichtet und stattdessen eine nachträgliche Kostenermittlung vorgenommen wird:

- So wurde beispielsweise beim 3. SchRÄndG (Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen) eine Vereinbarung über eine nachträgliche, durch einen Gutachter vorgenommene Kostenermittlung geschlossen.
- Ein vergleichbarer Weg schwebte dem Landtag beim 5. SchRÄndG vor. Auch hier war im Gesetzgebungsverfahren von einer Kostenfolgeabschätzung unter Verweis auf eine nachträgliche Kostenermittlung abgesehen worden¹⁵. Ein entsprechender Handlungsauftrag des Landtags an die Landesregierung, nachträglich „eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen und die Konnexitätsrelevanz zu prüfen“, wurde im Ergebnis zeitgleich mit der Gesetzesänderung beschlossen.
- Auch beim Änderungsgesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Durchführung der Aufgabe „Betreuungsgeld“) wurde wegen der anwachsenden Fallzahlen eine nachträgliche Überprüfung verabredet.
- Gleiches gilt beim Tariftrue- und Vergabegesetz (TVgG), mit dem Tariftrue- und Sozialstandards bei der Vergabe

¹³ VerfGH NRW, Urt. v. 23.03.2010 – VerfGH 21/08.

¹⁴ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, hrsg. vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrats, Wiesbaden, Juni 2011.

öffentlicher Aufträge umgesetzt werden sollten: Im Gesetzgebungsverfahren war man sich der Konnexitätsrelevanz sehr bewusst. Es wurde ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass durch diese neuen Aufgaben bzw. Aufgabenänderungen kommunale Kosten entstehen, deren Höhe zum Zeitpunkt des Gesetzes aber nicht verlässlich abschätzbar war, weil es insoweit auf spätere Konkretisierungen durch Landesverordnungen wie die Rechtsverordnung zur Repräsentativklärung von Tarifverträgen (RepTVVO) ankam. Das TVgG sieht daher vor, dass auf Basis einer entsprechenden nachträglichen Kostenfolgeabschätzung eine Mehrbelastungsausgleichsregelung geschaffen werden kann.

- Auch bei der Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Ausführungsverordnung wird ebenso wie bei der Umsetzung des Gesundheitsfachberufesgesetz gegenwärtig eine nachträgliche Kostenermittlung erwogen.

Gerade bei eilbedürftigen Gesetzen¹⁶ kann durch ein solches nachträgliches Kostenermittlungsverfahren dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine sachangemessene Kostenprognose und das in der Verfassung und im KonnexAG vorgeschriebene Abstimmungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitaufwändig sind.

Zu beachten ist, dass diese Regelungen objektives Recht enthalten, welches nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Entsprechende Verabredungen sind daher für beide Seiten gegenwärtig mit einem erheblichen prozessualen Risiko verbunden. Angesichts der Vorgaben der Verfassung, wonach bei der Aufgabenübertragung oder -änderung „gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden“ müssen, besteht in diesen Fällen die grundsätzliche Gefahr des Verdikts der Verfassungswidrigkeit.

Die aufgezeigten Anwendungsfälle zeigen ein Handlungsbedürfnis, das offensichtlich auch von Seiten des Landes gesehen wird. Sie lassen sich nicht schlicht als Vollzugsdefizite qualifizieren.

Aus diesen und den nachfolgenden Gründen sollte im KonnexAG daher ein entsprechendes Verfahren der nachträglichen Kostenfolgeabschätzung mit entsprechenden Kontroll- und Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen werden:

- Es müssen effektive und auf die nachträgliche Kostenermittlung zugeschnittene Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden. Die einjährige Kommunalverfassungsbeschwerdefrist ermöglicht eine Kontrolle nachgelagerter Kostenfolgeabschätzungen bisher nur dann, wenn

diese rechtzeitig abgeschlossen werden. Anderenfalls müssen die Kommunen nach gegenwärtiger Rechtslage prophylaktisch kommunale Verfassungsbeschwerden erheben, obwohl das Ausmaß der materiellen Betroffenheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht feststeht. Die Praxis zeigt aber, dass auch nachgelagerte Verfahren keine einvernehmliche Lösung garantieren: Trotz eines entsprechenden Landtagsbeschlusses ist beispielsweise das erforderliche Kostenfolgeabschätzungsverfahren beim 5. SchRÄndG, welches mit einer nachträglichen Evaluation eines Gesetzes nicht gleichzusetzen ist (!), bis heute nicht durchgeführt worden. Auch das zum TVgG zugesagte Gutachten zur Kostenhöhe liegt bisher nicht vor. Anders als im Gesetzgebungsverfahren kommuniziert, wird im Gegenteil durch ein landesseitig in Auftrag gegebenes Gutachten inzwischen die Konnexitätsrelevanz schon dem Grunde nach in Abrede gestellt. Für Fälle einer nachgelagerten Kostenermittlung ist daher die kommunale Verfassungsbeschwerdefrist deutlich zu verlängern. Mit der Verlängerung auf 3 Jahre dürfte in der Regel ein nachträgliches Kostenermittlungsverfahren abgeschlossen sein.

- Bei nachträglichen Kostenermittlungen muss eine Rückwirkung des später verabredeten Mehrbelastungsausgleichs gewährleistet sein. Nach Wortlaut und Gesetzesintention darf die Verständigung über eine nachträgliche Kostenermittlung nicht zu Lasten der Kommunen gehen. Der Wortlaut der Verfassungsvorschriften, aber auch des KonnexAG zeigt vielmehr, dass der Verfassungsgeber mit der Schaffung der Konnexitätsregeln die Intention verfolgt, den Kommunen den erforderlichen Belastungsausgleich möglichst schnell bereitzustellen und eine Vorfinanzierung zu verhindern. In der Verfassung heißt es ausdrücklich, dass der Kostenausgleich gleichzeitig zur Aufgabenübertragung bzw. -veränderung zu regeln ist. Ergänzend sieht § 4 Abs. 3 KonnexAG zu den daraus resultierenden Zahlungspflichten vor, dass die Zahlung zeitnah nach dem Inkrafttreten des Belastungsausgleichsgesetzes zu erfolgen hat. Auch in der Gesetzesbegründung zum KonnexAG heißt es eindeutig: „Der Belastungsausgleich ist zu zahlen, sobald und solange die Aufgabe wahrgenommen wird.“¹⁷

8. Zu § 8

(Verfahren bei fehlender Einigung):

Vorschlag:

Unbeschadet der Möglichkeit zur verfas-

sungsgerichtlichen Überprüfung des konnexen Ausgleichs sollte eine Kostenfolgeabschätzung einer gesonderten gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein.

Begründung:

Das Konnexitätsverfahren orientiert sich am Konsensprinzip. Einen Konsens zu finden, wird durch „unklare verfassungsrechtliche Anforderungen“, methodisch unsaubere Grundannahmen sowie einen Mangel an Nachvollziehbarkeit der Kostenfolgeabschätzung erschwert, welche auch die Überprüfbarkeit des Belastungsausgleichs im Wege der Evaluation befrachtet, wie der VerfGH in seinen einschlägigen Entscheidungen aus dem Jahr 2010 eindringlich darlegt¹⁸.

Soweit es Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden nicht gelingt, sich hinsichtlich einer Kostenfolgeabschätzung zu einigen, steht kommunalen Gebietskörperschaften, welche der Kostenfolgeabschätzung und einem darauf beruhenden Belastungsausgleich nicht folgen können, gegenwärtig nur der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof NRW offen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffenden Kommunen gegen die zugrunde liegende Aufgabenübertragung bzw. Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Übrigen keine Bedenken haben, sich ihre Kritik mithin ausschließlich auf die entsprechende Angemessenheit der Kostenerstattung bezieht (Höhe des Ausgleichs, zugrunde gelegte Parameter, Verteilungsschlüssel etc.).

Wird in einem solchen Fall der Verfassungsgerichtshof NRW angerufen, so werden die Verfassungsrichter regelmäßig nicht in

¹⁵ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, LT-Drs 15/1550, S. 6: „Aus der Anhörung heraus hätten beide Fraktionen [die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen, Anm. d. Verf.] aber auch die Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände mitgenommen, dass eine Kostenfolgeabschätzung zur Problematik vorgenommen werden solle. [...] In intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung sei zwischenzeitlich in eine Lösung dergestalt erzielt worden, dass die Landesregierung durch den Landtag beauftragt werde, eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen und die Konnexitätsrelevanz zu prüfen. Ferner solle eine Evaluierung der Stichtagsregelung dergestalt erfolgen, dass dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen des Gesetzes berichtet werde.“

¹⁶ Vgl. auch Oebbeke, Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme, GemH 9/2014, 145 (146).

¹⁷ Begründung, LT-Drs. 13/4424, S. 17 (Unterstreichung nicht im Original).

¹⁸ VerfGH 12/09; 21/08; 19/08; 29/08; 28/08.

eine detaillierte Prüfung der Kostenfolgeabschätzung und der ihr zugrunde liegenden Annahmen eintreten.

Mag dieser Ansatz auch der besonderen Stellung des Verfassungsgerichtshofs NRW und dem von ihm zu beachtenden (eingeschränkten) Prüfmaßstab geschuldet und insofern konsequent sein, so bleibt aus kommunaler Sicht festzuhalten, dass es gegenwärtig nur unzureichende Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Annahmen einer Kostenfolgeabschätzung gibt. Insofern kann von einer Verkürzung des Rechtsschutzes (Rechtsschutzlücke) gesprochen werden.

Unbeschadet der Möglichkeit zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung des konnexen Ausgleichs sollte daher auch eine Kostenfolgeabschätzung einer gesonderten gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein. Diese Überprüfung könnte beispielsweise dem Oberverwaltungsgericht NRW zugewiesen werden, das heute schon Kostenkalkulationen o.ä. (etwa bei Anliegerbeiträgen oder Benutzungsgebühren) detailliert überprüft und somit über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, um auch komplexere Kalkulationen nachvollziehen und kontrollieren zu können.

Gesetzestechisch könnte dieser Vorschlag umgesetzt werden, indem das „Ob“ der Konnexitätsrelevanz einer gesetzlichen Regelung und die konkrete Kostenfolgeabschätzung (gleichsam das „Wie“ des Kostenausgleichs) getrennt betrachtet werden und nur noch die Feststellung der Konnexitätsrelevanz gesetzlich geregelt wird, während die eigentliche Kostenfolgeabschätzung in einer zeitgleich vorzulegenden Rechtsverordnung des Landtags geregelt wird, die der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Landtagsausschusses bedarf. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes würden mithin die grundlegenden Konnexitätsfragen wie bisher durch den Verfassungsgerichtshof NRW beantwortet und die konkrete Kostenfolgeabschätzung in entsprechender Anwendung von § 47 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht NRW überprüft werden.

IV. Klarstellende Änderung des Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung

Vorschlag:

Die einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben sollten für den Fall, dass nachträglich eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt wird, dahingehend geändert werden, dass der entspre-

chende finanzielle Ausgleich ab Eintritt der wesentlichen Abweichung angepasst wird.

Begründung:

Art. 78 Abs. 3 Satz 4 sieht für den Fall, dass „nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt“ wird, vor, dass „der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst“ wird. Auch wenn es vorliegend zunächst nur um die Formulierung von Anforderungen an die Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes geht, sollte erwogen werden, ob die aus unserer Sicht verunglückte und im Ergebnis auch verfehlt verfassungsrechtliche Regelung des Erfordernisses der Evaluation des Belastungsausgleichs durch den Vergleich von Kostenfolgeabschätzung und tatsächlich eingetretener Kostenentwicklung sachgerecht korrigiert wird.

Zunächst ist klar, dass eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung nur „nachträglich“ festgestellt werden kann. Es fehlt jedoch der Hinweis auf den Vergleichsmaßstab, der an eine mögliche Anpassung des Belastungsausgleichs anzulegen ist. Dieser Vergleichsmaßstab ist die im Vollzug des Gesetzes „tatsächlich eingetretene Kostenentwicklung“.

Des Weiteren ist es allein sachgerecht, wenn bei festgestellter wesentlicher Abweichung ab diesem Zeitpunkt der Belastungsausgleich angepasst wird. Die Wendung „für die Zukunft“ im zweiten Teilsatz von Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung sollte somit gestrichen werden. Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung wäre demgemäß wie folgt zu formulieren: *„Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der entsprechende finanzielle Ausgleich ab Eintritt der wesentlichen Abweichung angepasst.“*

Es versteht sich von selbst, dass diese Klarstellung sowohl zugunsten des Landes als auch zu Gunsten der kommunalen Aufgabenträger wirken kann.

V. Beitrittsrecht der kommunalen Spitzenverbände für Verfahren nach § 52 VGHG

Vorschlag:

In Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW, in denen eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gerügt wird, sollte die Möglichkeit eines Beitritts der kommunalen Landesverbände zu den betreffenden Verfahren eröffnet werden. Entsprechendes sollte für den Fall vorgesehen werden, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesonderten gerichtlichen Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung eröffnet (s.o.).

Begründung:

Anders als z. B. in Baden-Württemberg¹⁹ enthält das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VGHG NRW) bisher keine besondere Verfahrensbestimmung für das Verfahren nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW, obwohl die kommunalen Spitzenverbände nach Art. 78 Abs. 3 Satz 5 Landesverfassung die Hauptbeteiligten im Konnexitätsverfahren nach dem KonnexAG und bei der Kostenfolgeabschätzung sind. Die Befugnis zur Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde liegt ohnedies allein bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

Um die Vertretung der kommunalen Interessen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in denen von dem Antragsteller eine Verletzung des Konnexitätsprinzips des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW behauptet wird, zu verbessern, sollte in § 52 VGHG NRW die Möglichkeit eines Beitritts der kommunalen Landesverbände zu diesen Verfahren eröffnet werden. Dabei setzt ein Beitritt zu einem solchen Verfahren voraus, dass eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband den Verfassungsgerichtshof nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung angerufen hat. Aus dem Wortlaut der Verfahrensbestimmung sollte sich ergeben, dass es sich um ein verfahrensmäßiges Recht (und nicht eine Pflicht) handelt und dass nicht alle Zusammenschlüsse gemeinsam den Beitritt erklären müssen, vielmehr jeder kommunale Spitzenverband für sich einem Verfahren beitreten kann. In der Regel wird innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene über einen gemeinsamen Beitritt entschieden werden.

Sollte für Konnexitätsverfahren, in denen ausschließlich der finanzielle Belastungsausgleich und nicht die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz einer Aufgabenübertragung in Frage steht, unserem Verfahrensvorschlag zu § 8 KonnexAG (vgl. oben II. Nr. 7) nähergetreten werden, wäre eine entsprechende Ergänzung der für das Oberverwaltungsgericht NRW geltenden Verfahrensbestimmungen angezeigt.

Wir würden uns freuen, wenn der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen diese Änderungsvorschläge aufgreifen würde und stehen für weitere Erörterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2014 10.11.00

¹⁹ § 54 Satz 2 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) Baden-Württemberg, eingefügt durch das Gesetz über die Stärkung des Konnexitätsprinzips 2008 (hierzu BW-Landtags-Drucks. 14/2443 vom 05.03.2008).

Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 (GFG 2015)

Das nordrhein-westfälische Landeskabinett am 24. Juni 2014 die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) beschlossen. In einer gemeinsamen Stellungnahme, die nachstehend dokumentiert wird, haben sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen diesbezüglich an das Ministerium für Inneres und Kommunales gewandt.

1. Vorbemerkung

Das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit wird im kommunalen Finanzausgleich auch nach den vorliegenden Eckpunkten verfehlt. Grund ist, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013) darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindeschlüsselmasse – umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine gänzlich andere Dotierung hätten.

Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs zuungunsten des kreisangehörigen Raums. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

Die mit den vorgesehenen Eckpunkten einhergehende einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum günstigen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens können wir nicht mittragen.

2. Dotierung des Steuerverbands

Die kommunale Haushaltssituation bleibt

trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter schwierig. So hat die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 47 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen kann.

Dies gilt, obwohl die Umlageentwicklung bei den Kreisen (jeweils einschließlich Städteregion Aachen) und den Landschaftsverbänden nicht annähernd mit der eingetretenen Aufwandssteigerung mithält: So sind die Kreisumlagen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 5,2 Mrd. Euro (+ 146 Mio. Euro) und die Landschaftsumlagen auf 4,2 Mrd. Euro (+ 188 Mio. Euro) gestiegen, während die Gesamtaufwendungen in den Kreisen auf 12,2 Mrd. Euro (+ 518 Mio. Euro) und die Gesamtaufwendungen in den Landschaftsverbänden auf 6,5 Mrd. Euro (+ 297 Mio. Euro) gestiegen sind.

Vor diesem Hintergrund wird es nur gelingen, die Haushaltssituation der Kommunen Nordrhein-Westfalens nachhaltig zu verbessern, wenn der Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich angehoben wird. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der den Eckpunkten zum Entwurf eines GFG 2015 zugrundeliegenden Verbundmasse – 2,3 Mrd. Euro.

Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. € zzgl. Zinsen für bestehende Liquiditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € auf. Daher liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen in der Absenkung des Verbundsatzes in GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.

3. Zur Frage der Grunddatenaktualisierung

Die vorliegenden Eckpunkte zum Entwurf eines GFG 2015 sehen eine Grunddatenaktualisierung vor. Dabei handelt es sich um die Veränderungen der Hauptansatzstaffel, der Nebenansätze und der zur Normierung der Realsteuerkraft genutzten fiktiven Hebesätze.

Die damit einhergehenden Veränderungen werden grundsätzlich begrüßt, da sie in Anbetracht der Maßgabe erfolgen, dass der Gesetzgeber den kommunalen Finanzausgleich sachgerecht, folgerichtig und ohne Anlegung willkürlicher Gesichtspunkte zu gestalten hat und daher Korrekturbedarfe vollziehen muss, die sich aus einer aktuelleren Datengrundlage ergeben.

Auch der der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) geschuldete Übergang bei der fiktiven Bedarfsermittlung auf die Auszahlungen aaD anstelle des Zuschussbedarfs II wird begrüßt, ebenso die Vorschläge zur Umstellung auf eine Mehrjahresdatenbasis (pooled OLS).

Die Umstellung vom kameralen „Zuschussbedarf IIa“ auf die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene doppische Basis der „Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (Auszahlungen aaD)“ zur Glättung zu großer jährlicher Schwankungen, zudem unter Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten (pooled ols), ist sinnvoll: Die Umstellung stellt die Voraussetzung dafür dar, die Ermittlung der für das GFG benötigten Grunddaten nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) fortführen zu können. Zwar führt die Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten zum jetzigen Zeitpunkt sogar zu einem Wiederanstieg der Gewichtung des Soziallastenansatzes.

Dieser Nachteil wird von uns angesichts der damit einhergehenden künftigen Anstiegsdämpfung und des für alle Kommunen in NRW eintretenden Vorteils größerer Verlässlichkeit des GFG aber akzeptiert. Auch die für die Folgejahre vorgesehene Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf einen Fünfjahreszeitraum und die automatische jährliche Aktualisierung der Grunddaten wird von uns begrüßt.

4. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2015 im Einzelnen

a) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss mittelfristig auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.).

b) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Es muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Entgegen der Darstellung der Eckpunkte (Eckpunkte der Landesregierung für ein GFG 2015, S. 4) handelt es sich bei der im FiFo-Gutachten wissenschaftlich bestätigten Notwendigkeit einer Teilschlüsselmassenanpassung nicht um eine „fakultative“ Empfehlung. Die wissenschaftliche Feststellung besagt klar, dass die die Teilschlüsselmassenquoten schrittweise an gegenwärtige Zuschussbedarfsrelationen (Auszahlungen aaD in den Aufgabenbereichen außer Allgemeiner Finanzwirtschaft) angepasst werden sollten (Goerl/Rauch/Thöne, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo-Institut), Köln 2013, S. 115 und 149 f.). Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle,

ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde.

Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung Verteilungsparameter in der Gemeindegroßmasse führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Das Argument von der „Entscheidung für den Kreisfinanzausgleich“ stellt damit nicht anderes dar als eine wohlklingende Verpackung der „Entscheidung für die einseitige Berücksichtigung der Soziallasten kreisfreier Städte“. Denn was eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden: Der Kreisfinanzausgleich ist keine Alchemie.

Soweit die Eckpunkte behaupten, „[d]ie eventuelle Aufstockung [werde] im Gutachten nicht konkretisiert“ (Eckpunkte der Landesregierung für ein GFG 2015, S. 4), handelt es sich um eine irreführende Darstellung, denn der Gutachter hat diese Konkretisierung vorgenommen, wie die Landesregierung selbst in LT-Vorlage 16/842 vom 30.04.2013 (dort auf S. 3 [zu 2.]) vorträgt: Die Gemeindegroßmasse betrage danach 67,5 Prozent, die Kreisschlüsselmasse 16,6 Prozent und die Landschaftsverbandsschlüsselmasse 15,9 Prozent der Gesamtschlüsselmasse.

Die Durchführung einer Teilschlüsselmassenanpassung nach dem FiFo-Gutachten würde für den kreisangehörigen Raum bei im Übrigen gleichbleibenden Bedingungen ein Plus an GFG-Mitteln gegenüber dem GFG 2015 nach den vorliegenden Eckpunkten von 256 Mio. Euro bedeuten und damit deutlich helfen, die Diskrepanz zwischen Bevölkerungs- und Mittelverteilung zu verkleinern: Der Anteil des kreisangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse betrage dann 49,7 statt 46,5 Prozent.

c) Einnahmekräftermittlung

Die gemeindliche Einnahmekraft muss unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze ermittelt werden. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens aus dem letzten Jahr bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe einerseits und der Einwohnerzahl andererseits gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt

durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in NRW sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch (was allein schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt zeigt). Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage: Die tatsächliche Staffelung ist empirisch ablesbar (siehe nachstehende Tabelle).

d) Einwohnergewichtung bei der Bedarfsermittlung

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Größenklassendifferenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze

Steuerart	Größenklasse	Anzahl Gemeinden (nach maßgeblicher Bevölkerung für den Hauptansatz GFG 2015)	Mittelwert 2. Hj. 2012 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 2. Hj. 2013 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 1. Hj. 2014 (Hebesatzpunkte)
GewSt					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	421	424
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	421	426	429
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	428	435	435
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	442	450	452
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	455	462	465
Klasse 6	>150.000 EW	22	469	475	478
gesamt		396	428	434	436
GrSt B					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	431	437
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	417	437	446
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	429	458	466
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	440	474	477
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	480	530	520
Klasse 6	>150.000 EW	22	523	553	556
gesamt		396	431	455	462

Denn die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den stati-

stischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen

Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen.

Auch sind die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) gleich denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

e) Sonderbedarfzuweisungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, an den Sonderbedarfzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen auch im Jahr 2015 festzuhalten. Die Kurortehilfe, die Abwassergebühreneinhebungshilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und die landschaftliche Kulturpflege sind für die betroffenen Städte und Gemeinden unverzichtbar, da die besonderen Bedarfssituationen vor Ort mit dem Schlüsselzuweisungssystem und den sonstigen pauschalen Zweckzuweisungen und Investitionspauschalen nicht abgegolten werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 20.30.00

5. Kreistagsforum des Landkreistages NRW: Schulische Inklusion, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Schulsozialarbeit im Mittelpunkt

Beim 5. Kreistagsforum des Landkreistages NRW am 26. August 2014 im Kreishaus in Gütersloh und am 27. August 2014 in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW in Düsseldorf kamen über 100 Kreistagsmitglieder aus allen 30 Kreisen und der Städteregion Aachen zusammen und diskutierten über aktuelle kommunalpolitische Themen. Für viele der Delegierten war es nach der Kommunalwahl im Mai 2014 das erste Kreistagsforum, an dem sie als neugewählte Kreistagsabgeordnete teilnahmen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen vor allem die schulische Inklusion, die finanzielle Entlastung bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Zum Thema Inklusion – dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder – wertete Präsident Landrat Thomas Hendeke, Kreis Mettmann, das Verhandlungsergebnis von 175 Millionen Euro, mit denen das Land NRW

den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern an Regelschulen in den nächsten fünf Jahren zusätzlich fördern will, als grundsätzlichen Erfolg. Für die Zukunft gelte es, die Übergangsphase auf der Zeitschiene ohne

übermäßigen Druck zu gestalten und insbesondere die Umsetzung der Revisionsklauseln zu realisieren, um etwaige inklusionsbedingte Mehrkosten der Kommunen vom Land entsprechend dem Konnexitätsprinzip – „wer bestellt, bezahlt“ – erstat-



Aufmerksame Zuhörer: Beigeordneter Reiner Limbach, Landrat Sven-Georg Adenauer, Präsident Landrat Thomas Hendele und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein in Gütersloh (v.l.).

tet zu bekommen. Letztlich nach wie vor umstritten seien die zu Grunde zu legenden erforderlichen Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die Ausstattung mit Lehrkräften und die Klassengrößen. Ins-

zusammen zu legen. Lern- und sprachbehinderte sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung gestörte Kinder würden zurzeit noch an drei unterschiedlichen Schulen unterrichtet.



Kreistagsforum in Düsseldorf; von rechts nach links Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Präsident Landrat Thomas Hendele, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein; am Rednerpult Beigeordneter Reiner Limbach.

besondere müsse zudem geklärt werden, wie damit umgegangen werde, wenn im ländlichen Raum die Entfernungen zu den verbliebenen Förderschulen künftig zu groß würden. Denn ein Teil der betroffenen Schüler werde trotz Inklusion aus unterschiedlichen Gründen auch künftig nicht an Regelschulen unterrichtet werden. Die Schulwege müssten zumutbar bleiben. Präsident Hendele plädierte dafür, Förderschulen unterschiedlicher Ausrichtung

Beispiele, in denen sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder von einer gemeinsamen Beschulung profitiert hätten. Beigeordneter Reiner Limbach referierte über die finanzielle Entla-

stung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Diese Leistung, für die der Bund lediglich befristet für drei Jahre bis Ende 2013 400 Millionen Euro bundesweit zur Verfügung gestellt hat, habe sich auch in NRW bewährt. Sie stelle nach übereinstimmender Auffassung von Kommunen, Bund und Ländern einen wichtigen Baustein dar, um die Bildungs- und Entwicklungschancen sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher im Sinne eines präventiven Ansatzes zu fördern. Mit dem Auslaufen der Bundesmittel drohe nach Verbrauch der Restmittel bis Ende 2014 in den Kreisen und Städten allerdings das Ende dieser Leistungen.

Eine Möglichkeit zur finanziellen Entlastung der Kommunen sei eine dauerhafte Finanzierung durch Landesmittel. Dazu stünden dem Land auch Mittel über die vom Bund im Koalitionsvertrag gegenüber den Ländern zugesagten sechs Milliarden Euro für die Finanzierung von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen könne davon mit insgesamt etwa 1,2 Milliarden Euro rechnen. Für die Fortführung der Schulsozialarbeit in NRW wären jährlich zwischen 30 und 40 Millionen Euro erforderlich.

„Städte und Kreise haben nicht die Mittel, das Personal in der weiteren Schulsozialarbeit dauerhaft selbst zu finanzieren“, erklärte Präsident Thomas Hendele. „Gerade mit Blick auf den stets durch die Landesregierung bekräftigten Präventionsvorrang im Sozial- und Bildungsbereich und die Maxime ‚Kein Kind zurücklassen‘ würde ein Ende der weiteren Schulsozialarbeit in NRW jedoch geradezu das Gegenteil bedeuten“.



Das Plenum führte sowohl in Düsseldorf als auch in Gütersloh angeregte Diskussionen (hier in Düsseldorf).

Abschließend referierte Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein über die finanzielle Situation der Kommunen. Die Kommunen in NRW seien im bundesweiten Vergleich am höchsten verschuldet. Eine wesentliche Ursache dafür sei die Senkung des effektiven Verbundsatzes beim kommunalen Finanzausgleich zwischen 1982 und 2004. Die Summe der den Kommunen in NRW hierdurch vorenthaltenen Finanzausgleichsmittel entspreche in etwa der Summe der kommunalen Kassenkredite und des Sanierungsstaus in der öffentlichen Infrastruktur. Eine weitere Ursache sei die in NRW bundesweit am stärksten

ausgeprägte Kommunalisierung öffentlicher Aufgaben und deren nicht ausreichende Refinanzierung. Die Aufgabenübertragungen erfolgten immer wieder durchaus auch unter direkter oder indirekter Umgehung des seit 2004 in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips. Hinzu komme für den kreisangehörigen Raum eine Benachteiligung bei den Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im Vergleich zu den kreisfreien Städten. Die Zuweisungen gingen zu etwa 55 % an die kreisfreien Städte und zu etwa 45 % an die kreisangehörigen Städte und Gemein-

den. Die Einwohnerverteilung hingegen sei umgekehrt: Rund 42 % der Einwohner lebten in kreisfreien Städten, etwa 58 % in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Auf diese Verzerrungseffekte zu Lasten des kreisangehörigen Raums, unter anderem verstärkt durch die sogenannte Einwohnerveredelung, also einen Gewichtungsfaktor zu Gunsten großer Städte, gelte es gegenüber Landtag und Landesregierung beharrlich aufmerksam zu machen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 00.10.12.01

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2014

<p>Städteregion Aachen</p>  <p>Fläche: 707,10 km² Einwohner: 542.833</p>	<p>Städteregionsrat Helmut Etschenberg (CDU)</p> <p>Allgem. Vertreter Axel Hartmann</p> <p>1. stv. Städteregionsrat Hans-Josef Hilsenbeck (CDU)</p> <p>2. stv. Städteregionsrätin Christiane Karl (SPD)</p> <p>3. stv. Städteregionsrätin Elisabeth Paul (Bündnis 90/Die Grünen)</p>	<p>Kreis Borken</p>  <p>Fläche: 1.420,98 km² Einwohner: 363.819</p>	<p>Landrat Dr. Kai Zwicker (CDU)</p> <p>Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster</p> <p>1. stv. Landrätin Silke Sommers (CDU)</p> <p>2. stv. Landrat Gerhard Ludwig (SPD)</p> <p>3. stv. Landrätin Magdalene Garvert (CDU)</p>
<p>Kreis Coesfeld</p>  <p>Fläche: 1.112,04 km² Einwohner: 215.087</p>	<p>Landrat Konrad Püning (CDU)</p> <p>Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau</p> <p>1. stv. Landrätin Anneliese Haselkamp (CDU)</p> <p>2. stv. Landrätin Margarete Schäpers (SPD)</p>	<p>Kreis Düren</p>  <p>Fläche: 969,21 km² Einwohner: 358.645</p>	<p>Landrat Wolfgang Spelthahn (CDU)</p> <p>Kreisdirektor Georg Beyß</p> <p>1. stv. Landrätin Astrid Hohn (Grüne)</p> <p>2. stv. Landrat Raoul Pöhler (SPD)</p> <p>3. stv. Landrätin Helga Conzen (CDU)</p>

Ennepe-Ruhr-Kreis



Fläche: 408,44 km²
Einwohner: 324.223

Landrat

Dr. Arnim Brux (SPD)

Kreisdirektorin

Iris Pott

1. stv. Landrätin

Sabine Kelm-Schmidt (SPD)

2. stv. Landrat

Walter Faupel (CDU)

3. stv. Landrat

Jörg Obereiner
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Euskirchen



Fläche: 1.248,73 km²
Einwohner: 187.724

Landrat

Günter Rosenke (parteilos)

Allgem. Vertreter

Manfred Poth

1. stv. Landrat

Markus Ramers (SPD)

2. stv. Landrätin

Dr. Sabine Dirhold (CDU)

Kreis Gütersloh



Fläche: 969,21 km²
Einwohner: 351.624

Landrat

Dr. h.c. Sven-Georg Adenauer
(CDU)

Kreisdirektorin

Susanne Koch

1. stv. Landrätin

Dr. Christine Disselkamp
(CDU)

2. stv. Landrätin

Ulrike Boden (SPD)

3. stv. Landrätin

Elke Hardiek (CDU)

Kreis Heinsberg



Fläche: 627,99 km²
Einwohner: 247.827

Landrat

Stephan Pusch (CDU)

Allgem. Vertreterin

Liesel Machat

1. stv. Landrat

Wilhelm Paffen (CDU)

2. stv. Landrat

Heinz-Theo Tholen (SPD)

3. stv. Landrätin

Ursula Beckmann (CDU)

Kreis Herford



Fläche: 450,41 km²
Einwohner: 249.147

Landrat

Christian Manz (CDU)

Kreisdirektor

Ralf Heemeier

1. stv. Landrat

Hartmut Golücke (SPD)

2. stv. Landrat

Friedel Möhle (CDU)

Hochsauerland-kreis



Fläche: 1.960,17 km²
Einwohner: 263.720

Landrat

Dr. Karl Schneider (CDU)

Kreisdirektor

Dr. Klaus Drathen

1. stv. Landrat

Ferdi Lenze (CDU)

2. stv. Landrat

Dr. Michael Schult (SPD)

3. stv. Landrätin

Ursula Beckmann (CDU)

**Kreis
Höxter**



Fläche: 1.201,42 km²
Einwohner: 143.709

Landrat
Friedhelm Spieker (CDU)

Kreisdirektor
Klaus Schumacher

1. stv. Landrat
Heinz-Günter Koßmann (CDU)

2. stv. Landrat
Johannes Reineke (SPD)

**Kreis
Kleve**



Fläche: 1.232,99 km²
Einwohner: 301.977

Landrat
Wolfgang Spreen (CDU)

Allgem. Vertreterin
Zandra Boxnick

1. stv. Landrätin
Hubertina Croonenbroek (CDU)

2. stv. Landrätin
Sigrid Eicker (SPD)

**Kreis
Lippe**



Fläche: 1.246,21 km²
Einwohner: 346.496

Landrat
Friedel Heuwinkel (CDU)

Allgem. Vertreter
Frank Schäfer

1. stv. Landrätin
Kerstin Vieregge (CDU)

2. stv. Landrat
Kurt Kalkreuter (SPD)

3. stv. Landrat
Thomas Enzensberger
(Bündnis 90/Die Grünen)

**Märkischer
Kreis**



Fläche: 1.061,07 km²
Einwohner: 419.976

Landrat
Thomas Gemke (CDU)

Kreisdirektorin
Barbara Dienstel-Kümper

1. stv. Landrat
Detlef Seidel (CDU)

2. stv. Landrat
Ulrich Duffer (SPD)

**Kreis
Mettmann**



Fläche: 407,22 km²
Einwohner: 477.397

Landrat
Thomas Hendele (CDU)

Kreisdirektor
Martin M. Richter

1. stv. Landrat
Michael Ruppert (FDP)

2. stv. Landrat
Manfred Krick (SPD)

2. stv. Landrat
Ernst Buddenberg (CDU)

**Kreis
Minden-Lübbecke**



Fläche: 1.152,41 km²
Einwohner: 309.990

Landrat
Dr. Ralf Niermann (SPD)

Kreisdirektorin
Cornelia Schöder

1. stv. Landrätin
Kirstin Korte (CDU)

2. stv. Landrat
Reinhard Wandtke (SPD)

Oberbergischer Kreis



Fläche: 918,85 km²
Einwohner: 271.332

Landrat
Hagen Jobi (CDU)

Kreisdirektor
Jochen Hagt

1. stv. Landrat
Prof. Dr. Friedrich Wilke (FDP)

2. stv. Landrätin
Ursula Mahler (SPD)

3. stv. Landrätin
Monika Hüttenmeister (CDU)

Kreis Olpe



Fläche: 712,14 km²
Einwohner: 135.523

Landrat
Frank Beckehoff (CDU)

Kreisdirektor
Theo Melcher

1. stv. Landrat
Dietmar Meeser (CDU)

2. stv. Landrat
Bernd Banschkus (SPD)

Kreis Paderborn



Fläche: 1.246,80 km²
Einwohner: 296.135

Landrat
Manfred Müller (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Ulrich Conradi

1. stv. Landrat
Vinzenz Heggen (CDU)

2. stv. Landrat
Wolfgang Weigel (SPD)

3. stv. Landrat
Hans-Bernd Janzen (CDU)

Kreis Recklinghausen



Fläche: 760,45 km²
Einwohner: 615.778

Landrat
Cay Süberkrüb (SPD)

Kreisdirektor
Roland Butz

1. stv. Landrat
Harald Nübel (SPD)

2. stv. Landrat
Hilmar Claus (CDU)

Rhein-Erft-Kreis



Fläche: 704,62 km²
Einwohner: 454.792

Landrat
Michael Kreuzberg (CDU)

Kreisdirektor
Michael Vogel

1. stv. Landrat
Bernhard Ripp (CDU)

2. stv. Landrat
Guido van den Berg (SPD)

3. stv. Landrat
Horst Lambertz
(Bündnis 90/Die Grünen)

4. stv. Landrätin
Eva Fielitz (FDP)

Rheinisch-Bergischer Kreis



Fläche: 437,32 km²
Einwohner: 277.997

Landrat
Dr. Hermann-Josef Tebroke (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Erik Werdel

1. stv. Landrat
Uli Heimann (CDU)

2. stv. Landrätin
Claudia Seydholdt (SPD)

3. stv. Landrätin
Mathilde Drewing (FDP)

4. stv. Landrat
Friedhelm Weiß (Grüne)

**Rhein-Kreis
Neuss**



Fläche: 576,52 km²
Einwohner: 439.225

Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
(CDU)

Allgem. Vertreter
Jürgen Steinmetz

1. stv. Landrat
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)

2. stv. Landrat
Horst Fischer (SPD)

**Rhein-Sieg-
Kreis**



Fläche: 1.153,20 km²
Einwohner: 580.588

Landrat
Sebastian Schuster (CDU)

Kreisdirektorin
Annerose Heinze

1. stv. Landrätin
Notburga Kunert (CDU)

2. stv. Landrat
Sebastian Hartmann, MdB
(CDU)

3. stv. Landrätin
Silke Josten-Schneider (CDU)

4. stv. Landrätin
Michaela Balansky
(Bündnis 90/Die Grünen)

**Kreis Siegen-
Wittgenstein**



Fläche: 1.132,89 km²
Einwohner: 275.594

Landrat
Andreas Müller (SPD)

Kreisdirektor
Frank Bender

1. stv. Landrätin
Jutta Capito (CDU)

2. stv. Landrätin
Waltraud Schäfer (SPD)

3. stv. Landrat
Karl-Ludwig Bade
(Bündnis 90/Die Grünen)

**Kreis
Soest**



Fläche: 1.328,63 km²
Einwohner: 296.029

Landrätin
Eva Irrgang (CDU)

Kreisdirektor
Dirk Lönnecke

1. stv. Landrätin
Irmgard Soldat (CDU)

2. stv. Landrat
Dr. Günter Fiedler (SPD)

3. stv. Landrat
Wilhelm Börskens (CDU)

**Kreis
Steinfurt**



Fläche: 1.795,76 km²
Einwohner: 434.170

Landrat
Thomas Kubendorff (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Martin Sommer

1. stv. Landrat
Bernhard Hembrock (CDU)

2. stv. Landrat
Jürgen Coße (SPD)

3. stv. Landrätin
Gisela Köster (CDU)

**Kreis
Unna**



Fläche: 542,71 km²
Einwohner: 392.940

Landrat
Michael Makiolla (SPD)

Kreisdirektor
Dr. Thomas Wilk

1. stv. Landrat
Martin Wiggermann (SPD)

2. stv. Landrätin
Elke Middendorf (CDU)

Kreis Viersen



Fläche: 563,26 km²
Einwohner: 295.448

Landrat
Peter Ottmann (CDU)

Kreisdirektor
Andreas Coenen

1. stv. Landrätin
Luise Fruhen (CDU)

2. stv. Landrat
Hans Kettler (SPD)

3. stv. Landrat
Hans-Josef Kampe (CDU)

4. stv. Landrätin
Marianne Lipp
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Warendorf



Fläche: 1.319,41 km²
Einwohner: 272.832

Landrat
Dr. Olaf Gericke (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Heinz Börger

1. stv. Landrat
Franz-Josef Buschkamp
(CDU)

2. stv. Landrat
Franz-Ludwig Blömker (SPD)

3. stv. Landrat
Winfried Kaup (CDU)

Kreis Wesel



Fläche: 1.042,80 km²
Einwohner: 485.329

Landrat
Dr. Ansgar Müller (SPD)

Kreisdirektor
Ralf Berensmeier

1. stv. Landrat
Josef Devers (CDU)

2. stv. Landrat
Heinrich Heselmann (SPD)



Kommunale Integrationszentren und Integrationsförderung

Von Thorsten Klute, Staatssekretär für Integration im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW)

Nordrhein-Westfalen ist ein Einwanderungsland. Darüber besteht in unserem Bundesland schon lange politischer Konsens. Länger als in den meisten anderen Bundesländern.

Aber auch in Nordrhein-Westfalen hat sich lange Zeit die Ansicht gehalten, Zuwanderung und Integration seien Themen und Herausforderungen von Großstädten. Erst in den letzten Jahren ist immer

deutlicher geworden, dass auch die Kreise mit ihren ländlichen Regionen auf Zuwanderung und auf ein gelingendes Zusammenleben der Menschen in Vielfalt angewiesen sind. ‚Demografischer Wandel‘,

‚Fachkräftemangel‘, ‚weltweit zunehmende Migrationsbewegungen‘ sind Schlagworte, die die Unumkehrbarkeit dieser Entwicklung verdeutlichen. Deshalb war es nur konsequent und sinnvoll, dass die

Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in dem von ihr eingebrachten Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW einen zentralen Akzent auf die Einführung einer flächen-deckenden integrationspolitischen Infrastruktur in den kreisfreien Städten und den Kreisen gesetzt hat. In großer überparteilicher Übereinstimmung wurden das Gesetz und mit ihm die Grundlage für die Einführung Kommunaler Integrationszentren im Mai 2012 ohne Gegenstimme vom Landtag verabschiedet.

Seitdem sind zwei Jahre vergangen. Zwei Jahre, in denen die Landesregierung die finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der Kommunalen Integrationszentren geschaffen hat. Zwei Jahre, in denen in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten die konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit der neuen Einrichtungen geschaffen worden sind.

Die Tatsache, dass sich der EILDienst in seinem Themenschwerpunkt mit dem Aufbau und der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren beschäftigt, spricht für das große Engagement und die Ernsthaftigkeit, mit der eben landesweit und nicht nur in den Ballungsgebieten leistungsfähige Strukturen der Integrationsarbeit entwickelt werden.

Der Auftrag der Kommunalen Integrationszentren (KI)

„Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.“

So lautet der erste Satz des § 7 im Teilhabe- und Integrationsgesetz. Weiter heißt es im Gesetzestext: „Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.“

Kommunale Integrationszentren sind also eine institutionelle Antwort auf zwei integrationspolitische Herausforderungen vor Ort, die Herstellung von Chancengleichheit durch Bildung und die systematische Koordination von Integration als Querschnittsaufgabe.

Förderung der KI durch das Land

In Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten für die Kommunalen Integrationszentren festgelegt.

Dabei war uns in Düsseldorf klar, dass sowohl die Einwanderungsrealitäten als auch die Landschaft bereits aktiver Behörden, Einrichtungen und Initiativen von Kreis zu Kreis, von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich sein können. Um diesen sehr verschiedenen Ausgangssituationen vor Ort gerecht werden zu können, hat das Land davon abgesehen, bis ins letzte Detail konkretisierte konzeptionelle und organisatorische Vorgaben zu machen. Wir haben vielmehr Eckpunkte formuliert, die gleichermaßen für alle KI gelten, aber zugleich dem einzelnen kommunalen Träger einen hohen Gestaltungsspielraum belassen.

Dahinter stand und steht die Überzeugung, dass es für gelingende Integration keine Einheitsrezepte gibt, sondern die Fachleute vor Ort die Handlungsbedarfe und die Handlungspotenziale am besten kennen und wissen, was gemacht werden kann und muss. Voraussetzung für eine Landesförderung ist deshalb ein politischer Beschluss von Kreistag oder Stadtrat für die Einrichtung eines KI und die Vorlage eines Integrationskonzepts.

In diesem Handlungs- und Organisationskonzept müssen auch die Ziele und Aufgaben in den beiden Schwerpunkten ‚Integration im Querschnitt‘ und ‚Integration durch Bildung‘ für die beiden Jahre ersten Jahre nach Gründung des KI festgelegt werden. Die KI müssen sich außerdem dazu verpflichten, mit der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LAKI; www.kommunale-integrationszentren-nrw.de) und dem landesweiten Verbund zusammenzuarbeiten und sich an Controlling- beziehungsweise Evaluationsverfahren zu beteiligen.

Richtlinie und Erlass der Landesregierung legen zudem großen Wert auf die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren der Integrationsarbeit vor Ort. Mit ihnen gemeinsam ist zu analysieren, in welchen Bereichen Lücken bestehen, die es zu füllen gilt. Auf dieser Basis sollen im Zweijahresrhythmus die vorgegebenen Ziele und die Zielerreichung überprüft und daraus resultierend gegebenenfalls die Schwerpunktsetzungen weiter spezifiziert oder verändert werden. Damit wurde auch den Bedenken von Trägern aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege und der Migran-

tenselbstorganisationen begegnet, ihre bisherige Arbeit werde nicht wertgeschätzt und alles solle „neu erfunden werde“.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ein entsprechender Antrag im Kompetenzzentrum für Integration (KfI) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht wird, fördert das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales eine Einrichtung mit einer Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 170.000 Euro für 3,5 Stellen. Hinzu kommen zwei durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung abgeordnete Lehrkräfte, so dass in jeder Einrichtung ein kompetentes Team aus mindestens sechs Fachleuten arbeiten kann.

Auf- und Ausbau der Kommunalen Integrationszentren

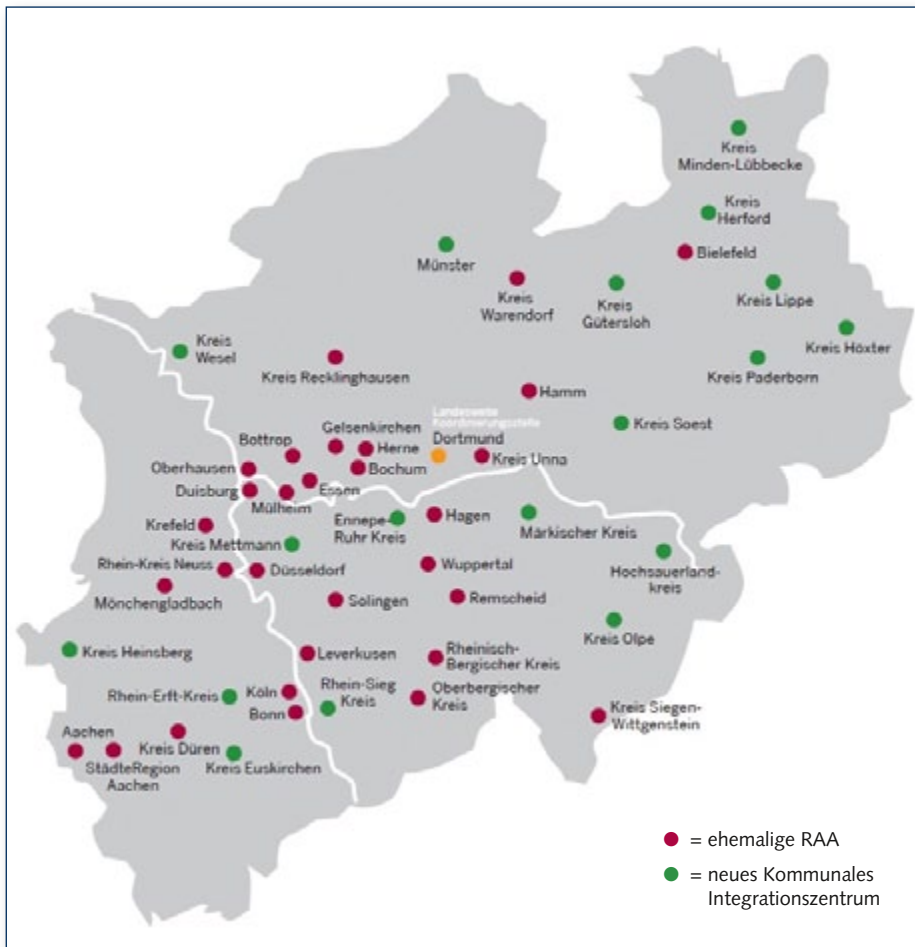
Aus Sicht des Landes ist der kommunale Diskurs unter Beteiligung der Verwaltung, der Politik und der relevanten Akteure vor Ort entscheidend. Integrationsarbeit darf kein Randthema sein, sondern soll zum festen Bestandteil kommunaler Alltagsarbeit vor Ort gehören. Integrationsarbeit soll zudem nicht nur für Zugewanderte, sondern mit Ihnen entwickelt werden.

Strategische Bedeutung kommunaler Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und die Bedeutung der Teilhabeorientierung wurden im Zuge der Implementierung der KI bestätigt. Innerhalb relativ kurzer Zeit haben derzeit 49 kreisfreie Städte und Kreise die Konzeptentwicklung, die politischen Debatten und die Antragstellung erfolgreich durchlaufen.

In den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Köln haben bereits jeder Kreis beziehungsweise jede kreisfreie Stadt ein KI.

Wir gehen davon aus, dass auch in den Kreisen, in denen bisher noch nicht alle Schritte bis zur Errichtung eines KI vollzogen sind, die Mitwirkung im landesweiten Kompetenznetzwerk der KI eine Frage der Zeit ist.

Der Aufbau von Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Während es die kreisfreien Städte jeweils mit einem Rat, einem Integrationsrat und einer Trägerlandschaft zu tun haben, sind die integrationspolitischen Akteure in den Kreisen auf mehrere Gemeinden und Gremien verteilt. Von daher geht es nicht alleine um die Koordination zwischen unterschiedlichen Dezernaten, sondern auch um die systematische Zusammenarbeit im Gemeinden übergreifenden Sinne. Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der partizipativen Ausrichtung der KI ist dabei zu beachten, dass in einem Kreis mehrere



Integrationsräte aktiv sein könne, es aber auf der Ebene des Kreistages kein solches Mitwirkungs-gremium für Menschen mit Migrationshintergrund gibt.

Engagement und Kreativität in den Kreisen

In den letzten Wochen habe ich verschiedene KI besucht. Mir ist sehr daran gelegen, die konkrete Arbeit vor Ort kennenzulernen, mit den politisch Verantwortlichen wie mit den KI-Teams ins Gespräch zu kommen und damit den Aufbauprozess der neuen Infrastruktur eng zu begleiten. Unter anderen konnte ich mir die neuen KI in den Kreisen Wesel, Höxter und im Ennepe-Ruhr-Kreis anschauen.

Ich habe festgestellt, dass die örtliche Verwaltung bestens über die neueren Entwicklungen in den KI informiert ist. Man verfolgt deren Entwicklung vor Ort sehr genau. Die Verantwortlichen der Kreisebene betonen die Bedeutung, welche die Thematik Migration und Integration aus ihrer Sicht hat.

Der Kreis Wesel, der sich aktuell in der Aufbauphase befindet, stellte heraus, dass man bereits beim Aufbau sehr von der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der KI

profitiert habe. Für die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte sind die Erfahrungen anderer Kreise von Bedeutung, um zu verdeutlichen wie alle kreisangehörigen Kommunen zukünftig profitieren können. Die landesweite Koordinierungsstelle habe den Prozess vor Ort gut begleitet und vielfältige Hinweise für die Ausgestaltung geben können. Einen Schwerpunkt sehen die Beteiligten im Bereich Übergang Schule/Beruf. In diesem Feld hat man bereits einige Erfahrungen. In den nächsten Wochen wird das Personal für das künftige Team des KI ausgewählt.

Im Ennepe-Ruhr Kreis ging es unter anderem um die Zusammenarbeit der verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden und um die Beschulung von Seiteneinsteigern und Seiteneinsteigerinnen. Auch die Einbeziehung und Mitwirkung der Migranten-selbstorganisationen spielt hier eine große Rolle. Bei der Auswahl der Teammitglieder wurde von Seiten des Kreises sehr viel Wert auf deren interkulturelle Kompetenz und ihre unterschiedliche Herkunft gelegt. Beim Kreis Höxter geht es um die Ausgestaltung der Integrationsarbeit in einem Flächenkreis. Einerseits ist es für die Bewohnerinnen und Bewohner kleinerer Gemeinden nicht einfach, einen Sprachkurs

zu finden beziehungsweise zu besuchen, der für sie gut zu erreichen ist und ihren individuellen Lernvoraussetzungen entspricht. Andererseits ist es für die in Frage kommenden Träger sehr aufwändig, ein angemessenes Angebot zu organisieren. Das KI will hier aktiv werden und sieht in der Ansprache und Unterstützung der neu Eingewanderten einen wichtigen Schritt zur Entwicklung einer Willkommenskultur. Die Menschen sollen wissen, dass sie hier willkommen sind. Hierzu gehört auch die frühe Begleitung und Werbung für bürgerschaftliches Engagement vor Ort. Man ist überzeugt davon, dass sich die Menschen gerade im ländlichen Raum sehr gut über eine aktive Mitwirkung in Sport- oder Kulturvereinen integrieren können.

Blick zurück nach vorne

Für die Landesregierung ist es erfreulich und wichtig, dass der Aufbau der flächen-deckenden Struktur zügig umgesetzt wird. Dafür gelten unser Dank und Respekt den Akteuren in den Kommunen, die die Idee der Kompetenzbündelung in einer Behörde vor Ort mitgetragen und vorangebracht haben. Entscheidend für die Weiterentwicklung der KI ist die enge Zusammenarbeit im Netzwerk. Dabei wird es die Aufgabe der Landesregierung, der Landesweiten Koordinierungsstelle LAKI und des Kompetenzzentrums für Integration KfI als Bewilligungsbehörde sein, gemeinsame Herausforderungen und Erfahrungen aller KI zu sammeln, aufzubereiten, fachlich auszuwerten und zugänglich zu machen und gleichzeitig den einzelnen KI die Möglichkeiten zu belassen, flexibel auf je spezifische Ausgangsbedingungen reagieren zu können.

Auch hier gilt also der Grundsatz von Einheit in Vielfalt. Einheit der Strategie, und Vielfalt der praktischen Maßnahmen, Das Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie die Kommunalen Integrationszentren werden sich letztlich daran messen lassen müssen, ob mehr Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit vor Ort gelingt. Es ist gut, dass der Landkreistag die Entwicklung der KI beobachtet und kontinuierlich reflektiert. Das KI-spezifische Controlling und die gerade begonnene Evaluation durch das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung unter Leitung von Prof. Dr. Haci Halil Uslucan sind daher wichtige Instrumente, um gemeinsam im Dialog darüber zu bleiben, ob wir auf dem richtigen Weg sind und ob wir gegebenenfalls an einigen Stellen nachsteuern müssen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Das Kommunale Integrationszentrum Euskirchen stellt sich und seine Projekte vor

Von Dr. Rudolfo Valentino, Teamleiter des Kommunalen Integrationszentrums und Integrationsbeauftragter, Kreis Euskirchen

Seit dem 3. Februar 2014 sind wir im Kommunalen Integrationszentrum (KI) voll besetzt und arbeiten mit Elan und Enthusiasmus an der gelingenden Inklusion zugewanderter Menschen im Kreis Euskirchen. Ideen und Konzepte setzen wir mit interkultureller Kompetenz um; wissenschaftliche Ergebnisse fließen kommunalsensibel in unsere Arbeit ein. Unsere Klientinnen und Klienten stammen aus den unterschiedlichsten Ländern und Kulturen und weisen vielfältige Lebensstile auf. Herzlich Willkommen!

Seit dem 3. Februar 2014 sind wir im Kommunalen Integrationszentrum (KI) mit drei Lehrerinnen/Lehrern und drei Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen vollbesetzt. Bei der Umsetzung der Ideen, Konzepte und wissenschaftlichen Ergebnisse gehen wir stets sensibel und verantwortungsvoll vor, weil unsere Klientinnen / Klienten aus den unterschiedlichsten Kulturen stammen und diverse Lebensstile aufweisen. Unser größtes Ziel ist dabei, zwischen den Kulturen und Religionen

der Herkunft der Eltern diskriminiert wird. Eine moderne dynamische Gesellschaft darf sich jedoch nicht auf dem Erreichten ausruhen, vielmehr muss sie dafür sorgen, dass Bildung, Wohlstand und Kultur allen Bevölkerungsgruppen zuteilwird und der soziale und interkulturelle Frieden erhalten bleibt. In diesem Geiste haben wir uns die folgenden Ziele gesetzt:

- Wir möchten die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbessern.

- Wir informieren Menschen mit Migrationshintergrund zu weiteren Leistungen und unterstützen sie bei der Bildung von Interessenvertretungen und Initiativen. Für die Umsetzung der Ziele haben wir Projekte ins Leben gerufen wie zum Beispiel den Gesundheits- oder Migrantenwegweiser in verschiedenen Sprachen, der Zugewanderte über Dienstleistungen, Beratungsmöglichkeiten und Hilfsangebote im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich informieren soll; eine Fachberatungs-



Teamleiter des KI Dr. Rudolfo Valentino und Sozialpädagogin des Teams Henrike Berners bei einer Konferenz.

Bildautor: Ilhan Güngör



Besuch einer Konferenz des Teams des KI Euskirchen.

Bildautorin: Jutta Bernardy

zu vermitteln und die Menschen im Kreis Euskirchen dazu aufzurufen, gegenseitiges Verständnis und Respekt für andere Kulturen und Religionen zu leben. Den Wohlfahrtsorganisationen wie DRK, JMD oder Caritas, Kulturvereinen, wie der Türkisch-Islamische Verein oder Portugiesische Kulturverein, sowie den staatlichen Stellen, die sich seit vielen Jahren dafür einsetzen, möchten wir ein Sprachrohr bieten und ihre gesellschaftliche Bedeutung hervorheben. Sie sind es, die den Kreis Euskirchen welt- und kulturoffen gemacht haben, wo Menschen mit den verschiedensten Religionen und Kulturen friedlich und respektvoll miteinander umgehen und keiner wegen seiner Abstammung oder

- Wir beraten die Kinder beziehungsweise Jugendlichen und deren Eltern zum Schul- und Bildungssystem in Deutschland.
- Wir wollen mittelfristig die öffentlichen Institutionen und Einrichtungen interkulturell öffnen und interkulturelle Zentren fördern und beraten.
- Wir werden Projekte zu den Themen Rassismus, Diskriminierung und interkulturelle Öffnung der deutschen Politik und Gesellschaft fördern oder ins Leben rufen.
- Wir werden die Mehrsprachigkeit an deutschen Schulen fördern und sie zum Bildungsziel einer fortschrittlichen, auf Diversity (kulturelle Vielfalt) gründenden Gesellschaft machen.

stelle um allen Lehrerinnen/Lehrern, die Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) geben, Hilfe, Beratung und Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit anzubieten; oder das Rucksack-Projekt zur Förderung von Kindern im Elementarbereich.

Kontakt:
Dr. Rudolfo Valentino, Teamleitung KI,
Tel. 02251 / 15-331;
rudolfo.valentino@kreis-euskirchen.de

Weitere Information im Internet unter:
www.kreis-euskirchen.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Der Kreis Warendorf setzt auf Durchgängige Sprachbildung

Von Diler Senol-Kocaman,
Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums,
Kreis Warendorf

Vom Kindergarten über die verschiedenen Schulformen bis zum Berufseinstieg: das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Warendorf setzt auf Durchgängige Sprachbildung für Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien. Wichtige Qualitätsmerkmale dabei sind, Schüler und Schülerinnen bei ihrem individuellen Sprachbildungsprozess zu begleiten und – insbesondere an den weiterführenden Schulen – die sprachliche Bildung mit der fachlichen Bildung zu verknüpfen. Verschiedene Förderangebote stehen für die gesamte Bildungsbiographie zur Verfügung. Das Kommunale Integrationszentrum konnte in den mittlerweile knapp zwei Jahren seiner Tätigkeit bestehende Angebote ausbauen und qualitativ verbessern sowie neue Bausteine hinzufügen. Sprachförderkräfte, Erzieherinnen, aber auch Lehramtsstudenten sind bei der Förderung im Einsatz – in einem neuen Projekt sind zudem Sprachhelfer aus dem sozialräumlichen Umfeld der Schulen tätig.

Im Dezember 2012 wurde die RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) des Kreises Warendorf in ein Kommunales Integrationszentrum (KI) umgewandelt. Eine zentrale Aufgabe des KI ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien entlang der Bildungskette, die von der frühkindlichen Bildung bis hin zum Übergang Schule/Beruf reicht. Dabei arbeitet das KI eng mit dem Regionalen Bildungsbüro im Schul-, Kultur- und Sportamt des Kreises Warendorf zusammen. Neben dem Frühkindlichen Integrations-Training (FIT) für den Elementarbereich bzw. dem Übergang Kita/Schule und der Qualifizierungsmaßnahme Sprachschätze im Primarbereich nimmt der schulformübergreifende Mercator-Unterricht eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Durchgängigen Sprachbildung ein. In einem neuen Projekt des KI werden die Seiteneinsteiger insbesondere berücksichtigt und mitgenommen.

FIT – Frühkindliches Integrations-Training

Das FIT-Projekt ist eine sprachfördernde und elternbildende Maßnahme des Kreisjugendamtes und des KI für Eltern und ihre Kinder im Alter von einem bis zehn Jahren, die ein Familienzentrum, eine Kindertageseinrichtung oder die erste beziehungsweise zweite Klasse der Grundschule besuchen. Zu den Bestandteilen des Projektes gehören die Programme „Griffbereit“, „Rucksack-Kita“ und „Rucksack-Schule“ der Landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW. Hauptziele des FIT-Projektes sind die Förderung der Kompetenz der Bildungssprache Deutsch und der Herkunftssprache, die Einbeziehung des Elternhauses und die interkulturelle Entwicklung der Einrichtungen durch

Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt. Dafür sind Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte erforderlich. Wichtige Kooperationspartner des Projektes sind neben den beteiligten Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Grundschulen der Caritasverband für das Kreisdekanat Warendorf e.V., die AWO Unterbezirk Hamm-Warendorf, das Integrationsteam der Stadt Ahlen, der Fachdienst Jugendamt und Schule der Stadt Oelde und der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Bekum. Aktuell werden diese nachhaltigen Programme flächendeckend in fast allen Städten und Kommunen des Kreises an 32 Standorten mit Erfolg umgesetzt.

Qualifizierungsmaßnahme „Sprachschätze“

Die Qualifizierungsmaßnahme „Sprachschätze“ ist eine Fortbildungsreihe für Grundschulkollegien und deren OGS. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der ehemaligen Hauptstelle der RAA konzipiert. „Sprachschätze“ wurden an insgesamt 15 Grundschulen des Kreises Warendorf zwischen 2011 und 2013 durchgeführt. Im Mittelpunkt der Fortbildungsreihe stand die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und als Bildungssprache. Hinzu kam das Konzept der Durchgängigen Sprachbildung als Orientierung für die



Zum frühkindlichen Integrations-Training gehört das Programm Rucksack-Kita. Erzieherinnen, Eltern, Elternbegleiter und Fachleiter arbeiten dabei Hand in Hand. Die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten zum Abschluss eine Urkunde – hier im Bild ein Beispiel aus der Kita Pustebume in Sassenberg.

Schul- und Unterrichtsentwicklung. In den zwei Jahren dieser kollegiumsinternen Fortbildung konnten die Lehrerinnen und Lehrer der beteiligten Grundschulen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS ihr Wissen über Interkulturalität erweitern, Verfahren der Diagnostik kennenlernen und den Prozess der interkulturellen Schulentwicklung an ihren Schulen initiieren. Insgesamt haben im Sprachschätze-Projekt 60 Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden.

Das KI setzt diese Qualifizierungsmaßnahme, die von der Arbeitsstelle interkulturelle Pädagogik der Universität Münster evaluiert wurde, in Form von mit den Schulen abgestimmten Fortbildungsangeboten fort und erarbeitet Fortbildungsmodule für alle Schulformen.

Mercator-Förderunterricht

Der Mercator-Förderunterricht wurde im Kreis Warendorf im Zeitraum von 2010 bis 2013 durch die Stiftung Mercator (Essen) gefördert. Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 hat der Kreis Warendorf die alleinige Finanzierung übernommen. Auf diese Weise konnte das erfolgreiche Sprachbildungsprojekt in Kooperation mit der Universität Münster nicht nur fortgeführt, sondern noch weiter ausgebaut werden.

Der Mercator-Unterricht ist ein kostenfreier Förderunterricht für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte. Er wird von Lehramtsstudierenden an Schulen im Kreis Warendorf durchgeführt. Diese sprachliche und fachliche Förderung in Kleingruppen soll die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte verbessern. Zugleich werden Studierende durch Unterrichtserfahrung in heterogenen Lerngruppen auf ihre künftige Tätigkeit als Lehrkraft vorbereitet. Der Mercator-Förderunterricht ist mittlerweile auf 19 Schulen aller Schulformen im Kreisgebiet ausgeweitet worden. Mehr als 30 Studierende unterrichten Schülerinnen und Schüler.

Der Mercator-Unterricht kombiniert die sprachliche Förderung mit der fachlichen Förderung. Die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler erfolgt hierbei über die Vermittlung des Fachvokabulars. Um Textaufgaben lösen zu können, zum Beispiel im Mathe- oder Physikunterricht, ist dies von grundlegender Bedeutung. Ausgehend von dem individuellen Lernstand ihrer Schüler und Schülerinnen erklären die Förderlehrkräfte sprachliche Strukturen und erläutern Fachbegriffe. Damit schaffen sie die Voraussetzung für das Verständnis von komplexeren Textaufgaben. So setzen sie in beispielhafter Weise

sprachsensiblen Unterricht um, wofür im Regelunterricht wenig oder gar keine Zeit bleibt.

Die wissenschaftliche Begleitung und Betreuung der Studierenden ist ein wesentlicher Bestandteil des Mercator-Projektes. Das Projekt hat also einerseits das Ziel, die Schülerleistungen und damit ihre Chancen auf Bildung und Teilhabe zu verbessern, andererseits unterstützt es eine praxisnahe Lehrerbildung. Aus dem Mercator-Förderprojekt ist in den vergangenen Jahren das DaZ-Modul entwickelt worden, das zukünftig von den Hochschulen in die Lehrerbildung integriert werden soll, ab Wintersemester 2014 gilt dies auch für die Lehrerbildung an der Universität Münster.

Zuvor hatte das KI eine Befragung zur Anzahl der Seiteneinsteiger und zu entsprechenden Handlungskonzepten an den Schulen im Kreis Warendorf durchgeführt. Was sich bewährt hat und was die Schulen dankbar annehmen, ist der Einsatz von Sprachhelfern. Diese kommen aus dem sozialräumlichen Umfeld der Schule und sind zum Beispiel Pensionäre, Studierende, Mütter oder auch Mitarbeiterinnen des Ganztags, die diese Aufgabe übernehmen. Seit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist der Bedarf an dieser Form der Förderung enorm gestiegen, so dass die Sprachhelfer inzwischen schulformübergreifend – vom Primarbereich bis zum Berufskolleg – an 18 Schulstandorten im Kreisgebiet eingesetzt werden.



Daniel Hegemann ist Förderlehrer am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf. Der Germanistik-Student unterrichtet Schüler in Kleingruppen.

Sprachhelfer für Seiteneinsteiger

Durch die verstärkte Zuwanderung von Familien insbesondere aus osteuropäischen Ländern sehen sich immer mehr Schulen vor die Aufgabe gestellt, diese Kinder und Jugendlichen in das Regelsystem zu integrieren. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Altersstufen mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen kommen in den Regelunterricht der Grund- und weiterführenden Schulen. Um diesen Kindern und Jugendlichen auf schnellem Wege helfen zu können, hat der Kreis Warendorf eine Arbeitsgemeinschaft zum Thema Seiteneinsteiger einberufen. Darin wurden unterschiedliche Ansätze in den Städten und Gemeinden des Kreises vorgestellt und abgestimmt.

Die Schulen finden nach der Kontaktaufnahme mit dem KI in der Regel schnell eine Person, die mit großem Engagement den Sprachförderunterricht erteilt. Die Organisation des Förderunterrichts und die Anleitung der Honorarkräfte erfolgt durch das KI – in Absprache mit den Schulleitungen. Materialempfehlungen gehören ebenso wie Hospitationen des Sprachförderunterrichts zur Unterstützung, die das KI den Sprachhelfern anbietet.

Integration als Querschnittsaufgabe

Die bisherige Arbeit des KI mit dem Schwerpunkt „Integration durch Bildung“ wurde im Januar 2014 um den Aufgabenschwerpunkt „Integration als Querschnittsaufgabe“ erweitert. Nach dem Teilhabe- und



Die Sprachhelferinnen Heliena Nabo, Nora Wilke, Izabela Mioduszewska, Ursula Peper und Maria Thiemeyer (sitzend v.l.n.r.) tauschten bei einem Treffen im Kommunales Integrationszentrum mit Diler Senol-Kocaman und Claudia Peter-Weidemann (stehend v.l.) Erfahrungen aus.

Integrationsgesetz NRW soll durch diesen Schwerpunkt der Fokus Migration in den Regelsystemen stärker verankert werden. Dies kann alle Aufgaben kommunaler Integrationsarbeit betreffen. Gesundheit, Kultur, Wirtschaft oder Interkulturelle Öffnung der Verwaltung gehören dazu. Zur Querschnittsverankerung des Themas hat der Kreis Warendorf mit dem kreisweiten Integrationsbericht, der mit großer Beteiligung der Betroffenen und auf Grundlage einer breiten Datenerhebung entstanden ist, und der kreisweiten AG Integration bereits tragfähige Arbeitsstrukturen eingerichtet. Zahlreiche Handlungsempfehlungen des Integrationsberichtes wurden umgesetzt.

Damit ist klar: Nicht nur in Kindergärten und Schulen, sondern in allen Lebensbereichen wird Integration im Kreis Warendorf groß geschrieben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Konsequente Weiterentwicklung und Bündelung der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Von Ulrike Weyerstraß, Kommunales Integrationszentrum, Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss ist mit rund 445.000 Einwohnern bundesweit einer der einwohnerreichsten Kreise und gehört mit seinen acht Städten und Gemeinden zu den Top-Wirtschaftsstandorten in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Kulturelle Vielfalt ist hier alltäglich und gelungene Integration Programm.

Rund zehn Prozent der Kreisbevölkerung sind ausländische Staatsangehörige, etwa jeder fünfte Einwohner und mittlerweile fast jedes dritte Kind in den Kindertageseinrichtungen hat eine Zuwanderungsgeschichte. Unter der Voraussetzung, dass Integration „vor Ort“, also am Lebensmittelpunkt der Zuwanderer in den jeweiligen Kommunen stattfindet, ist Integrationsarbeit auf Kreisebene dabei als Gesamtvorhaben der Kommunen und des Kreises zu betrachten und bedingt als Querschnittsaufgabe eine koordinierte und gut vernetzte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure – zum Nutzen der zahlreichen Beteiligten.

Aufbauend auf der bereits früh etablierten Ausländer- und Aussiedlerberatung und der guten Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die sich bereits seit Jahrzehnten im Beratungsbereich und mit vielfältigen Projekten um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund kümmern und für diese

Arbeit vom Rhein-Kreis Neuss finanzielle Unterstützung erfahren, ist die Integrationsarbeit weiter entwickelt worden, insbesondere seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes.

Ein in 2006 gegründeter Arbeitskreis aus Vertretern der bezuschussten Wohlfahrtsverbände und des Rhein-Kreises Neuss kümmert sich um die Abstimmung der Angebote und die Vermeidung von Doppelförderungen. Seit 2009 vergibt der Rhein-Kreis Neuss ein Migrantenstipendium zur Mitfinanzierung des Studiums von besonders leistungsstarken Abiturientinnen und Abiturienten mit Migrationshintergrund. Als Vorbildfunktion und zur Würdigung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen, die sich in herausragender Weise für die Integration von Zuwanderern einsetzen, wird seit 2010 alle zwei Jahre ein Integrationspreis ausgelobt. Um eine bessere strategische Steuerung der Integrationsarbeit auf Kreisebene zu erreichen, wurde in den Jahren 2010 und

2011 mit großer Resonanz ein durch das KOMM-IN-Programm des Landes NRW geförderter Integrationsworkshop durchgeführt, der ein Integrationstraining der Bertelsmann Stiftung für Führungskräfte aus Politik und Verwaltung des Kreises und seiner Kommunen sowie für Vertreter der Integrationsräte, Integrationsbüros und Wohlfahrtsverbände beinhaltete. Die im Rahmen des Workshops entwickelten Leitziele und Ideen dienen dem Kreis als Grundlage für die strategische Planung. Zur Einbindung der relevanten Akteure und um eine aktive Prozesssteuerung zu ermöglichen, wurde im Januar 2012 eine Steuerungsgruppe Integration ins Leben gerufen.

Nach der durch Erlass bedingten Auflösung der im Schulamt verorteten Schulberatungsstelle für zugewanderte Kinder und Jugendliche in 2011 richtete der Rhein-Kreis Neuss eine Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) ein, die

auf Kreisebene die Steuerung der Angebote und Projekte im Bildungsbereich und ab Sommer 2012 auch die Schulberatung durchführte.

Das am 08.02.2012 vom Landtag NRW beschlossene Teilhabe- und Integrationsgesetz schaffte durch die Landesförderung die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kommunalen Integrationszentren (KI) in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Gleichzeitig wurde die Beendigung der Landesförderung für die RAA zum 31.07.2013 bekannt gegeben. Im KI werden die beiden Handlungsstränge Integration durch Bildung (Aufgabe der RAA) und Integration als Querschnittsaufgabe (beim Rhein-Kreis Neuss im Sozialamt angesiedelt) konsequent in einer Stelle zusammengeführt. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises beauftragte die Verwaltung mit der Erarbeitung eines mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmten Integrationskonzeptes sowie mit der Antragstellung auf Förderung eines KI beim Land.

durchgeführt. Im Dezember 2012 hat sich die Steuerungsgruppe Integration des Kreises mit dem Thema Integrationskonzept und Konzeptionierung eines KI beschäftigt. Sie hat eine Aktualisierung der in den Jahren zuvor festgelegten Leitziele und Maßnahmen durchgeführt und eine Schwerpunktsetzung vorgenommen. Danach werden bis Ende 2015 zunächst die Handlungsfelder Bildung/Ausbildung einschließlich Sprachförderung und interkulturelle Orientierung und Öffnung bearbeitet. Im Januar 2013 wurden die Ergebnisse des Workshops in einer Integrationskonferenz einem noch größeren Kreis von Akteuren vorgestellt und im Rahmen eines World Cafés Aufgabenbereiche des KI und der zuständigen Integrationsbüros der Städte und Gemeinden des Kreises identifiziert und abgeglichen.

Nach Zustimmung der Städte und Kommunen hat der Kreistag am 06.03.2013 das Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss beschlossen. Auf den entsprechenden Antrag des Kreises erteilte

Das KI ist aktuell mit 5 ½ Stellen (zwei Lehrkräfte, zwei Fachkräfte der Sozialwissenschaft, eine Verwaltungsfachkraft, eine Verwaltungsassistentin) voll besetzt. Die Aufgaben des KI decken sowohl Maßnahmen entlang der sogenannten Bildungsschiene ab als auch die Querschnittsaufgabe Integration, die sich insbesondere der interkulturellen Öffnung der Verwaltung (zum Beispiel Planung interkultureller Schulungen) und der weiteren Vernetzung der Integrationsakteure widmet.

Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hierbei insbesondere die beiden Lehrkräfte, führen die Seiteneinsteigerberatung für zugewanderte schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und deren Eltern durch und beraten zu Schullaufbahn, Schulformen und Fördermöglichkeiten. Durch eigene Migrationshintergründe der BeraterInnen kann die Beratung, je nach Herkunftsland der Familien, außer in Deutsch auch in Türkisch, Serbokroatisch, Italienisch, Russisch und Englisch erfolgen. Reicht dies nicht aus, wird auf die Hilfe eines Dolmetschers zurückgegriffen. Um den Service zu verbessern, wird die Möglichkeit einer Online-Terminvergabe installiert. Mehrsprachige Info-Flyer weisen auf die Beratungsmöglichkeit hin und liegen in den Einwohnermeldeämtern der Städte und Kommunen des Kreises aus. Zurzeit wird ein Handbuch für Lehrkräfte für den Unterricht mit Seiteneinsteigern entwickelt. Beide Lehrkräfte nehmen an einer ganzjährigen Fortbildung zum Berater für Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung teil, um die Schulen auf diesem Gebiet sowie im Hinblick auf die Verwendung von Integrationsstellen und die durchgängige Sprachbildung kompetent beraten zu können.

Eine vom Kreistag beschlossene „Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ liefert die Vorlage zur Beschäftigung mit den Themen Antirassismus und Gewaltfreiheit zur Sensibilisierung der Schülerschaft. Das KI wirbt durch eine regionale Koordination neue Schulen für das Projekt „Schule ohne Rassismus“ – Schule mit Courage“, baut einen runden Tisch für die beteiligten Schulen auf und führt Fortbildungs- und Infoveranstaltungen für interessierte Schülerinnen, Schüler und Lehrer durch. In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam des Kreises werden Fortbildungen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“, „Alphabetisierung“, „Interkulturelle Elternarbeit als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ und „Gender und Interkulturelle Kompetenzen in der Berufswahlorientierung“ für Lehrkräfte angeboten.

Der im KI angebotene Arbeitskreis „Sprachförderung/Sprachsensibler Unterricht“ bietet Lehrkräften fachlichen Aus-



Die Teilnehmer der Integrationskonferenz stellten die Weichen für ein Integrationskonzept, das Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Rhein-Kreis Neuss ist und zeigten Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die rote Karte.

Um eine neutrale Beurteilung bei der durchzuführenden Bestandsaufnahme der vorhandenen Akteure, Netzwerke und Projekte und bei der Abstimmung des geplanten Integrationskonzeptes in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu gewährleisten, wurde für die Konzeptionierung und Erstellung des Integrationskonzeptes die Hilfe der Imap GmbH – Institut für interkulturelle Management und Politikberatung – in Anspruch genommen. In allen acht Städten und Gemeinden des Kreises wurden zur Bestandserhebung und Abstimmung vor Ort Expertengespräche

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) die grundsätzliche Genehmigung zur Einrichtung eines KI im Rhein-Kreis Neuss. Damit konnte das KI zum 01.08.2013 seine Arbeit aufnehmen. Die organisatorische Zusammenführung der bisherigen Aufgabenbereiche erfolgte durch die Einrichtung einer Stabsstelle, die direkt dem Dezernat I/II (Landrat/Allgemeiner Vertreter des Landrates) angegliedert ist und die ihren Sitz im Kreishauses in Neuss hat. Eine enge und abgestimmte Arbeit mit dem Schul- und dem Sozialamt ist gewährleistet.



Das Team des KI Rhein-Kreis Neuss von links nach rechts: Allgemeiner Vertreter des Landrates Jürgen Steinmetz, Goran Sucec, Paolo Colpi, Günten Eroglu, Heike Matthaei, Natalia Lüdtke, Ulrike Weyerstraß

tausch, Referentenvorträge, Vorstellung von Förderkonzepten sowie Empfehlung und Vermittlung entsprechender Lehrmaterialien, teilweise aus einer eigenen, im Aufbau befindlichen Leihbibliothek. Zurzeit wird ein Konzept zur Elternarbeit entwickelt. In Planung sind Informationsveranstaltungen für Eltern mit Migrationshintergrund zur Vermittlung von

Wissen über das deutsche Schul- und Bildungssystem. Eingebunden werden sollen engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Migrantenorganisationen. Beim Eltern-Modell-Projekt „Erziehungs- und Lernort gemeinsam aktiv für den Bildungserfolg“ an der Realschule am Sportpark in Dormagen beteiligt sich das KI als Kooperationspartner. Im Bereich Übergang Schule-Beruf plant das KI die Durchführung des Projektes „Komm-auf-Tour“. Außerdem findet in Zusammenarbeit mit dem kreiseigenen Berufsbildungszentrum in Dormagen am 28.08.2014 eine Elterninformationsmesse zum Thema „Zukunft sichern für Ihr Kind, beim Übergang zwischen Schule und Beruf“ statt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Der Start in eine neue Aufgabe im Kreis Gütersloh

Von Manfred Flocke, Leiter des Kommunalen Integrationszentrums, Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh gehörte zu den ersten Kreisen in NRW, die ein Kommunales Integrationszentrum beantragt und die Förderzusage erhalten haben. Im Beitrag wird beschrieben, wie der Kreis dabei vorgegangen ist, wie eine kreisweite Beteiligung bei der Erstellung des Integrationskonzeptes hergestellt wurde und welche Ziele der Kreis mit seinem Kommunalem Integrationszentrum verfolgt.

Der Kreis Gütersloh im östlichen Westfalen besteht aus zehn Städten und drei Gemeinden mit insgesamt 351.624 Einwohnern (Stand: 31.12.2013). Der Anteil von Einwohnern mit einem ausländischen Pass beträgt 9,97 Prozent und die Menschen kommen aus 127 verschiedenen Staaten. Die Hauptgruppen sind Personen aus der Türkei (1,94 Prozent) und aus Polen (1,88 Prozent). Der Migrationsanteil insgesamt beläuft sich auf circa 25 Prozent. Viele Migranten wohnen in den beiden größten Städten Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück, sowie in den Gemeinden, in denen die Industrie zahlreiche Arbeitsplätze bietet (z.B. Landmaschinenherstellung in Harsewinkel). Das Thema Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund wurde somit auch vorrangig in den Städten und Gemeinden bearbeitet, in denen diese Menschen wohnen und arbeiten. Die Kreisverwaltung Gütersloh pflegte bis dahin einen regelmäßigen Austausch mit den Integrationsbeauftragten der Städte und Gemeinden, mit den Integrationsfachdiensten der freien Träger, unterhielt ein MiMi-Projekt (Migranten helfen Migranten – Lotsen für Gesundheitsfragen), hatte

mit Komm-In-Mitteln des Landes NRW eine Internetseite erstellt, die über integrationsfördernde Angebote informiert und führte bei Migrantenorganisationen Infoveranstaltungen über Bildungs- und Ausbildungssysteme durch. Im Frühjahr 2011 wurde für Koordinierungsaufgaben die halbe Stelle eines Integrationsbeauftragten eingerichtet, die zunächst der Jugendhilfe und später dem Bildungsbüro zugeordnet war.

Durch Bildungsberichte war die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich geworden. Kinder aus den Zuwanderungsfamilien stellen prozentual den größten Anteil an Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne Abschluss verlassen, sie sind weniger in Ausbildung, besuchen überwiegend die Haupt- und Förderschulen und sind zu wenig in Gymnasien vertreten.

Antragstellung für ein Kommunales Integrationszentrum (KI)

Eine neue Intensität gewann das Thema Integration, als der Landtag am 8. Februar

2012 das Gesetz zur Teilhabe und Integration verabschiedete. Bereits am 26. März 2012 wurde der Kreisausschuss über das neue Gesetz informiert und er beauftragte die Verwaltung,

1. die für die Beantragung der Fördermittel eines Kommunalen Integrationszentrums erforderliche Konzeption für Integration mit den Akteuren der Integrationsarbeit zu erstellen und im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden abzustimmen,
2. beim Land NRW die Fördermittel für ein Kommunales Integrationszentrum zu beantragen.

Schon in diesem frühen Stadium wurde deutlich, dass die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums insbesondere durch das Engagement des damaligen Kreisleiters starken Rückenwind erhielt. Was wiederum bestätigt, dass es hilft, wenn Integration zur „Chefsache“ wird. Für die Erarbeitung des geforderten Integrationskonzeptes wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, wobei auf eine breit angelegte Beteiligung der Städte und Gemeinden, der freien Träger und der Querschnittsämter Wert gelegt wurde.

Wegen der großen Anzahl von circa 100 Migrantenorganisationen (MO) stellte sich die Frage, wie eine angemessene und akzeptierte Beteiligung der MOs hergestellt werden kann. Da nicht alle beteiligt werden konnten wurden schließlich die durch Wahl legitimierte Mitglieder aus Integrationsausschüssen und -räten zur Mitwirkung eingeladen. In der Zeit von März bis Mai 2012 erarbeitete die Arbeitsgruppe in insgesamt vier Sitzungen eine Konzeption für Integration. Die Schwerpunkte liegen in der Bildungsförderung, in Qualifizierungsmaßnahmen zur interkulturellen Kompetenz sowie im Auf- und Ausbau von Netzwerken und Kooperationen. Ende Mai 2012 wurde das Integrationskonzept den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgestellt und dort in vollem Einvernehmen gebilligt. Nach verwaltungsinternen Abstimmungen bildet das Kommunale Integrationszentrum wegen der umfangreichen Bildungsaufgaben ein eigenständiges Sachgebiet im Bildungsbüro des Kreises Gütersloh. Im September 2012 stimmte der Kreistag dem Integrationskonzept sowie den ersten Zielen der Bildungs- und Querschnittsaufgaben mit großer Mehrheit zu. Von nun an ging alles sehr schnell. Jetzt konnte mit dem zweistufigen Antragsverfahren beim Land begonnen werden. Zuerst wurden am 11. Oktober 2012 zwei gleichlautende Anträge mit dem Integrationskonzept und dem Kreistagsbeschluss als Anlagen an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS NRW) und an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW NRW) geschickt. Bereits am 30. Oktober 2012 erhielt der Kreis das Antwortschreiben des MAIS, dass einvernehmlich mit dem MSW die grundsätzliche Genehmigung zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums erteilt werde. Im zweiten Schritt konnte nun bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Kompetenzzentrum für Integration der Förderantrag gestellt werden. Dieser Antrag verließ die Kreisverwaltung am 16. November 2012 und schon am 7. Dezember 2012 kam per Fax der Zuwendungsbescheid, das den Kreis Gütersloh mit Wirkung zum 10.12.2012 als Träger eines Kommunalen Integrationszentrums auswies.

Personalbesetzung

Die Besetzung der Stellen für Leitung und Verwaltungsassistenz erfolgte durch interne Ausschreibungen. Durch externe Ausschreibung wurden im März und April 2013 die sozialpädagogischen Stellen für die Querschnittsaufgaben besetzt. Die durch die Bezirksregierung ausgeschriebenen Lehrerstellen konnten zum Schuljahrs-

beginn 2013/2014 im September 2013 besetzt werden.

Mit der Einstellung der sozialpädagogischen Kräfte wurde ab April 2014 mit der Umsetzung der ersten Ziele begonnen. Dazu gehörte, das Kommunale Integrationszentrum mit seinen Aufgaben und Angeboten in möglichst vielen Facharbeitskreisen, Sozialraum AGs, Integrationsausschüssen und -räten und Einrichtungen bekannt zu machen. Ein weiteres Ziel bestand darin, bei den Besuchen der



Das Team des Kommunalen Integrationszentrums Gütersloh.

Foto: Kreis Gütersloh

verschiedenen AGs und Einrichtungen, den Ist-Stand der Integrationsarbeit abzufragen und zu erheben, welche weiteren Bedarfe vor Ort gesehen werden.

Bis September 2013 wurden 28 Besuche durchgeführt. Die dabei am häufigsten be-

nannten Bedarfe waren im Bereich Querschnitt:

- Unterstützung durch Dolmetscher/Einrichtung eines Dolmetscherpools,
- Migranten über Jugendhilfeeinrichtungen informieren,
- Mittelrekrutierung,
- Vernetzung mit anderen Anbietern / Austausch über Good Practice / Ressourcenoptimierung,

im Bereich Bildung:

- Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Unterstützung bei der Elternarbeit.

Im September 2013 stießen die Lehrkräf-

te zum Team, verteilt auf eine Ganztagskraft, die zugleich die stellvertretende Leitung erhielt und zwei Halbtagskräfte, die jede schon mit einer viertel Stelle für das Bildungsbüro im Aufgabenbereich Sprachförderung freigestellt waren.

Auftaktveranstaltung und das Maßnahmenprogramm

Mit dem nunmehr vollständigen Team wurde ein erstes Projekte- und Maßnahmenpaket entworfen

und dessen Bekanntgabe in einer Auftaktveranstaltung geplant.

Diese fand am 10. Oktober 2013 statt.

Eingeladen waren neben den Kreisstadtpolitikern die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden,

Migrantenorganisationen, die freien Träger, Vertreter von Bildungseinrichtungen und weitere in der Inte-

grationsarbeit relevante Personen. Hauptredner war der Minister für Arbeit, Integration und Soziales, Herr Guntram Schneider.

Etwa 300 Gäste erschienen, um sich über die neue Einrichtung des Kreises zu informieren.



Das KI-Team mit Minister Guntram Schneider und Landrat Sven-Georg Adenauer bei der Auftaktveranstaltung. Foto: Kreis Gütersloh

Zu den ersten Projekten und Maßnahmen, die vorgestellt wurden, zählen zum Beispiel

- Interkulturelle Öffnung der Verwaltung – mehr Auszubildende in den öffentlichen Dienst,

- Auf- und Ausbau von Netzwerken mit den
 - Integrationsbeauftragten der Städte und Gemeinden,
 - Integrationsfachdiensten der freien Träger,
 - Migrantenorganisationen,
 - Einrichtung eines Dolmetscherpools – Sprachlotsen im Bezirk,
 - Info-Veranstaltungen für Eltern und/oder Schüler, zum Beispiel zu folgenden Themen
 - das Bildungssystem in NRW – Übersicht über die Schullandschaft und mögliche Bildungswege,
 - vom Kindergarten- zum Schulkind: meine neue Elternrolle,
 - in der Schule: Rechte und Pflichten von Eltern,
 - Unterstützung bei der Berufsorientierung,
 - Schulabschlüsse und Bildungswege – wo kann es hingehen?,
 - Ausbildungsabbrüche vermeiden,
 - Materialzusammenstellung zur Erweiterung der Sprachkompetenz,
 - Betreuung von Seiteneinsteigern im Sek II-Bereich,
 - Unterstützung von Schulen im Bundesprogramm „Schule ohne Rassismus – Schüler mit Courage“,
 - Fortbildung: Migration in Deutschland – Aufenthaltsstatus und rechtliche Konsequenzen,
 - Hausmesse: Vorstellung der Materialien zur Erweiterung der Sprachkompetenz.
- Ein Highlight war die eintägige Hausmesse mit Sprachfördermaterialien. Zahlreiche Besucher aus Kitas, Schulen und Migrantenorganisationen waren gekommen, um

sich die Medien zur Sprachförderung anzusehen und auszuprobieren. Die meisten Besucher blieben mehrere Stunden, um das Material ausgiebig zu testen, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen oder sich beraten zu lassen. Viele Medien wurden sofort für Unterrichtszwecke ausgeliehen. 90 Prozent der Besucher äußerten, dass sie an einer weiteren Messe interessiert seien.

Ausblick

Nachdem das Kommunale Integrationszentrum durch intensive Öffentlichkeitsarbeit kreisweit bekannt ist, geht es nun darum, die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Die durch die Kontakte zu den Bildungseinrichtungen, den Migrantenorganisationen, den Städten und Gemeinden und den freien Trägern ermittelten Bedarfe sind wichtige Vorgaben für die zukünftige Zielbestimmung. Durchgängige Sprachbildung, Fortbildungen für Fachkräfte, Hilfen für Seiteneinsteiger, interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung werden



Besucher informieren sich bei der Hausmesse über Sprachfördermaterialien.

Foto: Kreis Gütersloh

dabei noch lange auf der Agenda stehen. Unterstützt wird das Kommunale Integrationszentrum durch die Landeskoordinierungsstelle in Dortmund, wo Fortbildungen initiiert, Sprachförderprogramme entwickelt und neue Themenfelder gemeinsam erschlossen werden.

Für eine Kreisverwaltung ist diese neue Intensität der Integrationsarbeit eine Herausforderung, die als Querschnittsaufgabe nahezu alle Leistungsbereiche berührt und eine neue Kompetenz im Umgang mit zugewanderten Bürgerinnen und Bürgern erfordert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Rucksack in der KiTa - Stärkung der Sprach- und Elternbildung im Kindergarten

Von Sevgi Sarikaya, Stellv. Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, Märkischer Kreis

Das Kommunale Integrationszentrum des Märkischen Kreises besteht seit Dezember 2012. Die Einführung des Projektes „Rucksack in der KiTa“ von der ehemaligen RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) gehörte zu den ersten Umsetzungsschritten des Arbeitsschwerpunktes „Integration durch Bildung“.

Etwa ein Viertel der Vierjährigen im Märkischen Kreis mit Migrationshintergrund haben laut Sprachstandserhebung Delfin 4 einen Bedarf an Sprachförderung. Dies ist, ebenso wie der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einem ausländischen Pass, die ohne einen Abschluss die Schule verlassen, ein vergleichsweise hoher Wert.

Für das Kommunale Integrationszentrum lag es auf der Hand, dass für einen guten Schulstart die sprachliche Förderung schon frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen war. Für die Kinder aus Zuwandererfamilien bot sich in diesem Zusammenhang das von den früheren RAA entwickelte und langjährig erprobte Rucksack-Programm

an, mit dem zugleich die Elternbildung wie auch die Sprachbildung gefördert wird. Das Programm erfordert eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen, denn hier treffen sich die Rucksack-Eltern der Kindergartenkinder regelmäßig. Infolgedessen bestand der erste Umsetzungsschritt in der Suche nach



Die Rucksack-Elternbegleiter zum Abschluss ihrer Qualifizierungsreihe vor dem Kreishaus in Lüdenscheid.

interessierten und geeigneten Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner. Wichtig ist, dass die jeweilige Müttergruppe nicht zu klein ausfällt und mindestens acht Personen umfasst. Bei circa 30 Einrichtungen stimmten die Voraussetzungen. Als nächstes mussten nun zwei- oder mehrsprachige Elternbegleiter ausfindig gemacht werden, welche die Rucksack-Gruppen dann später kompetent anleiten sollen.

Zum Glück konnten die Erzieher aus der Elternschaft ihrer Einrichtungen häufig interessierte Mütter für diese Aufgabe gewinnen. Im Sommer 2013 erfolgte dann eine kurze, aber intensive Qualifizierungsmaßnahme für 35 künftige Elternbegleiter. An einigen Modulen waren auch die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtungen beteiligt. Denn ein tragendes Element von Rucksack ist die strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Elternbegleiterin der Rucksack-Gruppe und der Kindertageseinrichtung. Über einen Zeitraum von neun Monaten trifft sich wöchentlich sich eine Gruppe von Müttern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, unter Anleitung einer Elternbegleiterin.

Die Mütter und die Elternbegleiterin unterhalten sich während dieser Zeit überwiegend in ihrer Herkunftssprache. In den Sprachen arabisch, albanisch, griechisch, polnisch, serbokroatisch, italienisch, russisch, türkisch wurden die Mütter durch ihre Elternmaterialien angeleitet. Damit fördern sie ihre eigenen Sprachkenntnisse und geben diese an ihre Kinder weiter. Die Wortschatzerweiterung führt dabei zu einer differenzierteren Ausdrucksweise und fördert das Sprachverstehen, bei den Müttern wie vor allem auch bei den Kindern. Woche für Woche arbeiten die Mütter in der Gruppe an Themen wie beispielsweise „Tiere“ oder „der Körper“, Themen,

die auch in der Sprachförderung der Kindertageseinrichtung eine Rolle spielen. Die parallel von der Sprachförderung in der Kita und in der Müttergruppe behandelten gleichen Themen führen dazu, dass die Jungen und Mädchen die Begriffe sowohl in der Herkunftssprache wie auch in der deutschen Sprache erlernen.

Im Märkischen Kreis konnte das Rucksack-Programm im Herbst 2013 in 27 Kindertageseinrichtungen starten. Dabei gibt es sowohl sprachhomogene Gruppen, wie auch gemischte Gruppen, wo mehrere Sprachen gesprochen werden, die dann aber zwei Elternbegleiter haben. Die ersten Wochen in der praktischen Umsetzung zeigten bereits, dass viele Kinder ihren Wortschatz erweitern und sich damit differenzierter äußern konnten. Aber es passiert auch noch viel mehr. Die Rucksack-Mütter nutzen ihre Treffen, um die örtliche Stadtbücherei kennenzulernen. Sie besuchen

gemeinsam das Schwimmbad am Ort und erkundigen sich nach Möglichkeiten des Schwimmunterrichts für ihre Kleinen. Mit dem Rucksack-Programm scheint es offensichtlich zu gelingen, die Eltern zusammenzubringen und sie in ihren Erziehungsaufgaben zu stärken, sich die Angebote für junge Familien in der Stadt zu erschließen und einen besseren Kontakt zu ihrer Kindertageseinrichtung aufzubauen. Auch die Rückmeldungen aus den Einrichtungen sind positiv, denn trotz vieler Bemühungen gelang es zuvor nur selten, den Kontakt zu den Eltern aufzubauen und zu halten.

Das Kommunale Integrationszentrum ist Ansprechpartner für die beteiligten Kindertageseinrichtungen und für die Elternbegleiter. Regelmäßig einmal monatlich treffen die Elternbegleiter sich unter der fachkundigen Anleitung einer Sozialarbeiterin des Integrationszentrums. Wegen der Größe des Kreises wurden aus Effi-



Eine Rucksack-Gruppe mit dem Materialband für das neun Monate dauernde Programm.

zuzugründen hierfür drei regionale Gruppen gebildet. Das Arbeitsprogramm des Kommunalen Integrationszentrums sieht für Kinder und Jugendliche Fördermöglichkeiten aber nicht nur unmittelbar vor der Einschulung, sondern entlang der gesamten Bildungskette vor.

Für die Eltern von Vorschul- und Grundschulkindern bedeutet dies, dass noch weitere Bausteine zum Rucksack hinzukommen müssen. Im Januar dieses Jahres

starteten deshalb die ersten „Griffbereit“ Gruppen im Kreis. Hier treffen sich Mütter mit Kleinkindern im Alter zwischen ein und drei Jahren. Anders als im Rucksack-Projekt sind die Kinder während der Treffen dabei. Die Mütter lernen, ihre Kinder sprachlich, aber auch motorisch und in Bezug auf ihre gesamte Entwicklung altersangemessen zu fördern. Für die Eltern der Grundschul-kinder wird ab dem laufenden Schuljahr an sechs Standorten das „Rucksack-Pro-

gramm in der Schule“ angeboten. Erst eine nachhaltige und kontinuierliche Unterstützung wird langfristig dazu führen, bessere Bildungsabschlüsse zu ermöglichen. Dieser Weg ist zwar lang, aber er wurde mit „Griffbereit“, „Rucksack in der Kita“ und „Rucksack in der Schule“ im Märkischen Kreis begonnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Kommunales Integrationszentrum im Oberbergischen Kreis - nur gemeinsam mit den Kommunen

Von Dr. Christian Dickschen, Dezernent und Integrationsbeauftragter, Oberbergischer Kreis

Der Oberbergische Kreis hat den höchsten Migrantenanteil aller Kreise in Nordrhein-Westfalen. Ohne RAA (Regionale Stelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien), ohne Integrationskonzept und ohne nennenswerte Struktur zur Vernetzung der kreisweiten und lokalen Integrationsangebote ging der Beschlussfassung des Kreistages über die Errichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ein intensiver Abstimmungsprozess mit den Rathäusern voraus.

Am 14.02.2012 hat der Landtag des Landes NRW das Teilhabe- und Integrationsgesetz mit dem Angebot einer Landesförderung für Kommunale Integrationszentren (KI) in kreisfreien Städten und Kreisen beschlossen. Gut zwei Jahre später, am 03.04.2014, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises mit einem entsprechenden Kreistagsbeschluss seinen Beitrag zur Errichtung des KI geleistet.

Vorausgegangen war neben der Überzeugungsarbeit in den Kreisgremien in einem Kreis ohne RAA und Integrationskonzept ein intensiver Abstimmungsprozess mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Umgehend am 24.04.2014 haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Ministerium für Schule und Weiterbildung ihre grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung eines Kommunalen Integrationszentrums erteilt, und mit Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg konnte noch im August 2014 der Betrieb des KI mit den ersten Mitarbeitern im Oberbergischen Kreis aufgenommen werden.

Der Oberbergische Kreis ist ein ländlicher Flächenkreis östlich von Köln mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 Kilometern. In 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden leben circa 273 000 Einwohner, davon knapp 50.000 in der Kreisstadt Gummersbach, viele in Städten und Gemeinden mit Einwohnerzahlen zwischen

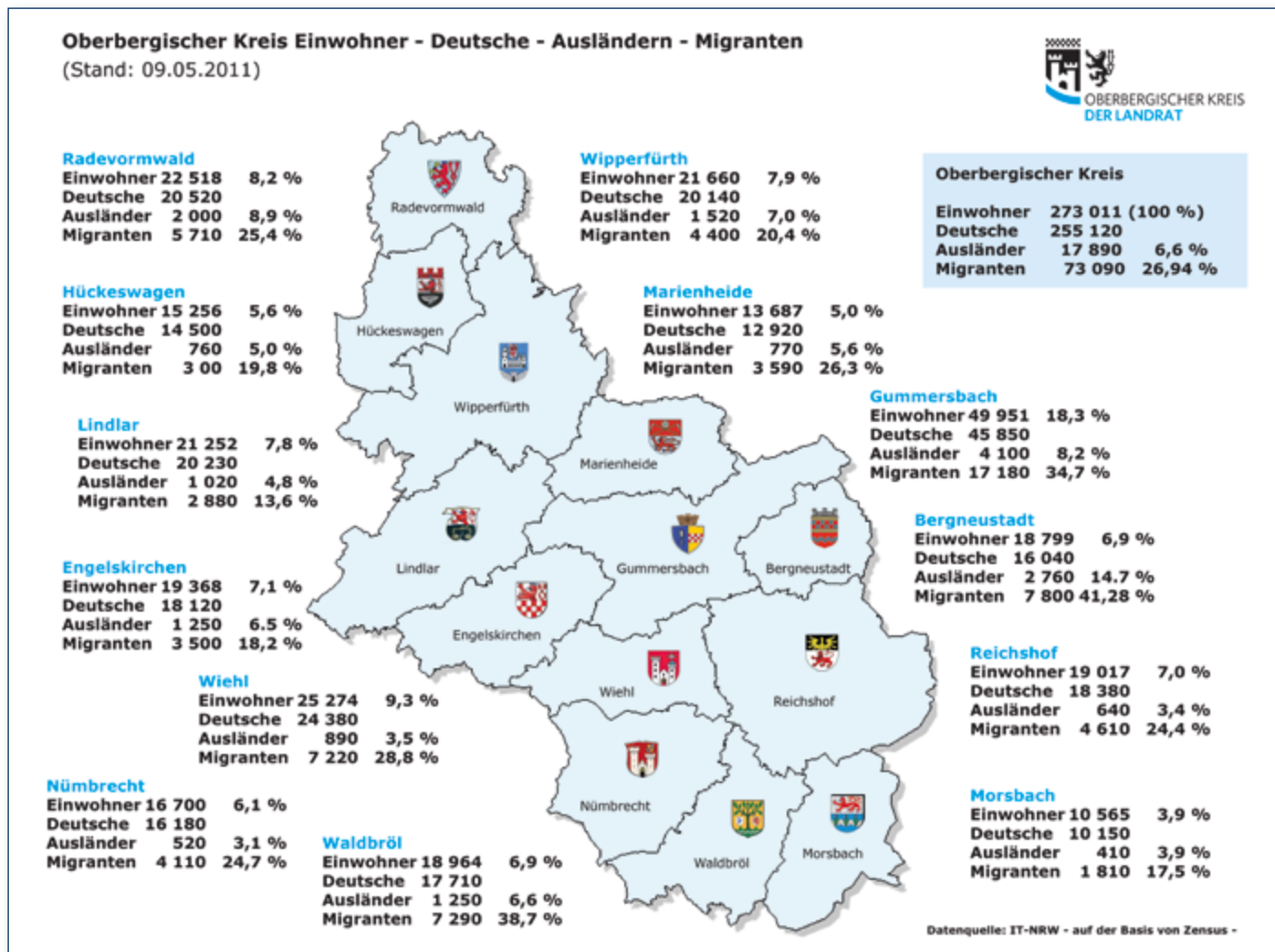
17.000 und 25.000 und in zwei deutlich kleineren Gemeinden. Knapp 17.900 Ausländer lebten Ende 2013 im Oberbergischen Kreis, das sind circa 6,6 Prozent der Bevölkerung. Die größte Ausländergruppe bilden die Türken mit circa 5.900 oder 26 Prozent. Von ihnen leben 1.530 in Bergneustadt, in Gummersbach 1.025, in Morsbach knapp 150 und in Wiehl weniger als 100. Von allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet hat Bergneustadt mit 2.760 Personen oder 14,7 Prozent den höchsten Ausländeranteil, von denen die Türken 55 Prozent ausmachen.

Unter allen Kreisen in NRW hat der Oberbergische Kreis mit 27 Prozent oder 73.090 Personen den höchsten Migrantenanteil. Das ist auf die circa 20 Prozent Aussiedler an der Gesamtbevölkerung zurück zu führen. Vor allem ab Ende der 1980er bis Anfang der 1990er Jahre wurde der Kreis durch den starken Zuzug russischer und osteuropäischer Aussiedler vor komplett neue Herausforderungen gestellt. Allein in diesem Zeitraum wurden circa 21.000 Neubürger aufgenommen, die sich schwerpunktmäßig in der Kreismitte und in den Städten und Gemeinden im Südkreis angesiedelt haben.

Die Haushaltslage ist in der Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen als prekär zu bezeichnen: fünf Kommunen befinden sich im Stärkungspakt Stadtfinanzen, acht weitere in unterschiedlicher Intensität in der Haushaltssicherung. Sie haben kaum finanzielle Spielräume für die freiwillige

Aufgabe der Integrationsförderung. Entsprechend gering fällt von wenigen Ausnahmen abgesehen die Personalausstattung für diesen Bereich aus; oft werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Sozial-, Jugend- oder Schullämtern zusätzlich mit der Aufgabe der Integrationsförderung betraut.

So ist es gut nachvollziehbar, dass die zumindest anteilig über die Kreisumlage finanzierten freiwilligen Aufgaben, die der Kreis übernimmt, besonders kritisch betrachtet werden. Dies gilt vor allem dann, wenn für zu bearbeitende Querschnittsthemen notwendigerweise auf die kommunalen Strukturen und Akteure zurück gegriffen werden muss. Diese Diskussion zwischen dem Kreis mit seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion und dem kreisangehörigen Raum gab es in den letzten Jahren regelmäßig, so bei der Gründung eines Demografieforums, beim Aufbau des Regionalen Bildungsnetzwerks mit seinen auch kommunal-finanzierten Stellen im Bildungsbüro, bei der Implementierung einer ergänzenden Struktur für das Ehrenamt und zuletzt bei der Errichtung des Kommunalen Integrationszentrums. Jenseits dieser generellen Auseinandersetzung gab es unterschiedliche Diskussionen mit den Kommunen, je nach ihrer individuellen Betroffenheit. Einige Städte und Gemeinden mit einer geringen Ausländerzahl oder wenigen überwiegend gut integrierten Aussiedlern fragten gezielt nach ihren Vorteilen durch ein KI.



Grafische Darstellung in der OBK-Karte.

Diesem konnte nur allgemein geantwortet werden, dass die Region insgesamt betrachtet werden müsse und auch bei ihnen die überwiegend produzierenden mittelständischen Unternehmen davon profitieren werden, dass über die Einbindung des KI in die Fachkräftestrategie des Kreises Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund gewonnen oder gehalten werden. Die Stadt Gummersbach verwies auf ihre eigenen großen Anstrengungen auf dem Gebiet der Integration mit zwei Vollzeitstellen und einem erfolgreichen Netzwerkmanagement, das sich auf alle kommunal relevanten Akteure erstreckt und Elemente des Quartiersmanagements aufnimmt.

Dem daraus resultierenden Wunsch, Stellen des KI direkt bei der Stadt anzusiedeln, konnte als nicht mit der Gesetzeslage und den Förderbestimmungen vereinbar nicht entschieden werden. Zugesagt wurde lediglich unter Hinweis auf das Abstimmungsgebot, dass das KI nur in enger Abstimmung mit der Stadt und den dortigen

Akteuren ergänzend tätig werden soll. Nachdem das mittlerweile anerkannte Bildungsbüro eine umfangreiche Dokumentation über die Bildungsteilnahme der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund vorgelegt hat, innerhalb kurzer Zeit in mehreren Städten und Gemeinden durch den Zuzug aus Süd- und Süd-Ost-Europa kurzfristig viele Seiteneinsteiger zu betreuen waren und in mehreren Nachbarkreisen Kommunale Integrationszentren an den Start gingen, formulierten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Voraussetzungen für ihre Zustimmung zur Errichtung des KI:

1. Kostenneutralität für den Kreishaushalt
2. Dezentraler Arbeitsansatz
3. Enge Anbindung an das Bildungsbüro des Regionalen Bildungsnetzwerks.

Die politische Forderung nach Kostenneutralität wurde angesichts der nach den Förderbestimmungen des Landes vom Kreis zu tragenden Arbeitsplatz-, Reise- und Projektkosten sowie den die Landesförderung übersteigenden Personalkosten

einvernehmlich dahingehend interpretiert, dass der Kreishaushalt nur so gering wie möglich belastet werden sollte. Die Begrenzung der Personalkosten gelang durch eine restriktive Stellenbewertung und die Übertragung der höherwertigen Leitungsfunktion auf eine vom Land abzuordnende Lehrkraft. Der kommunale Einfluss auf die Höhe der Projektkosten wird dadurch sichergestellt, dass die jeweils für zwei Jahre aufzustellenden Arbeitsprogramme mit den Kommunen abgestimmt werden.

Die dezentrale Arbeitsweise wird in der Weise umgesetzt, dass Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen nicht nur in der Kreisstadt sondern auch im Kreisnorden und im Kreissüden durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für mehrmonatige Projekte in Kitas oder Grundschulen, sofern ein Bedarf belegt und die Aufnahme in das Arbeitsprogramm erfolgt ist. Damit werden gleichzeitig die unter Umständen notwendigen Fahrkosten von bis zu 100 Kilometer täglich für Fahrten nach Radevormwald

oder Morsbach für die Dauer der Projektlaufzeit anerkannt. Die enge Anbindung an das Bildungsbüro des Regionalen Bildungnetzwerks erfolgt für den Schwerpunktbereich „Integration durch Bildung entlang der Bildungskette“, indem dem Lenkungs-kreis des Regionalen Bildungsnetzwerks mit hochrangigen kommunalen Vertretern Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden und die einschlägigen Fachforen

die Arbeit des KI fachlich begleiten werden. In gleicher Weise ist das „Regionale Übergangsmanagement“ für den Übergang von der Schule in den Beruf/in das Studium in die Gesamtsteuerung der Bildungslandschaft im Oberbergischen Kreis eingebunden.

Noch offen ist ob die Abstimmung mit den Kommunen und den übrigen Akteuren im zweiten Schwerpunktbereich „Integra-

tion als Querschnittsthema“ in erster Linie der Leitung des KI überlassen wird oder ob eine entsprechende Struktur mit Mitwirkungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden geschaffen wird. Zu denken wäre dabei an einen Beirat oder eine regelmäßige Integrationskonferenz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Das Kommunale Integrationszentrum im Rhein-Erft-Kreis als neuer Akteur der Integrationsarbeit

Von Simon Schall, Leiter Kommunales Integrationszentrum und Anton-Josef Cremer, Dezernent im Bereich Schule und Weiterbildung, Familien, Senioren, Soziales und Gesundheit, Rhein-Erft-Kreis



Am 18.07.2013 hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises einstimmig beschlossen, ein Kommunales Integrationszentrum (KI) einzurichten, wie es nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz möglich ist. Im Dezember 2012 begann die Kreisverwaltung mit der systematischen Aufbauarbeit; mit der Verabschiedung des Kreisintegrationskonzepts für den Rhein-Erft-Kreis im September 2014 wird der Gründungsprozess abgeschlossen sein. Die Gründung des Kommunalen Integrationszentrums ist für den Rhein-Erft-Kreis der Einstieg in ein neues Arbeitsfeld mit neuen Arbeitsstrukturen.

In einer Dienstbesprechung des Landrats mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der zehn kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis ertönte der Startschuss zu einem Neubeginn, der nicht alltäglich in einem Kreis ist. Gemeinsam einigten sich die Verwaltungsleitungen des Kreises darauf, ein Kommunales Integrationszentrum als neue Einrichtung bei der Kreisverwaltung zu installieren. Der Kreis wurde in einem Bereich der freiwilligen Verwaltungsleistungen mit Kompetenzen ausgestattet, in dem er bisher nicht aktiv war. Natürlich hatte der Kreis auch damals Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund. Die systematische Integrationsarbeit im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, die Integrationsarbeit als eine kommunale Querschnittsaufgabe versteht, die alle Bereiche des Verwaltungshandelns betrifft, war jedoch für den Kreis Neuland.

Integration findet vor Ort statt – Das Integrationszentrum unterstützt die örtlichen Akteure

Noch vor der Antragsstellung auf Einrichtung eines KI beim Land, der Beschlussfassung durch den Kreistag oder den frühen Abstimmungsprozessen im kreisangehörigen Raum war eines klar: Integrations-

arbeit würde auch nach der Gründung des Integrationszentrums schwerpunktmäßig vor Ort – in den Kommunen – stattfinden. Gegenüber allen Integrationsakteuren im Kreis, den freien wie den öffentlichen, wurde seit dem ersten Tage betont, dass das Integrationszentrum nicht in Konkurrenz mit ihnen treten werde.

Im vorliegenden Beschlussentwurf des Kreisintegrationskonzepts heißt es zu den Prinzipien der Integrationsarbeit des Kreises: „Der Rhein-Erft-Kreis wird keine Doppelstrukturen aufbauen und mit den bestehenden Integrationsangeboten der Kommunen und freien Träger nicht in Konkurrenz treten. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis des interkommunal abgestimmten Integrationskonzepts und der freiwilligen Zusammenarbeit der Partnerinstitutionen im ganzen Kreisgebiet. Der Rhein-Erft-Kreis bzw. das Kommunale Integrationszentrum werden nicht die Rolle einer ‚Integrationsaufsicht‘ einnehmen, sondern vorhandene Angebote ergänzen, bei deren Verbreitung unterstützen und – wo nötig – neue Maßnahmen entwickeln.“

Legitimation durch Beteiligung – Abstimmungsprozesse in der Aufbauphase des KI

Getragen vom Prinzip der frühzeitigen und umfassenden Kooperation mit allen Inte-

grationsakteuren im Rhein-Erft-Kreis stand die Aufbauphase des Integrationszentrums im Zeichen zweier kreisweiter Abstimmungsprozesse. Immer wieder mussten diese Prozesse unter Beachtung klarer zeitlicher Vorgaben erfolgen.

So war als erster Meilenstein die Beschlussfassung des Kreistages zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums bis Juli 2013 zu beachten. Mit dem Kreistagsbeschluss vom 18.07.2013 wurde nicht nur der Antrag an das Land verabschiedet, sondern ebenso die interkommunal abgestimmte Schwerpunktsetzung innerhalb der beiden großen Handlungsfelder Kommunaler Integrationszentren ‚Integration durch Bildung‘ und ‚Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe‘. Im ersten Handlungsfeld befasst sich das KI des Rhein-Erft-Kreises nun vorrangig mit der Qualifizierung von pädagogischem Fachpersonal im schulischen Elementar- und Primarbereich. Im zweiten Handlungsfeld sollen die Angebote speziell für die Zielgruppe der Neuzuwanderer gestärkt und ergänzt werden.

Diese Arbeitsfelder ergaben sich als Rückmeldungen der kreisangehörigen Kommunen, nachdem sie ein von der Kreisverwaltung erarbeitetes Abstimmungspapier in eigener Verantwortung in ihren örtlichen Ausschüssen/Räten/Integrationsakteuren beraten hatten. Das Papier zeigte exem-

plarisches alle denkbaren Ziel- und Maßnahmenbereiche der Arbeit eines Kommunalen Integrationszentrums auf. Innerhalb der vorgestellten Themenfelder wählte jede Kommune ihre Präferenzen aus. Die Kreisverwaltung fasste die Rückmeldungen zusammen, entwickelte einen Vorschlag für die finale Schwerpunktsetzung im Förderantrag und ließ den Vorschlag in der Runde der Schul- und Sozialdezernenten von Kreis und Kommunen abstimmen. Nach der Einreichung und Genehmigung des Förderantrags konnte das Kommunale Integrationszentrum mit der Personalauswahl beginnen und seine Arbeit zum 1. September 2013 aufnehmen.

Erarbeitung eines Kreisintegrationskonzepts

Deutlich arbeitsintensiver war der Prozess zur partizipativen Erarbeitung eines Kreisintegrationskonzepts, das als Fördervoraussetzung des Landes bis zum 1. Oktober 2014 bei den zuständigen Ministerien eingereicht sein muss. Es wurde in einem längeren Arbeitsprozess und unter breiter Beteiligung aller Akteure der Integrationsarbeit im Rhein-Erft-Kreis von November 2013 bis zur beschließenden Kreistagsitzung im September 2014 erarbeitet.

Zu Beginn wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der die Kreisverwaltung und die Schulaufsicht als Träger des Integrationszentrums zusammen mit den kommunalen Stadtverwaltungen, den Wohlfahrtsverbänden, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Kreissportbund über das Verfahren zur Erarbeitung eines Konzepts beraten haben. Seitens der Kreisverwaltung wurden bewusst keinerlei inhaltliche Vorgaben in Bezug auf Gewichtung, Ausrichtung, Konzeptarchitektur oder Handlungsfelder gemacht. Diese Haltung entsprang der Überzeugung, ein methodisches Verfahren gemeinsame festzulegen, welches allen Akteuren den Raum eröffnete, ihre Kenntnisse und Ideen beizutragen. Die Arbeitsgruppe legte schließlich fünf Handlungsfelder für das Konzept fest: ‚Integration durch Bildung‘, ‚Integration durch Arbeit‘, ‚Interkulturelle Öffnung öffentlicher Einrichtungen‘, ‚Gesellschaftliche Teilhabe‘ und ‚Integrationsarbeit im Netzwerk‘.

Innerhalb dieser groben Vorgaben plante das Kommunale Integrationszentrum zu jedem der Handlungsfelder einen moderierten Workshop unter breiter öffentlicher Beteiligung. Konkretisierende thematische Abgrenzungen der Handlungsfelder wurden im Laufe der Vorbereitungen vorgenommen. Das Integrationszentrum orientierte sich dabei an den Kompetenzbereichen der Kreisverwaltung und der Partner

im kreisangehörigen Raum. Die folgenden Workshops fanden unter Beteiligung von insgesamt etwa 160 Personen im Zeitraum April und Mai 2014 statt:

- 1.) Integrationsarbeit im Netzwerk – Strukturen einer kreisweiten Zusammenarbeit



Workshop Mitwirkung und politische Teilhabe.

- 2.) Integration durch Bildung entlang der Bildungskette – Von der Kita bis zum Schulabschluss
- 3.) Integration durch Arbeit – Der Übergang Schule-Beruf und die Rolle der Arbeitgeber
- 4.) Interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen
- 5.) Gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten
 - a) Gesundheit und Pflege
 - b) Sport und Vereinsleben
 - c) Mitwirkung und politische Teilhabe

Um möglichst vielen Akteuren einen konstruktiven Austausch zu ermöglichen, wurde zur Durchführung der Workshops die Methode des „World-Cafes“ gewählt. Die Aufgabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand darin, sich zu vorgegebenen Fragen in regelmäßig wechselnden Gruppenzusammensetzungen auszutauschen. Zum Abschluss jedes Workshops

fassten der Moderator und die Leitung des Integrationszentrums die Ergebnisse des Tages zusammen.

Im Nachgang der Workshops trugen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Integrationszentrums die Arbeitsergebnisse systematisch zusammen

und erarbeiteten die zentralen Aussagen auf der Ziel-, Maßnahmen- und Steuerungsebene. Die Ergebnisse wurden den Schul- und Sozialdezernenten der kreisangehörigen Kommunen vorgestellt, um im Einklang mit den Verantwortungsträgern der Kommunen die Ziele des Konzepts abschließend zu definieren. Mit dem nun zum Beschluss vorliegenden Integrationskonzept verfolgt der Rhein-Erft-Kreis



Workshop Integrationsarbeit im Netzwerk.

zwei wesentliche Ziele: Im Rahmen seiner Möglichkeiten will er erstens die Migrantinnen und Migranten stärken und zweitens die durch ihn beeinflussbaren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Integration verbessern. Neben den ideellen Zielen (individuelle Befähigung und gesamtgesellschaftliche Öffnung) wird aber auch der Ansatz verfolgt, eine klare Grundlage für die Zusammenarbeit des Kreises mit seinen Kommunen und den freien Trägern im Bereich der Integrationsarbeit zu schaffen.

Auftakt zu einer neuen Phase der Integrationsarbeit

Das Integrationskonzept ist seitens des Rhein-Erft-Kreises also der Einstieg in ein strukturiertes Integrationsmanagement im Bewusstsein der jeweiligen Zuständigkeiten privater und staatlicher Akteure. Die systematische und bedarfsorientierte Planung von Angeboten wird mit diesem Papier zum Maßstab der integrationsfördernden Maßnahmen des Kreises. Das Themenfeld

„Integration“ verwandelt sich dadurch von einem Randthema zu einem kommunalen Querschnittsthema im Zentrum des Verwaltungshandelns. Für die kommenden Jahre wird das Konzept die Grundlage der Integrationsarbeit des Kreises bilden und insbesondere dem Kommunalen Integrationszentrum als Legitimation dienen. Seine Verabschiedung durch den Kreistag bedeutet jedoch nur einen ersten Schritt auf dem Weg der kommenden Jahre. Die eigentliche Arbeit beginnt nun erst. Dafür soll

das Integrationskonzept des Rhein-Erft-Kreises eine Grundlage liefern, die zwar nicht rechtlich bindend ist, aber aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte alle Beteiligten zumindest moralisch verpflichtet. Integration ist ein gesamtgesellschaftliches Großprojekt. Sie kann nur gelingen, wenn alle Menschen im Rhein-Erft-Kreis sich auf dieses spannende Abenteuer einlassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Kreis Lippe - Aufbau eines KI im ländlichen Raum ohne RAA-Geschichte

Von Alexandra Steeger, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums und Armin Schauf, Dipl. Sozialpädagoge im Team des Kommunalen Integrationszentrums, Kreis Lippe



Auch ohne dass der Kreis Lippe auf den Erfahrungsschatz einer Regionalen Arbeitsstelle für Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien (RAA) zurückgreifen konnte und ohne ein bereits vorhandenes Integrationskonzept, ist es gelungen, in rund 18 Monaten ein Kommunales Integrationszentrum zu etablieren, welches ein umfangreiches Angebot entlang der Bildungskette anbietet. Dies ist möglich geworden dank einer guten Unterstützung durch Verwaltung und Politik, einer eigenständigen Entwicklungsmöglichkeit als Stabsbereich, und weil es gelang, ein Team zusammenzustellen, welches die neuen Aufgabe engagiert und motiviert angegangen ist.

Der Kreis Lippe liegt im nord-östlichen Teil von Nordrhein-Westfalen und grenzt im Osten an das Land Niedersachsen. 16 mittelgroße und kleine Städte und Gemeinden verteilen sich auf einer 1.246 Quadratkilometer großen Fläche. Der Kreis Lippe ist ländlich strukturiert. Detmold ist mit rund 74.000 Einwohnern die bevölkerungsreichste Stadt des Landkreises, gefolgt von den Städten Bad Salzuflen und Lemgo. Insgesamt leben im Kreis Lippe 348.681 Menschen. Jeder vierte Einwohner weist eine Zuwanderungsgeschichte auf (25,7 Prozent laut Zensus 2011). Zugewanderte und deren Nachkommen aus der Türkei und den ehemaligen GUS-Staaten bilden hierbei die beiden größten ethnischen Gruppen.

Vor dem Hintergrund knapper personeller und finanzieller Mittel oder sogar von Nothaushalten tritt die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte als Aufgabe für die Kommunen häufig in den Hintergrund. Insbesondere die kleineren lippischen Kommunen, sind mit ihren Pflichtaufgaben zumeist schon ausgelastet. So differiert das Engagement der kleineren und größeren Städte und Gemeinden im Bereich Integration erheblich. Während sich die beiden größten kreisangehörigen Städte schon vor Jahren auf den Weg

gemacht, entsprechende Stellen geschaffen haben und vielfältige Integrationsangebote unterbreiten, ist Integration in den anderen 14 kreisangehörigen Kommunen größtenteils ein Randthema.

Bei der Kreisverwaltung wurde das Thema Integration erstmals im Jahr 2007 durch die Schaffung der Stelle einer Integrationsbeauftragten, direkt dem Landrat unterstellt, aufgegriffen. Hauptaufgabe der Integrationsbeauftragten ist die Schaffung von Transparenz und Koordination verschiedenster Angebote im Kreisgebiet zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Weitere Aktivitäten des Kreises Lippe sind die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (2009), die Gründung einer Projektgruppe „Interkulturelle Öffnung“ (2010) sowie die Unterzeichnung der Partnervereinbarung „Vielfalt verbindet – Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ mit dem Land NRW im August 2012.

Nach Inkrafttreten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW hat sich der Kreis Lippe per Interessenbekundung bereits im März 2012 dazu entschlossen, ein Kommunales Integrationszentrum einzurichten. Auf der Bürgermeisterkonferenz vom 19.06.2012 signalisierte die überwiegende Mehrheit der lippischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Zustimmung.

Anschließend hat eine interkommunale Arbeitsgruppe, in der neben den durch die Bürgermeisterkonferenz bestimmten Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Kommunen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe, des Bildungsbüros und der Schulaufsicht auch die Integrationsbeauftragte des Kreises Lippe vertreten waren, die ersten inhaltlichen Ziele und strukturellen Grundlagen für das KI des Kreises Lippe erarbeitet. Im Bereich „Integration durch Bildung“ sollte in den ersten beiden Jahren der Schwerpunkt auf „Interkulturelle Kompetenz“ gesetzt werden. Hier verfügt der Kreis Lippe über Erfahrungen in der eigenen Verwaltung durch das Xenos-Projekt „Veris“ in Zusammenarbeit mit dem DGB-Bildungswerk. Im Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“ sollte die Schaffung einer Struktur für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums auf Kreisebene im Vordergrund stehen.

In seiner Sitzung vom 01.10.2012 hat der Kreistag des Kreises Lippe mit großer Mehrheit die Verwaltung beauftragt, ein Kommunales Integrationszentrum aufzubauen. Zeitgleich fiel die Entscheidung der organisatorischen Anbindung innerhalb der Kreisverwaltung. Man entschied sich zunächst für die Einrichtung des KI als Stabsbereich

im Fachbereich „Jugend, Familie, Soziales und Bildung“ und ist damit direkt dem Fachbereichsleiter unterstellt. Mit der Anbindung als Stabsbereich sollte eine eigenständige Entwicklung des KI neben dem Fachbereich „Bildung“ ermöglicht und die Bedeutung der Querschnittsaufgabe „Integration“ herausgehoben werden. Im Rahmen einer Neustrukturierung der Fachbereiche ist das KI ab dem 01.09.2013 dem Fachbereich „Ordnung, Verkehr und Integration“ zugeordnet worden und auch hier als Stabsbereich der Fachbereichsleiterin unterstellt.

So waren alle Voraussetzungen erfüllt, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Förderung des KI Lippe mit Zuwendungsbescheid vom 20.12.2012 bewilligen konnte. Damit gehörte der Kreis Lippe zu den ersten 16 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW, in denen das KI noch in 2012 seine Arbeit aufnehmen konnte. Mit dem Zuwendungsbescheid war die Auflage verknüpft, ein Jahr nach Bewilligung ein Integrationskonzept nachzureichen.

Bereits am 01.06.2012 wurde die Stelle der Leiterin des künftigen Kommunalen Integrationszentrums besetzt und mit dem Aufbau beauftragt. Anfang 2013 konnten eine Vollzeitstelle mit einer Erziehungswissenschaftlerin sowie eine halbe Lehrerstelle besetzt werden. Vorrangige Aufgaben, denen man sich zunächst gewidmet hat, waren die Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für den Kreis Lippe und die Durchführung der Bewerbungsverfahren für die weiteren Mitglieder des zukünftigen KI-Teams. Die Erarbeitung des Integrationskonzeptes erfolgte unter großer Beteiligung verschiedenster Akteure der Integrationsarbeit, die in unterschiedlichen Workshops die Möglichkeit hatten, ihr Fachwissen, ihre Ideen und ihre Vorschläge für die künftige Arbeit des KI und die Integrationsarbeit im Kreisgebiet einzubringen. Insgesamt mehr als 150 Teilnehmende haben zu den Themen „Bildung und Arbeit“, „Kultur, Soziales und Freizeit“, „Kommunen“ sowie „Wohlfahrtsverbände und Kreisverwaltung“ an fünf Workshop-Terminen Ziele und Maßnahmen entwickelt. Alle Ziele und Maßnahmen wurden am 10.07.2013 auf dem ersten lippischen Integrationskongress dem anwesenden Fachpublikum im Plenum vorgestellt und auf Stellwänden präsentiert. Bei einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm bestand die Möglichkeit, die Ziele und Maßnahme abschließend zu diskutieren und zu ergänzen. Gleichzeitig diente der Kongress auch als öffentlich wahrnehmbarer Startschuss für das KI.

Nach Verschriftlichung der Ergebnisse erfolgten die Beratung in den politischen Gremien der Kreisverwaltung und schließ-

lich die Verabschiedung des Integrationskonzeptes im Kreistag am 16.12.2013. Das Integrationskonzept dient damit als Grundlage der inhaltlichen Arbeit des KI.

Die Bewerbungsverfahren für die noch zu besetzenden Stellen verliefen erfolgreich und ohne Komplikationen. Insbesondere bei den Lehrstellen und der Stelle der sozialpädagogischen Fachkraft gab es erfreulich viele geeignete Bewerberinnen und Bewerber. Im Ergebnis war das gesamte Team zum 01.09.2013 startbereit.

Die erste Herausforderung bestand in der Aufgabe, aus den erfahrenen Fachkräften verschiedener Professionen (Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogische Fachkräfte) ein funktionierendes, homogenes Team zu formen. Hier war ein entscheidender Baustein ein zweitägiges Teamtraining durch einen externen Coach. Durch Übungen, deren Reflexion und Diskussion wurde ein Grundstein für ein gutes Verständnis der verschiedenen Arbeitsweisen, bisherigen Erfahrungen und Blickwinkel gelegt. Es wurde deutlich, dass alle Teammitglieder einen reichhaltigen Schatz an Qualifikationen und Kompetenzen, aber auch sehr unterschiedliche Erwartungen und Arbeitsweisen ins Team einbringen. Der Ausarbeitung der unterschiedlichen Rollen und deren gleichwertige Wichtigkeit kam eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund waren sich alle im Team einig, dass Regeln, verbindliche Absprachen sowie weitere Arbeit am Prozess der Teamfindung und der Organisation von Arbeitsabläufen notwendig sind. Regeln für den Ablauf von Teamsitzungen, der internen und externen Kommunikation wurden ebenso verabredet, wie die weitere Arbeit an gemeinsamen Zielen.

Berücksichtigt man bei der Bewertung, dass sich ein Team in einem stetigen Entwicklungs- und Veränderungsprozess befindet, ist festzuhalten, dass sich das Team vom KI Lippe auf einem sehr guten Weg befindet und die Maßnahmen zum Teambuilding als gelungen bezeichnet werden können. Neben dem Aufbau von internen Teamstrukturen wurden die ersten Maßnahmen in beiden Schwerpunktbereichen erarbeitet. Um das KI als kompetenten Ansprechpartner auf Kreisebene im Bereich „Querschnitt“ zu etablieren, lag ein Hauptaugenmerk auf der guten, konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und der effektiven Nutzung von bereits bestehenden Strukturen. Besondere Bedeutung hat hier die Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort, die Entwicklung von bedarfsorientierten Maßnahmen und nicht das Überstülpen von „Patentlösungen“.

In einem ersten Schritt benannte jede Stadt und Gemeinde eine Ansprechperson für das Thema „Integration“ sofern nicht schon Integrationsbeauftragte oder Integrationskoordinatoren vor Ort tätig waren. Mit diesen Verantwortlichen wurde ein Arbeitskreis gebildet, der sich im Normalfall dreimal im Jahr mit dem Ziel zusammenfindet, Erfahrungen auszutauschen, Maßnahmen zu entwickeln und bei gemeinsamen Problemlagen mit „einer Stimme“ zu sprechen. Zusätzlich besuchten Mitarbeitende des KI alle Städte und Gemeinden, um in Einzelgesprächen die jeweiligen Bedarfe, Unterstützungswünsche in den einzelnen, teilweise sehr unterschiedlichen Kommunen zu besprechen und Handlungsansätze und Maßnahmen zu entwickeln, sowie Angebote des KI zu präsentieren. Aus dieser engen Zusammenarbeit resultieren mittlerweile unterschiedliche Aktivitäten. Beispielhaft sind hier unter anderem die Einrichtung von „Runden Tischen“ mit Vertretern der Kommune und örtlichen Migrant*innenorganisationen, oder die interkulturelle Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden durch das KI zu nennen. Darüber hinaus ist das KI in allen relevanten Arbeitskreisen auf regionaler Ebene vertreten.

Im Schwerpunkt Bildung, mit dem Ziel der Interkulturellen Öffnung der Bildungseinrichtungen, verfolgte das KI eine ähnliche Strategie. Bestehende Strukturen wie Schulleiterkonferenzen, Arbeitskreise zum Beispiel von Lehrerinnen und Lehrern des herkunftssprachlichen Unterrichts, wurden genutzt, um über das Kommunale Integrationszentrum zu informieren und Bedarfe zu erfragen. In diesem Bereich betreut das KI auch bereits bestehende Programme aus der Zeit der RAAs zum Beispiel „Rucksack“ oder „Schule ohne Rassismus“. Mit einzelnen Einrichtungen wurden gemeinsam weitere Aktivitäten, wie interkulturelle Schulungen für Lehrkräfte, die Beratung bei der Planung von interkulturellen Projekttagen oder Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler zu Biographien von Migrantinnen und Migranten, geplant und durchgeführt. Anhand der bisher erfolgreich durchgeführten Aktivitäten in beiden Arbeitsbereichen und der stetigen und steigenden Nachfrage nach den Angeboten und der Zusammenarbeit, lässt sich ableiten, dass es gelungen ist, dass Kommunale Integrationszentrum in Lippe als Partner in der Integrationsarbeit einzuführen. Dieser Erfolg ist Verpflichtung und Motivation das bisher Erreichte zu verstetigen und weiterzuentwickeln, um das KI dauerhaft und nachhaltig zu etablieren.



Ehrenamtliche sind unverzichtbar für erfolgreiche Arbeit im Kreis Düren

Von Sybille Haußmann, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, Kreis Düren

Jeden Tag setzen sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gemeinsam mit dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Düren für bessere Teilhabechancen von Eingewanderten ein. Auf vielen verschiedenen Ebenen werden Ehrenamtliche dabei tätig. Neben der Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen ist auch das klassische Ehrenamt für das KI unverzichtbar geworden. Drei Beispiele sollen dies verdeutlichen: im Förderverein kümmern sich Ehrenamtliche um die Beschaffung von Spendenmitteln, Sprachpatinnen und -paten helfen Grundschulkindern, und ehrenamtliche Dolmetscher/innen verbessern die Kommunikation.

Der Förderverein des Kommunalen Integrationszentrums

Schon im Jahr der Gründung der RAA 1995 wurde deutlich, dass die Arbeit ohne zusätzliche finanzielle Mittel kaum zu bewältigen ist. Da auch damals schon Sparmaßnahmen die öffentlichen Haushalte prägten, wurde nach kreativen Ideen gesucht, um die Handlungsspielräume der RAA zu erweitern. Schnell fanden sich

Heute gibt es eine Vielzahl von Förderprogrammen und Einrichtungen im Bereich Migration, mehr Ganztagschulen, Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz und vieles mehr. Deshalb hat sich der Förderverein in den letzten Jahren stärker spezialisiert, heute wird speziell neu eingewanderten Schulkindern der Einstieg in die Schule durch zusätzliche Deutschkurse erleichtert. Aber weiterhin wird auch einzelnen Familien geholfen, wenn es an Geld für Bildungsmaßnahmen mangelt.

mittel effektiv und professionell eingesetzt sind. Ich weiß, wie es ist, sich neu in Deutschland zurecht finden zu müssen und freue mich, anderen auf diese Weise helfen zu können“ so Yousef Momen, der Vorsitzende des Fördervereins.

Das Erfolgsgeheimnis dieses Vereins, der jedes Jahr etwa 20.000 bis 30.000 Euro an Spendenmitteln akquiriert, ist die gute Mischung aus engagierten Privatpersonen und „Stakeholdern“ aus der Kreisverwaltung, die im Vorstand vertrauensvoll



Der Förderverein des KI Kreis Düren akquiriert jährlich 20.000 bis 30.000 Euro an Spendengeldern zur Unterstützung von Integrationsprojekten.

Foto: Kreis Düren



Dr. Soheer Al Halabi (l.), Vorsitzender des Islamforums Düren, überreicht Yousef Momen, Vorsitzender des Fördervereins des KI Kreis Düren, einen Spendenscheck über 1000 Euro. Foto: Kreis Düren

Menschen zusammen, die bereit waren, sich in einem Förderverein zu engagieren. Gründungsmitglieder von damals sind noch heute im Vorstand aktiv und ermöglichen Bildungsmaßnahmen für Familien mit Migrationshintergrund. In den Gründungsjahren wurden vorrangig für Deutschkurse, Hausaufgabenhilfe und Hilfe in Notlagen für ausländische Kinder Spenden gesammelt. Im Jahr 2007 wurde ein größerer Betrag von der Papierindustrie im Kreis Düren gespendet; er ermöglichte es, Hauptschüler mit Migrationshintergrund im Übergang von der Schule in den Beruf zusätzlich sprachlich zu fördern.

Auch neue Ideen werden vom Förderverein unterstützt. So wurden Mittel der Sparkasse Düren eingeworben, mit denen eine Feriensprachschule für Grundschulkindern durchgeführt werden konnte. Von diesem Projekt haben alle Kinder der Schule profitiert, die Hilfe beim Erlernen der deutschen Bildungssprache brauchten, nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund.

„Ich engagiere mich vom ersten Tag an für den Förderverein, weil ich überzeugt bin, dass gerade in der Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum, beziehungsweise vormals der RAA, unsere Mitgliedsbeiträge und Spenden-

zusammenarbeiten und ihre guten Kontakte in Politik und Gesellschaft für die Spendenakquise nutzen.

SmiLe – Sprachliche Bildung mit individuellem Lernerfolg

„Wir haben diese Woche ein Kind aus Afghanistan in unsere Schule aufgenommen. Es kann überhaupt kein Deutsch. Gibt es für dieses Kind eine Möglichkeit der Unterstützung? Wir als Schule tun unser Bestes, aber ich habe Sorge, dass es nicht reicht.“ Diese oder ähnliche Anrufe erreichten regelmäßig das KI. Insbeson-

dere Grundschulen in ländlichen Gebieten haben wenig Erfahrung und keine zusätzlichen schulischen Ressourcen, um aus dem Ausland zugezogene Kinder zu fördern. In der Stadt Düren können dank des Fördervereins Nachmittagskurse angeboten werden. Aber was tun mit den Grundschulkindern auf dem Land?

Das Patenschaftsprojekt „SmiLe“ setzt hier an. Gerade in kleinen Ortschaften ist ehrenamtliches Engagement selbstverständlich, und es findet sich eigentlich immer jemand, der bereit ist, sich ein- bis zweimal in der Woche um ein Kind zu kümmern. Das KI hat sich zur Aufgabe gemacht, jedem neu eingewanderten Grundschulkind im Kreis Düren eine Förderung zusätzlich zur Schule zu ermöglichen. Wo der Weg zum Deutschkurs zu weit ist, kommt ein Pate in die Schule und übt mit einem Kind die deutsche Sprache. Die Paten werden durch persönliche Gespräche, Fortbildungen und „Patentreffen“ auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet. Die Schule stellt Räume und Material zur Verfügung und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer kümmern sich um eine gute Vernetzung mit dem Unterrichtsalltag. Schon nach zwei Jahren waren 57 Patenschaften gebildet und fast wöchentlich werden es mehr. Die Patinnen und Paten brauchen keinerlei Vorkenntnisse mitzubringen, nur Freude an der Arbeit mit Kindern, Neugier und ein wenig Mut einfach anzufangen.

„Wenn ich auf die Schule zugehe, sehe ich mein „Patenkind“ schon am Fenster winken. Es freut sich unglaublich, wenn ich komme. Diese Freude und die Fortschritte, die ich jede Woche erkenne, sind wie ein Geschenk“ kommentiert eine Patin ihr freiwilliges Engagement. Oftmals ist das SmiLe-Projekt der Einstieg in weitere Kooperationen mit den Schulen, um den Schulalltag im Hinblick auf einen potentialorientierten Umgang mit Mehrsprachigkeit und Vielfaltigkeit zu verändern.

Ehrenamtlicher Dolmetscherdienst

Auch der Ehrenamtliche Dolmetscherdienst hat im Kreis Düren eine lange Tradition. Die Flüchtlingsberatung der Diakonie des Kirchenkreises Jülich hat 2004 als Erste auf den Bedarf an besserer Kommunikation zwischen Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich reagiert. Damals war das Ziel, eine bessere gesundheitliche Versorgung durch eine gute Kommunikation zwischen Arzt und Patient. Schnell zeigte sich, dass auch andere Einrichtungen diese Dienstleistung gern in Anspruch nahmen. Leider konnte die Diakonie den Dolmetscherdienst aufgrund fehlender Fördermit-

tel nicht weiterführen. Dadurch häuften sich Dolmetscheranfragen aus allen Richtungen im KI. Auch wurden für die eigene Beratung von schulischen Seiteneinsteigern immer wieder Dolmetscherinnen und Dolmetscher gebraucht. So hat sich nach und nach ein Dolmetscherpool aus hilfsbereiten, mehrsprachigen Menschen aufgebaut, und es wurde nötig, die Rahmenbedingungen verbindlicher zu gestalten. Heute, nach nicht einmal einem Jahr, stehen mehr als 50 Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, die gegen eine kleine Aufwandsentschädigung und die Erstattung der Fahrtkosten durch den ganzen Kreis Düren reisen. Es mussten sogar zusätzliche Ressourcen geschaffen werden, weil die Vielzahl der Vermittlungen, vom Kernteam des Kommunalen Integrationszentrums nicht mehr geleistet werden konnten. Darüber hinaus wird eine Fortbildungsreihe und Treffen für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch durch das KI gewährleistet.

Heute helfen die Ehrenamtlichen bei Elterngesprächen in Schulen und Kindergärten, übersetzen in Beratungsstellen, Behörden, in Gesundheitseinrichtungen und im Job-Center. Oftmals helfen sie zusätzlich das Verständnis für die jeweilige Sichtweise zu verbessern, erklären den Eingewanderten die Rolle der Institution und den Beraterinnen und Beratern die Sichtweise der Migrantinnen und Migranten. Sie leisten damit einen unbezahlbaren Beitrag Missverständnisse zu vermeiden und allen Beteiligten das Leben zu erleichtern.

„Als ich nach Deutschland gekommen bin, hatte ich fast keine Hilfe. Es war sehr schwer für mich, mich zurechtzufinden. Deshalb kann ich mich genau in die Menschen hineinversetzen – ihre Ängste, Unsicherheiten und Verzweiflung. Ich bin froh, ihnen helfen zu können. Außerdem lerne ich viel dabei. Obwohl ich schon lange in Deutschland lebe, wusste ich nicht, dass es so viele Beratungsstellen und Hilfemöglichkeiten gibt,“ sagt Gina Schreurs, Koordinatorin und ehrenamtliche Dolmetscherin.

Es ist inzwischen unumstritten, dass Familienangehörige oder gar Kinder oftmals nicht die richtigen Dolmetscher sind. Trotzdem haben die allermeisten Einrichtungen keine ausreichenden Budgets, um ausgebildete Sprach- und Integrationsmittler zu bezahlen. Hier füllt der Ehrenamtliche Dolmetscherdienst eine Lücke, die – so schmerzlich es ist – auf absehbare Zeit kaum durch staatliche Leistungen gefüllt werden kann. Auch die Schaffung von mehrsprachigen Dienstleistungen durch die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund ist ein sehr langsamer Prozess. Das KI verfolgt mit dem Dolmetscherpool neben der inter-



Gina Schreurs koordiniert im KI Kreis Düren den Einsatz der ehrenamtlichen Dolmetscher.

Foto: Kreis Düren

kulturellen Öffnung der Regeldienste auch das Ziel, den ehrenamtlich Aktiven Türen zu öffnen und ihnen bei Bedarf die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ein erwünschter Nebeneffekt ist, dass durch die ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher Klischees auf beiden Seiten aufgebrochen werden können. Institutionenvertreterinnen und –vertreter erleben gut gebildete, hervorragend Deutsch sprechende Migrantinnen und Migranten, die ihnen in ihrem Arbeitsalltag sonst kaum begegnen. Betroffene erleben – oft zum ersten Mal – dass sie in einer Behörde ihre Anliegen ohne Angst und Missverständnisse vortragen können.

Fazit:

Ohne Ehrenamt wäre das Kommunale Integrationszentrum Kreis Düren deutlich weniger erfolgreich. Es bleibt eine ständige Herausforderung in der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen einander Wertschätzung und Sensibilität für die jeweiligen Perspektiven und entgegenzubringen. Darüber hinaus müssen Ressourcen für die Gewinnung, Begleitung und Fortbildung der Freiwilligen zur Verfügung stehen.

In der Migrationsarbeit kommt hinzu, dass sich sehr unterschiedliche Ehrenamtliche engagieren. Diejenigen, die in wirtschaftlich abgesicherter Lebensphase eine sinnstiftende Tätigkeit suchen und Menschen, die in prekärer Lebenslage bisher nur im Ehrenamt eine anspruchsvolle Betätigung finden konnten. Beide Gruppen haben unterschiedliche Motivationslagen und Bedürfnisse, auf die das KI sensibel eingehen muss.

Markenzeichen des KI Kreis Düren ist die Verknüpfung von Serviceangeboten und Strukturveränderungen. Strukturell wirksame gesellschaftliche Veränderungen im Hinblick auf die Aufgabenstellung der KI's sind mit Ehrenamtsprojekten aber nur dann zu erreichen, wenn sie mit weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Schulung und

Beratung der Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit. Unerlässlich ist darüber hinaus die politische Unterstützung für die Entwicklung einer Willkommenskultur und einer gesellschaftlichen Offenheit für die Vielfalt der Lebensformen. Wenn es den Kreisen und ihren Kommunalen Integrationszentren gelingt, diese Voraussetzungen

herzustellen, vervielfältigt sich die Wirksamkeit dieser sehr kleinen Verwaltungseinheit und wird zum Gewinnerthema für alle.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



„Vom Außenseiter zum gefragten Mitstreiter“ – Migrantenorganisationen als Partner für Integration im Kreis Mettmann

Von Arlin Cakal-Rasch, Leitung Kreisintegrationszentrum, Kreis Mettmann

„Wann hören wir eigentlich auf Migrantenorganisationen zu sein? Wir sind doch ein eingetragener deutscher Verein!“ monierte sich ein Vertreter eines türkischen Sportvereines anlässlich einer Diskussion zum Thema Integration im Kreis Mettmann. Eine Aussage, die das Gefühl der mangelnden Akzeptanz und den Wunsch, endlich gleichberechtigt wahrgenommen zu werden, widerspiegelt.

In der bundesweiten Debatte war die Bedeutung von Migrantenorganisationen viel zu lange umstritten mit der Begründung, dass diese eher zu einer Abschottung und Selbstethnisierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte als zu einer Integration beitragen. Heute wissen wir: Migrantenorganisationen sind wichtige Partner der Integrationsarbeit; sie ermöglichen politische und gesellschaftliche Partizipation und sind ein zentrales Sprachrohr für die Bedürfnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in unserer Gesellschaft. Heute werden sie nicht mehr als Außenseiter gesehen, sondern als gefragte Mitstreiter in Sachen Integration.

Im Kreis Mettmann sind circa 80 Migrantenorganisationen¹ mit verschiedenen kulturellen und ethnischen Hintergründen aktiv. Bereits mit der Einrichtung der Abteilung Kreisentwicklung und Integration im Jahr 2005 hat die Kreisverwaltung Mettmann eng mit den Migrantenorganisationen zusammengearbeitet. Von dieser Zeit an bis zur Gründung des Kreisintegrationszentrums Mettmann Ende 2012 wurden Netzwerke aufgebaut und zahlreiche Qualifizierungsveranstaltungen zur Interkulturellen Öffnung der Migrantenorganisationen angeboten. Die Glanzlichter in dieser Entwicklung bilden dabei die Durchführung des KOMM IN Projektes

„Bündnikonferenz Integration“ im Jahr 2007 mit einer enorm hohen Teilnahme von Migrantenorganisationen, im Jahr 2009 das KOMM IN Projekt „Migrantenorganisationen als Bündnispartner für Integration“, das zur Erstellung einer Internetplattform (www.mokme.de) und zur weiteren Vernetzung und Transparenz der Arbeit der Migrantenorganisationen führte. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde eine Qualifizierungsreihe zur „Interkulturellen Öffnung der Migrantenorganisationen“, „Fördermittelakquise“ und „Vernetzung und Kooperation“ angeboten. Parallel zu den verschiedenen Angeboten für alle Migrantenorganisationen finden seit 2010 jährlich Dialogkonferenzen mit Landrat Thomas Hendele und den Vorsit-

zenden der Moscheevereine statt, die von der Kreispolizeibehörde organisiert und von der Abteilung Integration beziehungsweise vom Kreisintegrationszentrum unterstützt werden. Zu den bisherigen Hauptthemen gehören die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, religiös motivierter Fundamentalismus und Erfahrungen der Vereine und die Stärkung der Bildungssituation der Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Austausch mit den Moscheevereinen im Kreis Mettmann sind bisher viele wichtige Ideen und Impulse entstanden. So entwickelte sich beispielsweise auf Wunsch der Beteiligten ein Deutsch- und Qualifizierungskurs für Imame, der seit 2012 regelmäßig vom Kreisintegrationszentrum organisiert wird. Im Rahmen dieses Angebotes



Dialogveranstaltung 2014.

¹ Mit Migrantenorganisationen sind sämtliche Verbände gemeint, Vereine und Zusammenschlüsse von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, deren Ziele und Aktivitäten einen Bezug zu ihrem kulturellen Hintergrund oder migrationsbedingten Lebenssituation haben.

werden neben sprachlichen Aspekten auch kulturelle, soziale und politische Themen aufgegriffen (unter anderem Besuch der Kreispolizeibehörde, des Landtages NRW). Die Bilanz aus den langjährigen Erfahrungen der Kreisverwaltung in der Arbeit mit Migrantenorganisationen zeigt: Migrantenorganisationen sind grundsätzlich sehr heterogen aufgestellt – sie haben unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Bedarfe und unterschiedliche Ressourcen. Festzuhalten bleibt: viele Migrantenorganisationen engagieren sich bereits seit Jahren in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen; sie spielen eine wichtige Rolle beim Transfer von Informationen, bei der Vernetzung der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte nach innen und außen, sie decken Bedürfnisse ab, die die meisten Betreuungseinrichtungen nicht erfassen können und sind oft für Neuzuwanderer eine wichtige Anlauf- und Auffangstation. Die gesellschaftlichen und sozialen Leistungen der Migrantenorganisationen sind deutlich gewachsen und damit auch der Bedarf, sie besser als bisher in strukturelle und organisatorische Zusammenhänge zu integrieren. Dies kann nur durch die stetige Teilhabe und Partizipation der Migrantenorganisationen in Gremien und integrationspolitische Entscheidungen gelingen.

Gründung des Kreisintegrationszentrums und Einbindung der Migrantenorganisationen in Gremien

Mit der Gründung des Kreisintegrationszentrums Mettmann (KI ME) Ende 2012 wurde die Stärkung der Teilhabe der Migrantenorganisationen und damit genau dieser Bedarf an struktureller Integration als Arbeitsschwerpunkt festgeschrieben. Mit der Aufbauarbeit des KI Mettmann wurden Arbeitskreise im Bereich Integration in der Kreisverwaltung neu strukturiert und zusammengesetzt. In diesem Zusammenhang wurde ein zentrales Gremium für den Kreis Mettmann, der Koordinierungskreis Integration unter der Leitung von Kreisdirektor Martin M. Richter, geschaffen. Aufgabe des Koordinierungskreises Integration ist es, integrationsrelevante Themen im Kreis Mettmann aufzugreifen, Bedarfe aufzudecken und Lösungsansätze zu entwickeln. Zu den Mitgliedern des Koordinierungskreises gehören ausgewählte Vertreter und Vertreterinnen aus den Ämtern der Kreisverwaltung, der Wohlfahrtsverbände, der kreisangehörigen Städte (insbesondere aus den Bereichen Soziales und Jugend), der Integrationsräte, des Jobcenters, der Kreispolizeibehörde und der Migrantenorganisationen. Mit der engen und stetigen Einbindung von Ver-

tretungen aus Migrantenorganisationen in dieses Gremium ist ein wichtiger Schritt in Richtung dauerhafter und nachhaltiger Partizipation und Mitgestaltung von integrationspolitischen Strukturen erfolgt. Sie erhalten hier die Gelegenheit, Beiträge zu aktuellen integrationspolitischen Themen zu leisten und in Diskussion mit den anderen integrationsrelevanten Vertretungen zu treten. Auch erfolgt ein Transfer zwischen Informationen zu Angeboten der Akteure im Kreis Mettmann und Bedarfen und Erfahrungen der Menschen mit Migrationshintergrund vor Ort. Ein greifbar wichtiges Ergebnis dieser Einbindung ist zum Beispiel das engagierte Mitwirken der Migrantenorganisationen bei der aktuellen Neuerstellung beziehungsweise Fortschreibung des Integrationskonzeptes für den Kreis Mettmann. Mit Unterstützung der Migrantenvertretungen im Koordinierungskreis wurden gezielt weitere Ansprechpersonen aus Migrantenorganisationen für die inhaltliche Arbeit am Integrationskonzept gewonnen.

Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen in allen Handlungsbereichen des KI ME

Zu den Grundsätzen der Arbeit des Kreisintegrationszentrums gehört es, Migrantenorganisationen als Partner für Integration fest in allen Handlungsbereichen des KI ME – von Arbeitsfeldern entlang der Bildungskette bis hin zu kommunalen Aufgaben der Integration – einzubinden. Die Arbeit mit Migrantenorganisationen stellt kein separates Themen- und Kooperationsfeld dar, sondern erfolgt stets ‚inklusive‘, das heißt, sie ist in allen Handlungsfeldern des KI ME fest verankert. Alle Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, Angebote und Konzepte so zu entwickeln, dass Migrantenorganisationen berücksichtigt, eingebunden oder zentral in den Blick genommen werden. So finden zum Beispiel im Bereich Elternbildung sogenannte ‚Elterndiplomschulungen‘ nicht nur wie konzeptionell vorgesehen mit Erzieherinnen und Erziehern in Kitas, sondern auch mit ausgewählten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Migrantenorganisationen statt. Anhand dieser Qualifizierung sollen (neben der Stärkung der Elternarbeit) die Ressourcen und Potentiale der Organisationen selbst gefördert werden. In einem anderen Beispiel ist im Bereich kultursensibler Seniorenarbeit vorgesehen, auch Vertretungen aus Migrantenorganisationen bei Schulungen zur Interkulturellen Öffnung von Senioreneinrichtungen einzubinden.

Modellprojekt Jugendbotschafter/in KME

Trotz der Entwicklungen in den Vereinen und weiteren Professionalisierungen der Arbeit in den Migrantenorganisationen bildet das ehrenamtliche Engagement die tragende Hauptsäule. Zentrale Herausforderung ist, mit den verfügbaren Ressourcen ehrenamtlicher Arbeit auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse und die veränderten Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu reagieren. Für den Selbsterhalt der Migrantenorganisationen ist insbesondere die Nachwuchsförderung und damit die Arbeit mit/ für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Baustein. Die Bildung der Jugendlichen ist ein wesentliches soziales und wirtschaftliches Kapital – nicht nur für die Vereine. Die Bildungssituation der Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte ist ein zentrales



Vertretungen der Migrantenorganisationen im Sitzungssaal.

Thema, das die Moscheevereine im Kreis Mettmann besonders beschäftigt – zum einen aufgrund generativer Veränderungsprozesse und der Nachwuchssorgen der Vereine und zum anderen zur Verbesserung der schulischen und beruflichen Chancen der Jugendlichen selbst. Wie bereits erwähnt finden zwischen Landrat Thomas Hendele und den Vorsitzenden der Moscheevereine regelmäßige Dialogkonferenzen statt, um die Moscheevereine in ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Rahmen dieses Austausches hat sich gezeigt, dass vielen Vereinen Ressourcen fehlen und es an qualifizierten Bildungskonzepten oder auch fachlichem Input mangelt. Bildungsangebote wie Hausaufgabenhilfe oder Sprachfördergruppen gehören häufig bereits zur festen Angebotspalette, finden aber oft nur intern statt. Eine Zusammenarbeit der Moscheevereine (zum Beispiel mit Schulen) besteht nicht oder nur in unzureichendem Maße. Das Kreisintegrationszentrum Mettmann hat diesen Bedarf der Vereine aufgegriffen und im Frühjahr 2014 zur weiteren Professionalisierung der Jugendarbeit das Modellprojekt Jugendbotschafter/inKME in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde gestartet. Im Mittelpunkt stehen Jugendliche im Alter ab 15 Jahren, die soziales Engagement zeigen und dabei auch in der Lage sind, Jugendarbeit in ihren Moscheevereinen zu unterstützen. Die Schulungsdauer der Jugend-

lichen beträgt ein Jahr. Schwerpunkt ist die kreisweite Professionalisierung der Jugendarbeit in Moscheevereinen zur Stärkung der Vertretung der Migrantenorganisationen in politischen Gremien und Partizipation auf kommunaler Ebene sowie die Öffnung und Vernetzung der Jugendarbeit in den Moscheevereinen mit der Jugendarbeit vor Ort.

Seit Beginn des Jahres nehmen zwölf Jugendliche/junge Erwachsene (davon zwei weiblich) an einem eigens entwickelten modularen Schulungsangebot zu den Themen Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung teil. Sie werden als Ansprechpersonen für Jugendliche, für Vorsitzende der Vereine und für Integrationsakteure vor Ort qualifiziert. Parallel dazu findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vorsitzenden der Moscheevereine zur künftigen Einbindung der Jugendbotschafterinnen und -botschafter statt. Nach dieser Qualifizierungsphase (Dezember 2014) erhalten die Jugendbotschafterinnen und -botschafter eine individuelle Begleitung vor Ort, um das erworbene Knowhow in ihre Vereine einzubringen. Erste Erfahrungen, zum Beispiel im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, zeigen eine hohe Bereitschaft der Jugendlichen/jungen Erwachsenen, Inhalte aus den Schulungen in ihren Vereinen umzusetzen. Auch werden die Jugendbotschafter/innen bereits von Akteuren der Inte-

grationsarbeit für eine weitere Vernetzung und Kooperation angefragt (zum Beispiel Migrationsbeauftragte des Jobcenters).

„Wann hören Migrantenorganisationen auf Migrantenorganisationen zu sein?“

Zurück zur Frage der Vertretung des türkischen Sportvereins: Wann hören Migrantenorganisationen auf, Migrantenorganisationen zu sein? Antwort: Dann, wenn Gleichbehandlung und Zusammenarbeit selbstverständlich wird. Mit dem Grundsatz der regelmäßigen Einbindung der Migrantenorganisationen in alle Aufgaben und Arbeitsfelder des Kreisintegrationszentrums und der weiteren Unterstützung der Professionalisierung der Vereine vor Ort wird Stück für Stück das Ziel erreicht, dass die Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen für alle Akteure zu einer Selbstverständlichkeit wird, sie als Partner wahrgenommen werden und ihre Einbindung in Gremien nichts Ungewöhnliches mehr darstellt. Bis dahin ist es noch ein langer Weg, dem der Kreis Mettmann mit der Einrichtung des Kreisintegrationszentrums und seiner Arbeit ein gutes Stück nähergekommen ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Früher Spracherwerb, Netzwerke und erfolgreiche interkulturelle Öffnung in Siegen-Wittgenstein

Von Yvonne Partmann, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, Kreis Siegen-Wittgenstein

Integrationsarbeit ist im südwestfälischen Kreis Siegen-Wittgenstein schon in der Vergangenheit als wichtiges Thema erkannt worden. Dabei haben sich Sprache, Vernetzung und Wertschätzung besonderer Talente und kultureller Hintergründe als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration erwiesen. Das Kommunale Integrationszentrum setzt auf diesen Erfahrungen auf und setzt hier künftig wichtige Impulse.

Der demografische Wandel wirkt sich auch im Kreis Siegen-Wittgenstein (rund 280.000 Einwohner) aus: die Bevölkerung nimmt zahlenmäßig ab und wird älter, aber auch „bunter“.

Nach Berechnungen aus dem Mikrozensus 2011 leben im Kreis Siegen-Wittgenstein 23,1 Prozent Menschen mit Migrationshintergrund. Von den rund 67.000 Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sind circa 34.000 Frauen und Mädchen. Siegen-Wittgenstein ist ein Flächenkreis mit dem urbanen Oberzentrum Siegen und

einem eher ländlich geprägten Umland. Diese Bevölkerungsgruppe stellt für unsere Gesellschaft ein enorm wichtiges Potential dar, das durch eine gezielte, aktiv gestaltende Integrationspolitik gefördert und erschlossen werden kann. Dies betrifft sowohl die zahllosen kulturellen Beiträge, mit denen diese Menschen unsere Gesellschaft bereichern, als auch die Talente, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie als Fachkräfte einbringen. Dabei versteht sich Integrationsarbeit als langfristiger Prozess, der zu einem großen Teil vor Ort in

den Städten, ihren Ortsteilen und in den Dörfern stattfindet.

Tatsächlich werden insbesondere in ländlichen Räumen, unter anderem aufgrund der Dichte und Vernetzung von Vereinen und Initiativen, große Chancen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit eingeräumt, wie Ralf Zimmer-Hegmann vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bei einem „Migrationsgespräch“ in Siegen eindrucksvoll darstellte. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist seit 2009 Partner der „Nordrhein-Westfälischen Migrati-

onsgespräche“, damals ein gemeinsames Projekt der Landeszentrale für politische Bildung und anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung. Die Gespräche, die der Kreis in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden durchführt, bieten eine Plattform für die Vermittlung von Wissen über Zuwanderung und Integration und sollen die Diskussion über die sozialen und kulturellen Aspekte des Themas bereichern. In den hochkarätig besetzten Veranstaltungen haben sich Fachleute und Multiplikatoren unter anderem mit den Bedingungen und der Wirkung der frühen Förderung für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte befasst, oder etwa mit den besonderen Bedürfnissen und Angeboten für Migranten, wenn es um das Leben und Wohnen im Alter geht. Auch die Rolle von Familienbildern oder religiöse Wurzeln und Unterschiede waren Themen der erfolgreichen Gesprächsreihe.

Ein wesentlicher Motor in der Region für die Integrationsarbeit war in der Vergangenheit die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die bei der Stadtverwaltung Siegen angesiedelt war. In der Universitätsstadt leben kreisweit zahlenmäßig die meisten Menschen mit Migrationshintergrund. Die RAA, die im vergangenen Jahr aufgrund der neuen Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes durch das neue Kommunale Integrationszentrum (KI) bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein abgelöst wurde, hat erfolgreich und beispielgebend zahlreiche Impulse für die Integration insbesondere junger Menschen und ihrer Familien gesetzt. Mit dem KI Kreis Siegen Wittgenstein bietet sich die Chance, integrationsrelevante, gesellschaftliche Akteure nachhaltig für die Integrationsarbeit und den Abbau von Vorurteilen zu sensibilisieren. Zudem können selbst initiierte oder im Landesverband bewertete Projekte für die frühkindliche Bildung, wie „Rucksack“ oder „Griffbereit“, begleitet, Schulungen und Qualifizierungen für Erzieher und Lehrer eingeführt und etabliert werden. Schließlich geht es darum, Beratung und Unterstützung zur Qualifizierung vorzuhalten und konzeptionelle Begleitungen für die kulturelle Arbeit von Bildungseinrichtungen anzubieten. Hierbei kann auf die bereits im Rahmen bisheriger Aktivitäten des Kreises und der Städte und Gemeinden gewonnenen Erfahrungen aufgebaut werden.

Nach dem der Kreistag zuvor die Erstellung eines Integrationskonzeptes als Grundlage für die Beantragung eines Kommunalen Integrationszentrums beauftragt hatte, wurde nach mehrmaliger, eingehender Beratung und Abstimmung mit den kreisan-

gehörigen Städten und Gemeinden sowie einer ausführlichen Diskussion im Kreissozialausschuss, im September 2013 der entsprechende Beschluss gefasst. Grundlage hierfür ist das Integrationskonzept für den Kreis Siegen-Wittgenstein, das unter Beteiligung der integrationsrelevanten Akteure in Siegen-Wittgenstein, darunter neben den Städten und Gemeinden die Wohlfahrtsverbände sowie die Integrationsräte und -beiräte, erstellt worden war.

Integration als Querschnittsaufgabe

Integration wird beim Kreis Siegen-Wittgenstein als wichtige Querschnittsaufgabe verstanden, die alle Bereiche des kommunalen Handelns betrifft, darunter die Handlungsfelder Bildung und Erziehung, Ausbildung/Übergang Schule und Beruf, Gesundheit und Pflege, Bürgerschaftliches Engagement, Politische Partizipation und interkulturelle Öffnung. Daher werden die Mitarbeiter in diesen Aufgabenbereichen zu regelmäßigen Steuerungs- und Netzwerkgesprächen eingeladen. Organisatorisch ist das KI konsequenterweise dem Referat Kommunikation und Steuerung zugeordnet, in dem schwerpunktmäßig inhaltliche Querschnittsthemen bearbeitet werden. Ende 2013 wurden die Büros für zwei Verwaltungsfachkräfte, zwei sozialpädagogische Fachkräfte und zwei Lehrkräfte im Kulturhaus Lütz in unmittelbarer Nähe des Kreishauses eingerichtet. Vorteil dieser Örtlichkeit ist, dass viele das Gebäude als Kulturstätte für Theater und Kleinkunst kennen und dass es weniger behördlich daher kommt, als das eigentliche Kreisgebäude. Trotz außergewöhnlicher Anstrengungen ist es bislang nicht gelungen, geeignete Lehrkräfte zu finden, die sich im aktiven Schuldienst befinden und sich im KI einbringen wollen.

Derzeit werden mit den integrationsaffinen Aufgabenbereichen in der Verwaltung und den wesentlichen Akteuren in der Region Kennenlern- und Abstimmungsgespräche geführt. Hierzu gehören neben den Städten und Gemeinden und den freien Trägern auch die zahlreich vertretenen Migrantenselbstorganisationen (MSO). Noch in diesem Jahr findet unterstützend hierzu eine größere Veranstaltung zu einem Fachthema statt, zu der alle regionalen integrationsfachlichen Akteure in der Region eingeladen werden.

Das KI hat für die ersten zwei Jahre zwei Schwerpunktziele definiert:

Integration durch Sprachförderung entlang der Bildungskette. Hier liegt ein Fokus auf dem Elementarbereich. Durch eine frühe Sprachförderung soll der gleichberechtigte Zugang zu allen Bildungs- und Qualifizie-

rungssystemen verbessert werden. Integration als kommunale Querschnittsaufgabe. Hierzu gehört die Etablierung einer systematischen Abstimmung der Integrationsarbeit mit den verschiedenen Akteuren. Ein Ausbau der Vernetzung dient dem verbesserten Informationsaustausch, der Entwicklung und Abstimmung von Zielen sowie der Schaffung von Transparenz und Akzeptanz. Hierzu wird kurzfristig ein internetbasiertes Tool zum Thema Integration umgesetzt. Die schon erwähnten Migrationsgespräche werden unter eigener Regie weitergeführt.

Interkulturelles Personalmanagement eingeführt

Eine Teilaufgabe der Integrationsarbeit ist die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Seit vielen Jahren spricht die Kreisverwaltung bei der Gewinnung von Nachwuchskräften bewusst das Potential der hier lebenden Jugendlichen mit Migrationshintergrund an. Zugangshindernisse, wie sprachliche Barrieren, unterschiedlich hohe Informationsbedarfe aufgrund anderer Gewohnheiten und Normen, aber auch eine gewisse Befangenheit gegenüber Behörden und Ämtern, müssen erkannt und beseitigt werden. Bei der Kreisverwaltung wird ein interkulturelles Personalmanagement betrieben. Spiegelt das Personal einer Kommunalverwaltung die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft wider, wirkt sich dies positiv auf die Zusammenarbeit zwischen Bürger und Verwaltung aus. Einige Auszubildende mit Migrationshintergrund sind somit auch wichtige „Botschafter“ in die eigene Familie und in den Freundeskreis hinein.

In einer besonderen Projektgruppe übernehmen die Nachwuchskräfte die Aufgabe, vor dem Hintergrund ihrer Erfahrung die Ausbildung beim Kreis zu bewerben. Mögliche Hemmschwellen vor der Begegnung mit einer öffentlichen Einrichtung können durch die Kontaktaufnahme mit „Gleichgesinnten“ beseitigt werden. Etwaige Sprachdefizite Auszubildender werden durch Sonderunterricht behoben. Gezielt eingesetzte Gruppenerlebnisse stärken das Zugehörigkeitsgefühl der Auszubildenden untereinander und zur Kreisverwaltung, ermöglichte Verwaltungspraktika im Ausland eröffnen wiederum die Möglichkeit, andere Kulturen zu erfahren. Die verschiedenen Herkunftsländer der Beschäftigten zeigen eine beachtliche Vielfalt: Hierzu gehören die Staaten der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Kasachstan, Kirgistan und Moldawien), aber auch Polen, Rumänien, Kroatien, Kuwait, Südkorea, Afghanistan, Libanon, Tunesien, Marok-

ko, Frankreich, Österreich, Malaysia, Sri Lanka, Indien, Jamaika, Kenia und die Türkei. In der Verwaltung werden derzeit über 20 Sprachen gesprochen und/oder verstanden. Neben einigen Exoten wie

zum Beispiel Farsi, Tamil und Hindi sind aber auch Kompetenzen in verbreiteten Sprachen wie Arabisch, Polnisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Persisch oder Türkisch vorhanden – eine wertvolle Übersetzungs-

ressource, vor allem bei spontan auftretenden Gesprächssituationen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Ein Grund zum Feiern: 23 Jahre RAA plus 2 Jahre Kommunales Integrationszentrum = 25. Jubiläum

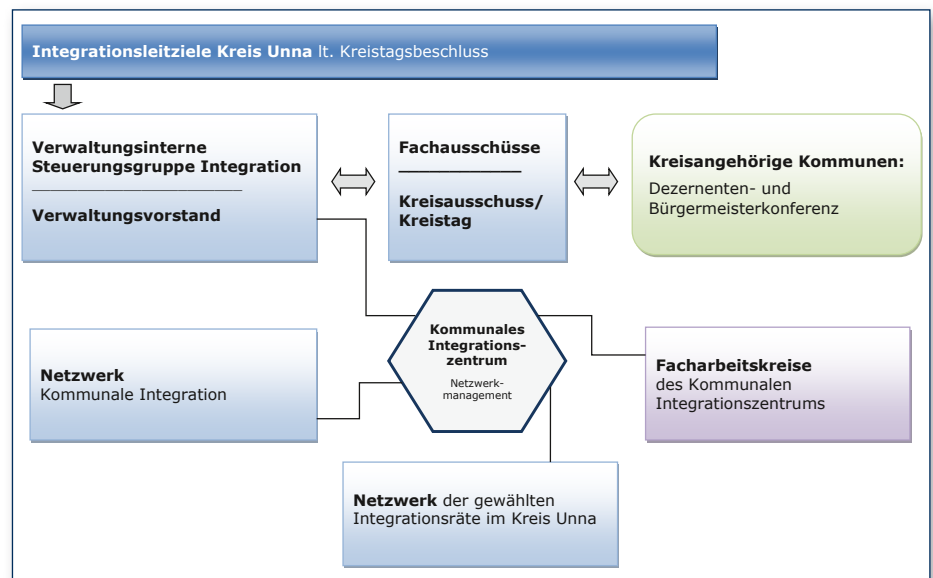
Von Marina Raupach, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums (KI), Kreis Unna

Ein „Dienstjubiläum“ der besonderen Art steht im September 2014 auf dem Terminplan des Kreises Unna: Vor 25 Jahren wurde die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (RAA) gegründet. Seitdem hat sie sich zur zentralen und kompetenten Fachstelle für die Integrationsarbeit im Kreis Unna etabliert. Als erster Kreis beantragte der Kreis Unna 1989 beim Land NRW Zuwendungen für die Einrichtung einer RAA und setzte damit ein deutliches Signal, die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern verstärkt als sozialpolitische und kommunale Aufgabe wahrzunehmen.

Mit der Einführung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW erhielt der Kreis Unna Ende 2012 als eine der ersten Kommunen die Bewilligung des Landes, seine RAA zu einem Kommunalem Integrationszentrum auszubauen. Die im Folgenden beschriebenen Entwicklungsprozesse wurden in den vergangenen 25 Jahren maßgeblich von der ehemaligen RAA und dem heutigen Kommunalem Integrationszentrum (KI) mitgestaltet.

In einem heterogenen kommunalen Gebilde wie dem Kreis Unna mit seinen zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist die Vereinbarung einheitlicher Zielsetzungen mit allen relevanten Akteuren – im Vergleich zu einer kreisfreien Großstadt – besonders komplex. Deswegen ist der Kommunikations-, Koordinierungs- und Kooperationsbedarf und das damit verbundene Zeitbudget für die Arbeit eines Kommunalen Integrationszentrums auf Kreisebene entsprechend hoch anzusetzen. Verstärkt wird dieser Bedarf zusätzlich durch die weitgehend räumlich nicht auf das Kreisgebiet abgestimmte Verwaltung der Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Arbeitgeberorganisationen. Um den Strukturen eines Kreises zu entsprechen, setzte die damalige RAA Kreis Unna von Beginn an auf die Beratung und Qualifizierung von Fachkräften aus den kommunalen und freien Regeleinrichtungen (Multiplikatoren/innen) sowie auf die Entwicklung und Erprobung von nachhaltigen Programmen in den Regeleinrichtungen.

Zur Entwicklung einer Gesamtkonzeption nahm der Kreis in den Jahren 2005 und 2006 unter der Federführung der RAA die Förderung durch das Landesprogramm KOMM IN-NRW in Anspruch. In der Projektphase entwickelten die Akteure



Steuerung, Vernetzung und Transparenz.

unter Beteiligung aller integrationsrelevanten kommunalen und freien Institutionen Handlungsempfehlungen für den Kreis Unna. Auf Grundlage dieser Empfehlungen verabschiedete der Kreistag am 05.06.2007 die Integrationsleitziele Kreis Unna (www.kreis-unna.de).

Die operative Umsetzung des Kreistagsbeschlusses erfolgt zum größten Teil durch das Kommunale Integrationszentrum (ehemals RAA) und als Querschnittsthema auch durch die Dezernate und Fachbereiche, deren Aufgabenstellung einen Bezug zu den Handlungsfeldern der Leitlinien haben. Zur Fortschrittskontrolle trifft unter Vorsitz von Landrat Michael Makiolla einmal jährlich die verwaltungsinterne Steuerungsgruppe „Integration“ zusammen. Damit verbunden nahm der Kreis Unna in

den Jahren 2012 und 2013 am bundesweiten KGSt-Vergleichsring zur Entwicklung von Kennziffern „Integration Kreise“ teil. Bereichsübergreifend lag die Federführung für diesen Entwicklungsprozess beim Kommunalem Integrationszentrum und dem Steuerungsdienst/Dezentrales Controlling (Fachdienst 10).

Von der RAA zum Kommunalem Integrationszentrum Kreis Unna

Am 01.02.2012 trat das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW in Kraft. Die bis dahin in 28 NRW-Kommunen bestehenden RAA wurden auf Antrag zu Kommunalem Integrationszentren ausgebaut. Eine Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines

vor Ort abgestimmten und vom Kreistag beschlossenen Integrationskonzepts. Das Konzept soll neben dem Bereich „Integration durch Bildung“ auch die Aufgabe „Kommunale Integration als Querschnittsaufgabe“ beinhalten. Beim Kreis Unna ist dies zum größten Teil durch die von

mit Courage (SoR-SmC) entwickelt. Die Ergebnisse dieser Arbeitskreise fließen im Kommunalen Integrationszentrum als federführende Institution zusammen und werden als ein Beitrag der Praxisexperten in die oben genannten Netzwerkgruppen transferiert.

richtlinien vollständig besetzt. Eine weitere Lehrerstelle steht dem KI für die Koordination des Bund-Länder-Projekts „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) zur Verfügung. Als konkrete Angebote und Leistungen sind die Beratung und Qualifizierung von Fachkräften und Funktions-



Eine Teambesprechung im KI Unna.



Teilnehmer beim Netzwerktreffen BiSS.

Beginn an auf einen Kreis ausgerichtete Konzeption der RAA und durch die Aufgabenerweiterung im Rahmen des Projekts „KOMM-IN Kreis Unna“ (2005 – 2007) gegeben, so dass die Organisations- und Arbeitsstruktur der RAA auf dem Weg zu einem Kommunalen Integrationszentrum nur wenig modifiziert werden musste. Zur Anpassung an das neue Gesetz wurden die Themenbereiche „Kooperation mit den integrationsrelevanten Akteuren im Kreis Unna“ und „Transparenz“ erweitert. Mit den relevanten Entscheidungsträgern der kreisangehörigen Kommunen, der Wohlfahrtsverbände, der Arbeitsverwaltung, des Bereichs Bildung und den Funktionsträgern der Integrationsräte sowie Migrantenselbstorganisationen wurde dazu Ende 2013 das „Netzwerk „Kommunale Integration Kreis Unna“ ins Leben gerufen.

Auf mehrfache Bedarfsmeldung in vorhergehenden Treffen organisierte das KI Workshops zur Gründung des „Netzwerkes der gewählten Integrationsräte im Kreis Unna“. Das Netzwerk setzt sich aus den sechs Integrationsratsvorsitzenden, deren Stellvertretung sowie den Verantwortlichen aus den Kommunalverwaltungen zusammen und will den systematischen interkommunalen Austausch sowie gegebenenfalls die Umsetzung gemeinsamer Kampagnen fördern.

Zu den Programmen und Schwerpunktthemen des Kommunalen Integrationszentrums haben sich im Laufe der vergangenen 25 Jahre Facharbeitskreise, zum Beispiel Rucksack, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Schule ohne Rassismus – Schule

Mit dieser Schwerpunkterweiterung konnte das vom Förderprogramm geforderte Integrationskonzept (www.kreis-unna.de) relativ schnell aufgestellt werden und den erforderlichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozess mit den kreisangehörigen Kommunen unter anderem durchlaufen. Zunächst wurde der Konzeptentwurf im Verwaltungsvorstand besprochen. Anschließend erhielten die zehn Städte und Gemeinden, die verwaltungsinterne Steuerungsgruppe, die Schulaufsicht für den Kreis Unna, die Fraktionen und Gruppen im Kreistag sowie die sechs Integrationsräte im Kreis Unna den Entwurf mit der Bitte um Rückmeldung.

Parallel dazu wurde der Entwurf folgenden Gremien zur Beratung vorgelegt: Der Bürgermeisterkonferenz, der Großen AG der Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna, der Sozial-, Jugend- und Schuldezernentenkonferenz, dem Kreis-Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie und bei einem Arbeitstreffen mit den sechs Integrationsräten im Kreis Unna.

Am 30.10.2012 beschloss der Kreistag das Integrationskonzept. Mit dem Bewilligungsbescheid vom 12.12.2012 war der Schritt von der RAA zum Kommunalen Integrationszentrum vollzogen.

Die Aufgabenorganisation und Angebotspalette des Kommunalen Integrationszentrums

Personell ist das Kommunale Integrationszentrum Kreis Unna gemäß den Förder-

trägern, die Implementierung von Eltern- und Sprachbildungsprogrammen sowie die Umsetzung von Projekten und die Erprobung von neuen Strukturen zu nennen. Bei der Implementierung der Sprach- und Elternbildungsprogramme steht das KI den Kindertageseinrichtungen mit der Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und der beteiligten Erzieher/innen und Lehrkräfte fachlich zur Seite. Zudem stellt das KI die speziellen Lernmaterialien zur Verfügung und organisiert die entsprechenden Facharbeitskreise.

Fachberatung

Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunalverwaltungen, Funktionsträger aus den Migrantenselbstorganisationen und anderen bürgerschaftlichen Initiativen können sich beim KI zu den Themen Kommunale Integrationskonzepte, frühkindliche Erziehung, Sprach- und Elternbildung, Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ), interkulturelle Schulentwicklung oder Demokratieförderung und Antirassismusbearbeitung beraten lassen.

Fortbildungen und Informationsveranstaltungen

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) bietet Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und -pädagogen ehrenamtlich Tätige und

andere Berufsgruppen an. Die Fortbildungen richten sich nach den Schwerpunkten der Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kommunen und Integrationsräte, die sie sich für ihre praktische Integrationsarbeit vor Ort gesetzt haben oder die durch gesetzliche Vorgaben entstehen. Themenbereiche sind hier Sprach- und Elternbildung, Interkulturelle Sensibilisierung oder Demokratieförderung/Antirassismusbildung. Damit bietet das KI im Kreis Unna bedarfsorientierte Qualifizierungsangebote an, die den Integrationsprozess in den Regeleinrichtungen unterstützen.

vorbilder lernen die Eltern, ihre Kinder bei-
läufig und regelmäßig in entwicklungsför-
dernde Kommunikations- und Sprachspiele
einzubinden, die nebenbei auch Spaß und
Freude machen.

Rucksack KiTa (4 – 6 Jahre)

Die sprachwissenschaftliche Erkenntnis,
dass ein guter Zweitsprachenerwerb ein
solides Fundament in der Herkunftssprache
benötigt, ist die Basis für dieses Pro-
gramm. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher

können. Im Kreis Unna wird dieses Pro-
gramm vor allem zum Erwerb der Zweit-
sprache Deutsch genutzt.

Baba Destek Program (BADEP) – Väter- unterstützungsprogramm (3 – 6 Jahre)

Zielgruppe sind zugewanderte Väter von
Kindern zwischen drei und sechs Jahren. Es
handelt sich dabei um ein Programm der
Erwachsenenbildung, das die Kommuni-
kation zwischen Vätern und ihren Kindern



Landrat Michael Makiolla (vorne Mitte) mit den Lehrkräften nach Abschluss ihrer Zusatzqualifizierung.

BaMBi Baby–Mutter–Bildung (U 0 – 1 Jahr)

Dieses Projekt gibt zugewanderten Müt-
tern mit Kleinkindern im Alter von bis zu
einem Jahr sowie werdenden Müttern
Gelegenheit, sich in einer Elterngruppe über
die Chancen einer frühkindlichen Sprach-
bildung zu informieren und ihre eigene
Unterstützerrolle zu üben und zu erlernen.
Außerdem gibt es einen Erfahrungs- und
Informationsaustausch zu Gesundheits-,
Ernährungs- und Erziehungsfragen, dessen
Ergebnisse direkt in die Familien hineinge-
tragen werden. Die Mütter knüpfen in der
Elterngruppe auch neue soziale Kontakte,
die in problematischen Situationen die
gegenseitige Hilfe möglich machen.

Griffbereit (2 – 3 Jahre)

Griffbereit ist ein Programm, das die Mut-
tersprachenkompetenz, erste Deutsch-
kenntnisse und die Allgemeinentwicklung
bei ein- bis dreijährigen Kindern fördert.
Die Hauptakteure im Griffbereit-Pro-
gramm sind die Eltern selbst: Als Sprach-

sind dabei Partner für die sprachliche Ent-
wicklung der Kinder. In einer Müttergrup-
pe erfahren die Eltern von der qualifizierten
Elternbegleiterin, wie sie die Sprachbildung
ihrer Kinder zu Hause unterstützen können.
Parallel dazu findet in der Kindertagesein-
richtung die Deutschförderung durch die
Erzieher/innen statt. Ein weiterer Schwer-
punkt der Gruppenarbeit ist die Bearbei-
tung verschiedener Erziehungsthemen.

Hocus + Lotus (3 – 6 Jahre)

Warum lernt ein Kind eine neue Spra-
che? Weil sie so schön klingt? Weil sie
ihm gefällt? Nein, ein Kind lernt eine neue
Sprache, weil es mit einem anderen Men-
schen sprechen und in Kontakt kommen
möchte.
Deshalb stehen bei „Hocus und Lotus“ die
Beziehung zwischen Lehrendem und Ler-
nendem und die Geschichten von Hocus
und Lotus im Mittelpunkt. Die Erziehe-
rinnen und Erzieher unterstützen die
Geschichten, so dass Kinder mit unter-
schiedlichem Sprachwissen und Wort-
schatz in einer Gruppe zusammenarbeiten

fördert und damit die Vater-Kind-Bezie-
hung stärkt. Das Programm zielt darauf
ab, Väter für ihre aktive Erziehungsrolle
zu sensibilisieren und sie für eine aktive
Gestaltung des Erziehungsprozesses zu
ermutigen. An diesen Vater-Kind-Spiel-
tagen steht das spielerische Lernen im
Vordergrund: Väter und Kinder müssen als
Team verschiedene Übungen bewältigen.
Außerdem werden in der Gruppe Fragen
der Väter zu allgemeinen Erziehungsaspek-
ten thematisiert und besprochen.

Rucksack Schule (6 – 10 Jahre)

Hierbei handelt es sich um ein Konzept zur
koordinierten Sprachförderung und Eltern-
bildung. Rucksack Schule richtet sich an
Kinder mit Zuwanderungsgeschichte des
ersten bis vierten Grundschuljahrgangs
sowie an ihre Eltern. Das Sprachlernpro-
gramm verbindet den Regelunterricht mit
dem herkunftssprachlichen Unterricht und
der Elternbildung. Ausgewählte Unter-
richtsthemen werden im gleichen Zeit-
fenster mit den Kindern im Klassen- und
Herkunftssprachenunterricht besprochen;

die wöchentliche Elternbildung durch eine zweisprachige Elternbegleiterin greift diese Themen auf und sensibilisiert die Eltern, die Sprachentwicklung ihrer Kinder durch die gesamte Grundschulzeit hindurch zu begleiten.

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage

SOR-SMC ist ein Programm von und für Schülerinnen und Schüler (SuS), die gegen alle Formen von Diskriminierung und Rassismus aktiv vorgehen und einen Beitrag zu einem gewaltfreien und demokratischen Miteinander leisten wollen. Dafür erhält die Schule der engagierten SuS den Titel "Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage", der einmal jährlich mit einem Projekt aufgefrischt werden muss. Alle zwei Jahre veranstaltet das KI eine SoR-SmC-Werkschau, bei der die Schülerinnen und Schüler ihre Schulprojekte einer großen Öffentlichkeit präsentieren können. Bürgerschaftliches Engagement im Bereich Demokratieförderung / Antirassismusarbeit wird nach dem Kreistagsbeschluss vom 20.12.2011 ebenfalls seitens des KI fachlich unterstützt und gefördert.

Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler | „GoIn“

Seit 2012 haben schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aus dem Ausland in den Kreis Unna kommen, eine zentrale Anlaufstelle beim Kommunalen Integrationszentrum (KI). Damit sie ihrem Potenzial entsprechend und zeitnah beschult

werden können, erhalten sie in dieser Erstberatungsstelle eine individuelle Beratung und Unterstützung bei der Auswahl einer geeigneten Schule. Zum reibungslosen Ablauf dieser Schulplatzvermittlung arbeitet das KI eng mit den zehn Schulverwaltungssämtern und den zwei Ausländerbehörden im Kreis Unna zusammen. Parallel dazu haben sich alle 65 Grundschulen und bisher 25 weiterführende Schulen als „Go-In-Schulen“ auf den Weg gemacht, um sich für die sprachliche Integration dieser Schüler/innen fachlich weiter zu qualifizieren.

Projekt zur Bundesinitiative BiSS (Bildung in Sprache und Schrift)

Mit dem Projekt Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern | „GoIn“ nimmt das Kommunale Integrationszentrum seit Anfang 2014 gemeinsam mit zwölf Schulen aus dem Kreis am Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) teil. BiSS ist ein fünfjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem bundesweit über 100 Verbände aus Kindertageseinrichtungen und Schulen eng zusammenarbeiten. Ziel ist die Weiterentwicklung des „Go-In“-Projektes mit den Schwerpunkten schuleigene Förderkonzepte sowie Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte.

Interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung

Als Querschnittsthema ist „Interkulturelle Öffnung“ ein dauerhafter Prozess, der als Bestandteil der „Bürgerorientierung“ die

gesamte Verwaltung betrifft. Konsequenterweise umgesetzt findet er als Qualitätsstandard der Bürgerorientierung bei der Produktbeschreibung ebenso Berücksichtigung wie im Controllingverfahren. Zurzeit werden vor dem Hintergrund der Beteiligung am bundesweiten KGSt-Vergleichsring „Integration in Kreisen“ ein regelmäßiges Integrationsmonitoring und ein Sprachenpool zur unkomplizierten kollegialen und bürgerorientierten Verständigungshilfe aufgebaut.

Zum Schluss: Partnerschaften und Netzwerke

Die Mehrzahl der Projekte und Programme wird seit 25 Jahren in enger Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, den Schulen und Kommunen umgesetzt.

Auch der Austausch von Erfahrungen, die Weiterentwicklung vieler Konzepte, die Bündelung von Know-how und Ressourcen sowie die Verzahnung von Strukturen erfolgen durch das Mitwirken in und die Moderation von Arbeitsgemeinschaften ebenso wie durch unzählige Abstimmungsgespräche. Daraus resultiert das heutige große Netzwerk, mit dessen fachlichen und finanziellen Ressourcen vielfältigste Projekte und Programme vom Kommunalen Integrationszentrum (KI) umgesetzt werden können.

Für diese 25-jährige Zusammenarbeit möchte sich das KI-Team an dieser Stelle ganz herzlich bei seinen internen und externen Partnern bedanken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Kommunales Integrationszentrum Kreis Höxter: Integration lebt vom Mitmachen

Von Sandra Zengerling, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, Kreis Höxter

Rund 25.000 Menschen mit Zuwanderungsbiografie leben im Kreis Höxter. „Unsere Gesellschaft ist dadurch vielfältiger geworden“, sagt Landrat Friedhelm Spieker. Die Integrationsarbeit im Kreis Höxter zeichnete sich von Beginn an durch die Etablierung einer Mitmachkultur aus. Auch bei der Erarbeitung und Umsetzung der im Integrationskonzept verankerten Handlungsfelder und Aktivitäten setzt das Kommunale Integrationszentrum Kreis Höxter (KI) auf eine breite Beteiligung vieler engagierter Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Staatssekretär Thorsten Klute vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW zeigte sich bei einem Besuch im Juni erfreut über die bisher geleistete Arbeit. Er hatte bewusst den Kreis Höxter für seinen Besuch gewählt, um die Wichtigkeit von Integrationsarbeit auch in ländlichen Regionen zu betonen. Seine Bilanz fiel sehr positiv aus: „Es ist interessant, wie weit Sie nach neun Monaten schon sind.“

Hervorgegangen ist das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Höxter aus dem bereits im Jahr 2006 eingerichte-

ten Integrationsbüro. Eine wichtige Säule für die erfolgreiche Integrationsarbeit im Kreis Höxter bildete in den zurücklie-

genden Jahren die Umsetzung mehrerer KOMM-IN-Projekte, die vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert wurden. In



In kurzer Zeit viel geleistet: Staatssekretär Thorsten Klute (4.v.l.) führte bei einem Besuch des KI Kreis Höxter Gespräche mit Landrat Friedhelm Spieker (5.v.l.), Kreisdirektor Klaus Schumacher (r.), KI-Leiterin Sandra Zengerling (3.v.r.) und ihrem KI-Team mit (von links) Elif Bozkurt, Tuija Niederheide, Willi Frewer, Jochen Behrens, Filiz Elüstü.

Foto: Kreis Höxter

Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung wurden in den Jahren 2008 und 2009 Integrationsworkshops durchgeführt, in denen mit breiter Beteiligung drei zentrale Handlungsfelder herausgearbeitet wurden: Ehrenamt, Bildung und Erziehung sowie Arbeit und Wirtschaft. 2010 und 2011 wurde das KOMM-IN-Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement“ umgesetzt. Ziel war es zum einen, Menschen mit Migrationshintergrund zu einer höheren Beteiligung in ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zu motivieren. Zum anderen galt es, die Akteure im Ehrenamt für das Thema der verstärkten interkulturellen Öffnung zu sensibilisieren.

Das Folgeprojekt „Vielfalt nutzen – politische Partizipation im Kreis Höxter“ in den Jahren 2011 und 2012 widmete sich der interkulturellen Öffnung der Kommunalpolitik. Das von 2012 bis 2014 durchgeführte Forschungs-Praxis-Projekt „Integrationspotenziale ländlicher Regionen im Strukturwandel“ in Trägerschaft der Schader-Stiftung hatte das Ziel, Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der strategischen Ansätze kommunaler Integrationspolitik zu erarbeiten.

Als das Kommunale Integrationszentrum Kreis Höxter im September 2013 seine Arbeit aufnahm, konnte es an die erfolgreichen Aktivitäten des Integrationsbüros des Kreises anknüpfen. Die politischen Voraussetzungen zur Einrichtung kommunaler Integrationszentren in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen sowie deren inhaltliche Ausrichtung wurden durch das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ geschaffen. Auf dieser Grundlage erfolgte Ende April 2013 der einstimmige

der Bildungskette einer der beiden Schwerpunkte. Der zweite Schwerpunkt „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens“ widmet sich der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Als erste wichtige Aufgabe wurde das bisherige Integrationskonzept komplett überarbeitet – und das von Anfang an mit konsequenter Beteiligung aller relevanten Akteure. In einem Auftaktworkshop im Juni 2013 wurden fünf Handlungsfelder für die weitere Arbeit bestimmt:

- Interkommunales Kommunikations- und Steuerungskonzept
- Bildung und Erziehung
- Arbeit und Wirtschaft
- Bürgerliches Engagement und politische Partizipation
- Chancen der Integration in Kultur, Sport und Freizeit

Die Zielkonferenz im September erarbeitete auf dieser Basis Leit- und Umsetzungsziele. Im November 2013 wurde die Neufassung des Integrationskonzeptes für den Kreis Höxter vom Kreistag einstimmig beschlossen. In der Umsetzungskonferenz im Dezember 2013 wurde das Konzept mit seinen strategischen Zielen, Handlungsfeldern und einer Vielzahl von Maßnahmenbeispielen der Öffentlichkeit präsentiert. Auch diese Veranstaltung zeichnete sich durch eine hohe Beteiligung aus.

Mit mehr als 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen wurden schließlich Ziele und Maßnahmen priorisiert. Sie zeigten dem Team, wo aus ihrer Sicht ein unmittelbarer

Beschluss im Kreistag zur Einrichtung des KI mit zwei Arbeitsschwerpunkten. Weil gute sprachliche Kompetenzen eine Schlüsselrolle bei Bildungserfolg, Arbeit und gleichberechtigter Teilhabe spielen, ist die Sprachförderung entlang

Handlungsbedarf in der Integrationsarbeit besteht.

„Mit diesem Konzept, an dem viele Menschen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen mitgewirkt haben, kann Integration im Kreis Höxter gelebt werden“, sieht Landrat Friedhelm Spieker diesen kooperativen Prozess sehr positiv. In der Beteiligung von über 100 Akteuren bei der Erstellung des Konzeptes erkennt auch das Team des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Höxter eine gute Basis für die Umsetzung seiner Aktivitäten.



Die bei der Umsetzungskonferenz vorgestellten Projekte und Maßnahmen gaben Anlass zu intensiven Gesprächen. Foto: Kreis Höxter

In den Folgemonaten konnte das Team – mit zwei Lehrern, zwei Sozialpädagoginnen, einer Assistentkraft und einer Verwaltungsfachkraft – in den verschiedenen Handlungsfeldern bereits eine breite Palette von Einzelmaßnahmen und Projekten anstoßen und zahlreiche Aktivitäten unterstützen. Im Bereich Bildung und Erziehung konnte zum Beispiel gemäß der Zielsetzung „Durchgängige Sprachförderung entlang der Bildungskette“ in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichten und verschiedenen Bildungsträgern das Projekt „Vielfalt stärken“ im Kreis Höxter etabliert werden, das für Kinder mit Zuwanderungsbiographie spezielle Sprachförderungen anbietet. Auch wurden die Voraussetzungen für die Einführung des Programms „Rucksack KiTa“ zur Sprachförderung und Elternbildung im Elementarbereich geschaffen. Im April 2013 veranstaltete das KI eine Fachtagung zum Thema „Sprachförderung“ für Vertreter von Schulen, Kindertageseinrichtungen, logopädischen Einrichtungen, Schulaufsicht, Verwaltung, Politik und weiteren Institutionen. Im Mittelpunkt stand die durchgängige Sprachbildung unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit. Auch im Bereich „Bürgerliches Engagement und Partizipation“ wurden Veranstaltungen durchgeführt. Gerade die Migrantenselbstorganisationen leisten mit ehrenamtlichem Engagement einen wesentlichen



Christiane Bainski, Leiterin der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren, lieferte mit ihrem Fachvortrag wichtige Impulse für die erste Fachtagung „Sprachförderung“ des KI Kreis Höxter.

Foto: Thomas Fuest/Kreis Höxter

Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben im Kreis Höxter. Um sie bei ihrer bürgerschaftlichen Arbeit zu unterstützen, organisierte das Kommunale Integrationszentrum in Zusammenarbeit mit einer heimischen Volkshochschule, dem VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser, einen speziellen Kursus „Vereinsmanagement für Migrantenselbstorganisationen“. Die positive Resonanz dieser Veranstaltung führte zu weiteren Angeboten zum Thema „Strategien der Öffentlichkeitsarbeit“. Besonders förderlich für die Integration sind Aktivitäten, die Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten ermöglichen. Dazu gehört das seit Jahren durchgeführte Internationale Sport-, Spiel- und Familienfest, das abwechselnd in einer der zehn Städte im Kreis Höxter durchgeführt wurde. Die beliebte Veranstaltung wurde im Juni 2014 erstmals als „Kreisfamilienfest“ in Verbindung mit dem „Tag der Generationen“ durchgeführt. Das neue Veranstaltungsformat betont das immer selbstverständlicher werdende Miteinander von Kulturen und Generationen. Das „Kreisfamilienfest“ ist ein Spiegelbild des funktionierenden Zusammenlebens im Kreis Höxter. Das Fest unter dem Motto „Jung & alt gemeinsam entdecken und erleben“, in das auch Asylbewerber aus dem Kreisgebiet als Helferinnen und Helfer und Festgäste eingebunden wurden, organisierte das KI in Kooperation mit dem Seniorennetz Beverungen. Neben einem attraktiven Bühnenprogramm bot die Veranstaltung den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern vielfältige Aktionen rund um das Thema „Begegnung der Kulturen“. Unter dem Motto „Die MitmachGesellschaft-BürgerEngagement“ veranstaltet das KI im Frühherbst einen Aktionstag, bei dem sich das Ehrenamt mit all seinen

Facetten präsentieren kann. Sowohl in einer moderierten Gesprächsrunde zum Thema „Vorbilder im Ehrenamt“ als auch in der „Ehrenamtsgalerie“ und auf dem „Markt der Möglichkeiten“ rückt das Ehrenamt in den Fokus. Das Organisationsteam ist von seiner Zielsetzung überzeugt: „Wir müssen das Ehrenamt wertschätzen und stärken, denn wenn sich Menschen mit und ohne Zuwanderungsbiografie gemeinsam engagieren, erleben sie Vielfalt als Bereicherung“, so die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI unisono. Ein weiterer Meilenstein ist die Einrichtung eines Integrationsbeirates für den Kreis Höxter, um für Menschen mit Migrationsbiografie eine Interessensvertretung zu schaffen. Mit seinem Beratungsauftrag

grafie gemeinsam engagieren, erleben sie Vielfalt als Bereicherung“, so die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI unisono. Ein weiterer Meilenstein ist die Einrichtung eines Integrationsbeirates für den Kreis Höxter, um für Menschen mit Migrationsbiografie eine Interessensvertretung zu schaffen. Mit seinem Beratungsauftrag



Engagiert sich für den Sport und das Miteinander: Alexander Selter trainiert den Nachwuchs der Laufgemeinschaft Bauerkamp Warburg. Im Ehrenamt ist er stellvertretender Vorsitzender seines Vereins, Obmann für Freizeit- und Breitensport im „Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.“ sowie Pressewart des Hochstift-Cups.

Foto: Thomas Fuest/Kreis Höxter

soll dieses Gremium eine Brückenfunktion bilden. „Miteinander entsteht, wenn Menschen sich willkommen und heimisch fühlen, wenn sie am gesellschaftlichen Leben mit all seinen Facetten teilhaben und wenn sie Anerkennung für ihre Leistungen erfahren“, heißt es im Integrationskonzept des Kreises Höxter. Mit dem systematischen Ausbau der Willkommens- und Anerkennungskultur hat sich das KI ein weiteres Ziel gesteckt. Unter Beteiligung aller Akteure,



Engagiert sich im Deutschen Roten Kreuz: Die gläubige Muslimin Bahar Kaharan trägt bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit Kopftuch. „Wenn mich die Leute darauf ansprechen, dann oft aus Interesse an meiner Kultur. Darüber spreche ich mit ihnen gern, weil mir der Dialog wichtig ist“, sagt die junge Steinheimerin.

Foto: Thomas Fuest/Kreis Höxter

die an der Aufnahme von Neuzuwanderern mitwirken, wird im Anschluss an das Forschungs-Praxis-Projekt „Integrationspotenziale ländlicher Regionen im Strukturwandel“ ein verbindlicher Leitfaden erarbeitet, der nicht nur das Ankommen in der neuen Heimatgemeinde erleichtert,

sondern auch eine bedarfsorientierte Beratung sicherstellt. Daran wirken Kommunen, Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände und Migrantenselbstorganisationen mit.

„Zu unseren Stärken im Kreis Höxter gehören die für uns selbstverständlichen Tugenden wie Nachbarschaftshilfe, Gastfreundschaft, Verlässlichkeit und soziales Engagement. Das sind gute Voraussetzungen für einen gelingenden Integrationsprozess“, ist Landrat Friedhelm

Spieker zuversichtlich. Integration ist ein wechselseitiger und dynamischer Prozess, an dem Zugewanderte und Aufnahmegesellschaft gemeinsam aktiv mitwirken. Dafür schafft das KI-Team in Zusammenarbeit mit vielen gesellschaftlichen Akteuren Rahmenbedingungen, die zum Erfolg beitragen.



Kulturelle Vielfalt als Reichtum und Chance begreifen

Von Axel Küppers, Pressesprecher, Kreis Viersen

Für das Jahr 2014 hat der Kreis Viersen erstmalig einen Integrationspreis ausgelobt. Die Resonanz war auf Anhieb überwältigend: 18 Gruppierungen aus allen neun Städten und Gemeinden des Kreises schickten Bewerbungen an die Jury. Mit dem „Arbeitskreis Multikulturelles Forum Kempen“, dem „Arbeitskreis Fremde in der Stadt Willich“ und dem „Asylkreis der evangelischen Kirche in Schwalmtal“ standen bei der Verleihung des mit insgesamt 3000 Euro dotierten Preises am 20. August im Niederrheinischen Freilichtmuseum in Grefrath drei herausragende Gruppierungen auf dem Treppchen, die nach dem Urteil der Jury beim Premierenwettbewerb die ersten drei Plätze ausmachten.

Im Grunde hätten alle, die sich beworben haben, den Integrationspreis verdient“, sagt Landrat Peter Ottmann. Und ermuntert die anderen Gruppierungen, auch in den nächsten Jahren ihren Hut in den Ring zu werfen. Das Sieger-Trio steht mithin für alle Vereine, Verbände, Gruppen, Organisationen, Initiativen, Nachbarschaften et cetera, die sich in herausragender Weise um ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Kreis Viersen verdient gemacht haben.

Der 1. Integrationspreis trägt die Überschrift „Kulturelle Vielfalt: Reichtum und Chance im Kreis Viersen“. „Dieser Preis ist eine Initiative des Viersener Kreistags und soll künftig regelmäßig verliehen werden“, sagt Professor Dr. Klaus-Peter Hufer von der Kreisvolkshochschule Viersen, bei dem die Fäden zusammen laufen. Im Kreis Viersen, dessen Grenze zu den Niederlanden 37 Kilometer beträgt, leben Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen und Religionen. Einen Migrationshintergrund haben von den knapp 300.000 Kreis Viersenern rund 48.600 Personen – das sind 16,5 Prozent der Bevölkerung und entspricht in etwa dem NRW-Schnitt. Die größte ausländische Bevölkerungsgruppe im Kreis stellen die Türken mit knapp 23 Prozent, gefolgt von den Niederländern (13 %), den Polen (9,3 %) und den Griechen (7,5 %). Aber auch jeder 20. ist Italiener, jeder 25. Brite. Bemerkenswert ist, dass über 50 Prozent dieser Menschen bereits seit 20 oder mehr Jahren im Kreis Viersen lebt. Professor Hufer: „Das bislang gute Miteinander dieser Menschen zeigt, dass der Kreis Viersen integrationsfreudig, weltoffen, interkulturell und von religiöser Vielfalt geprägt ist.“

Die Menschen an Niers, Nette und Schwalm leisten vielfältige Beiträge zur Integration. „Dieser wertvolle Einsatz soll nicht länger als selbstverständlich angesehen werden, sondern mit einem Preis anerkannt werden“, sagt Ingo Schabrich, Dezernent für Jugend und Bildung, Gesundheit und Soziales. Es geht um Wertschätzung: Der Preis

soll das Zusammenleben aller Menschen weiter pflegen und unterstützen. Mit dem Preis sollen Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Gemeinden, Religionsgemeinschaften oder selbst initiierte Projekte ausgezeichnet werden, die einen nachhaltigen Beitrag leisten. „Eine thematische Begrenzung gibt es aber nicht“, sagt Schabrich. Ob die Teilnehmer selbst eine Zuwanderungsgeschichte mitbringen oder nicht, sollte zweitrangig sein. Nur eine Vorgabe hat es gegeben: Es sollen keine Akteure in Betracht kommen, die sich lediglich in ihrem eigenen kulturellen Radius bewegen. „Es geht um Tätigkeiten, deren Ziel die Verbindung und das Zusammenführen Menschen verschiedener Herkunft und Kulturen ist.“

Da der Viersener Kreistag sich einhellig für einen Integrationspreis ausgesprochen und dafür die Mittel bereitgestellt hatte, entsandten die Kreistagsfraktionen je ein Mitglied mit besonderer Affinität zum Thema in den Arbeitskreis beziehungsweise in die Jury. Am Tisch saßen Peter Fischer (CDU), Bernd Bedronka (SPD), Jeyaratnam Caniceus (Grüne) und Birgit Koenen (FDP). Dazu stieß noch jeweils ein Vertreter aus Wirtschaft und Sport, beide mit Migrationshintergrund. Aus der Wirtschaft der Viersener Unternehmer Bülent Arslan, aus dem Sport der Fußballer Arie van Lent. Der Niederländer war früher Torjäger beim Bundesligisten Borussia Mönchengladbach und arbeitet heute bei Borussia als Jugendtrainer. Seitens der Kreisverwaltung saß



Die Mitglieder der Jury für den Integrationspreis im BorussiaPark.



Ein Nachmittag der Begegnung, begleitet vom „Arbeitskreis Multikulturelles Forum“.

be sicher nicht in der Integrationsarbeit liegt. Aber allein aufgrund der Tatsache, dass das Gros der Vereinsmitglieder einen Migrationshintergrund mitbringt und sich Menschen unterschiedlichster Kulturkreise im sportlich-fairen Miteinander treffen, hat diese Bewerbung spannend gemacht für die Endausscheidung. Wie vielfältig die Palette der Bewerbungen gewesen ist, zeigen unter anderem die eingereichten Präsentationen eines Jugendfußballclubs, eines Familienzentrums, eines kleinen ehrenamtlich geführten Museums, einer Hauptschule, einer Grundschule oder einer Türkisch-Islamischen Union. Die gesamte Bandbreite des gesellschaftlichen Miteinanders ist darüber abgedeckt worden, was die Initiatoren bestätigt und aufgrund der großen Resonanz auch stolz gemacht hat. „All dieses Engagement soll hervorgehoben werden als positives Beispiel und Anregung für andere, es dem gleich zu tun“, sagt Landrat Ottmann und ist guter Dinge, wie sich der Integrationspreis entwickelt hat. Alle Initiatoren sind sich einig: Mit die-

Dezernent Ingo Schabrich mit am Tisch, die Moderation führte Professor Hufer.

Bei der Jurysitzung hatten diese Acht die Qual der Wahl, als die 18 Bewerbungen vorlagen, geprüft und diskutiert wurden. „Für die Premiere haben wir uns bei den Preisträgern auf diejenigen verständigt, bei denen eher die gesellschaftliche Integration im Vordergrund stand“, sagt Ingo Schabrich. Das Thema Flüchtlingsarbeit wurde natürlich auch gewürdigt, aber erst in zweiter Instanz. Alle Jurymitglieder waren sich einig, dass das Element des Zusammenführens wesentlich ist für einen Preiszuschlag. „Es sind einfach tolle Bewerbungen, und wir haben wirklich alle Bewerber ernst genommen“, sagt Jeyaratnam Caniceus, der selbst aus Sri Lanka stammt. Für den „Arbeitskreis Multikulturelles Forum“ hat sich die Jury schließlich als Preisträger entschieden, weil dieser Kreis durch eine beeindruckend vielfältige und breit in der Stadt Kempen verankerte Netzwerkarbeit eine riesige Zahl von Aktivitäten und Projekten unterstützt, fördert und begleitet. Das Multikulturelle Forum ist bei allen gesellschaftlichen Aktivitäten in der Stadt vertreten und bringt Integration in Kempen in der Fläche im großen Stil voran.

Auch der „Arbeitskreis Fremde“ setzt auf Netzwerkarbeit und Ehrenamtlichkeit. Die Akzeptanz von Fremdem wird gefördert, es geht um Respekt vor der jeweiligen Lebensgeschichte. Darüber hinaus vermittelt der AK Fremde Unterricht und schult



Landrat Peter Ottmann (4.) v.l. mit den Preisträgern und den Jurymitgliedern im Niederrheinischen Freilichtmuseum.

auch Erwachsene. Gleiches gilt für den Asylkreis der evangelischen Kirche, der sich um Menschen kümmert, denen Integration zunächst verwehrt wurde. Der Asylkreis bietet mit einer Vielzahl niederschwelliger Angebote Hilfe bei der gesellschaftlichen Integration der Flüchtlinge in die Dorfgemeinschaft.

Unter den weiteren Bewerbungen, die auf dem Tisch lagen, befand sich beispielsweise ein Boxclub, dessen vorrangige Aufga-

sem Wettbewerb ist der Kreis Viersen noch lebens- und liebenswürdiger geworden. Man freut sich auf den Integrationspreis 2015. Und ist optimistisch, dass es nach diesem Auftakt nach Maß wieder viele Bewerber geben wird und das Thema Integration im Kreis Viersen weiterhin positiv besetzt ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 11.11.00



Inklusion in der StädteRegion Aachen

Von Bettina Herlitzius, Leiterin Inklusionsamt, StädteRegion Aachen

Nach zwei großen Inklusionsveranstaltungen im letzten Jahr mit Beteiligten aus Politik, Betroffenen, Verbänden, Verwaltungen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern beschloss der Städteregionstag im Dezember 2013 einen Inklusionsplan mit 70 Maßnahmen für die StädteRegion Aachen. Das Ziel ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen mit dem Fokus auf die Menschen mit Behinderungen. Mit der Einrichtung eines Inklusionsamts, A 58, zum 1. April 2014 begann die Umsetzung des Inklusionsplans und ein nächster, wichtiger Schritt wird die Konstituierung des Inklusionsbeirats im September sein.

Warum brauchen wir das Thema Inklusion

Eigentlich kennen wir doch das Thema „Barrierefreiheit“ schon lange und wissen auch, was zu machen ist. Seit Jahren existieren DIN Normen, Landesbauordnungen, ein Baugesetzbuch und viele Förderrichtlinien, die die Barrierefreiheit fordern und festlegen. Warum hat das nicht gereicht? Wieso werden heute immer noch Neubauten erstellt, mit Stufen zum Eingang, falsch angebrachten Lichtschaltern, Türen, die Kinder, Alte und Behinderte nicht öffnen können, Leitsysteme, die im Nirvana enden und Aufzüge, die ständig defekt sind. Ist es Inkompetenz, Ignoranz oder einfache Unwissenheit? Warum fehlt in Deutschland so oft der Wille zur Weiterbildung, die Fähigkeit sich hineinzusetzen in andere Lebenssituationen und daraus auch Schlüsse zu ziehen? Dass es anders sein könnte, zeigen die Blicke ins benachbarte Ausland. So findet man zum Beispiel in den Niederlanden in größeren Sportartikelgeschäften sowohl eine Behindertentoilette für Frauen als auch eine separate für Männer, dagegen sucht man fünf Kilometer weiter auf der anderen Seite der Grenze in vergleichbaren Fachgeschäften oft vergeblich überhaupt eine Toilette.

UN-Behindertenkonvention und ihre Folgen

Diese Ungleichheit, die zu massiven Ausgrenzungen von Teilen unserer Gesellschaft führt, hat letztendlich dazu geführt, dass die Vereinten Nationen sich dieses Themas angenommen haben und 2006 die Behindertenrechtskonvention beschlossen haben. Viele Länder haben sie ratifiziert auch Deutschland 2009 und nun kommt langsam wieder Schwung in die Sache. Die UN-Behindertenrechtskonvention verändert den Blickwinkel auf das Leben mit einer Behinderung. Nicht der oder die Behinderte muss sich integrieren, sondern die Gesellschaft ist aufgefordert, jedem die Teilhabe zu ermöglichen. Teilhabe ist

damit zum Menschenrecht geworden. So langsam setzt sich dieser Gedanke viel deutlicher als früher in geltendes Recht um. Ein wichtiger Meilenstein in Deutschland ist das 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz, welches jetzt eine Barrierefreiheit im Öffentlichen Nahverkehr zu 100 Prozent bis zum Jahre 2022 fordert, denn Mobilität ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe.

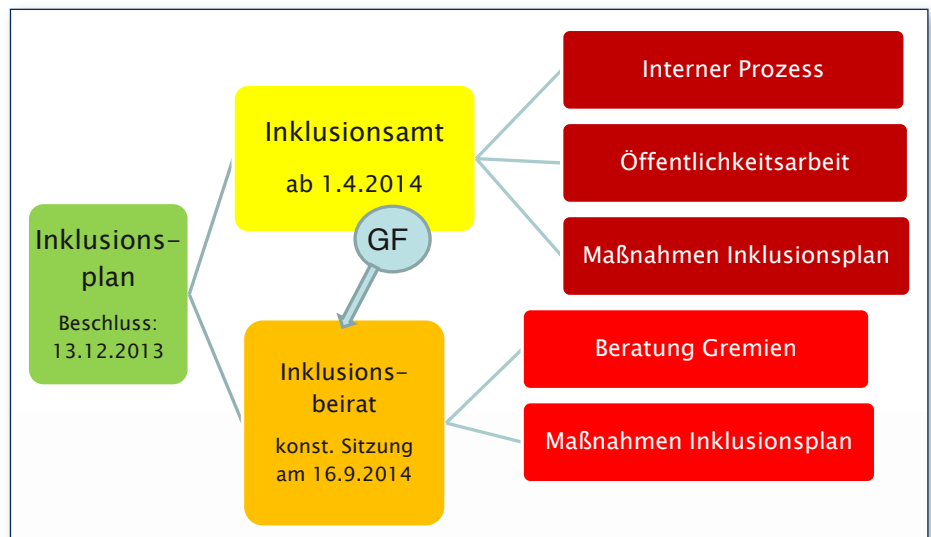
Der Inklusionsplan der Städteregion Aachen

Am 12. Dezember 2013 beschloss der Städteregionstag den Inklusionsplan mit 70 Einzelmaßnahmen, die alle Bereiche des alltäglichen Lebens betreffen. Er ist sehr ambitioniert und enthält viele Forderungen, die sehr unterschiedliche Aufgaben- und Kompetenzstrukturen berühren. Einige Projektideen sind sehr ambitioniert und keines Falls auf der Ebene der StädteRegion Aachen (Kreisebene) umsetzbar. So liegen die Zuständigkeiten im Landes- oder Bundesbereich, wie zum Beispiel die Forderung nach einer einheitlichen Klassengröße von 26 Kindern. Auch die Maßnahmen alle Wege und Straßen in der StädteRegion barrierefrei umzubauen ist eine Herausfor-

derung und kann vom Inklusionsamt nur moderiert und von den Kommunen umgesetzt werden.

Ein Drittel der Maßnahmen aus dem Inklusionsplan sind Initiativen beziehungsweise Gesetzesänderungen, die wir als Resolution, Anregung oder Empfehlung an den Bund, das Land oder auch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) weitergeben können, wie zum Beispiel die Forderungen „die Gebärdensprache als Fremdsprache einzuführen“, „die universitäre Ausbildung an die Inklusion anzupassen“ oder auch „die Förderschulen beizubehalten“ und die Zusammenarbeit weiter ausbauen“. Hier wird uns der Inklusionsbeirat helfen, mit einer Stimme zu sprechen und ein Votum für die ganze Region abzugeben.

Ein weiteres Drittel sind Projekt, die uns selber als StädteRegion Aachen betreffen (Aufgaben zum großen Teil analog zur Kreisordnung): Unsere Kindergärten, unsere Berufskollegs, unsere Kreisstraßen, unsere Verwaltungsgebäude, unsere Dienstleistungen und Serviceangebote. Sie müssen so umgestaltet werden, dass sie von immer mehr Menschen eigenständig benutzt werden können. Der Umbau unserer Verwaltung baulich wie organisatorisch zu einer inklusiven Verwaltung wird ein





Städtereionsrat Helmut Etschenberg eröffnet die 1. Inklusionskonferenz.

Prozess werden, der nur mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelingen kann und der seine Zeit braucht. Wir wollen hierzu den Anstoß im neuen Zukunftsprogramm der StädteRegion Aachen geben. Das letzte Drittel der Inklusionsmaßnahmen beinhaltet Projekte, die andere für uns machen sollen zum Beispiel: bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum in der Region bauen, barrierefreien ÖPNV anbieten, barrierefreie Kulturangebote schaffen, mehr Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen einrichten, aber auch Bildung für jede und jeden zugänglich machen. Das sind die Projekte, bei denen wir als Inklusionsamt das Thema anstoßen, moderierend und vermittelt auftreten und die Vernetzung der Akteure in der Region unser Hauptziel sein wird.

Instrumente zur Umsetzung

Der Inklusionsplan beinhaltet auch eine Reihe von Instrumenten, die für eine nachhaltige Umsetzung und ein formales Verankern in die Strukturen der Region notwendig sind. Es muss allen Handelnden bewusst sein, dass die Umsetzung des Inklusionsgedanken in unser gesellschaftliches Handeln ein Prozess ist, der auch als solcher strategisch anzulegen ist. Das wichtigste Instrument ist der Inklusionsplan selbst. Er ist in einem breiten partizipatorischen Prozess mit über 300 aktiven Bürgerinnen und Bürgern entstanden und sehr ambitioniert. Er ist eins zu eins der Vorschlag aus den Inklusionskonferenzen und wurde von der Politik einstimmig beschlossen. Dieser „Masterplan“ wird den Rahmen für den Inklusionsprozess in der StädteRegion Aachen geben. Ein weiteres Instrument ist der Inklusionsbeirat. Er wird die politische aber auch fachliche Steuerung leisten. Zur Hälfte besteht er aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik und zur anderen Hälfte

aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände und Betroffenen. Die Hauptaufgabe wird sein, den Inklusionsplan umzusetzen, die anderen politischen Gremien zu beraten aber auch die betroffenen Gesellschaftsgruppen zu vernetzen und Bindeglied in die Politik zu bilden. Er löst die Lenkungsgruppe bestehend aus Ver-

uns 175.000 Euro zur Verfügung und das macht Mut, dieses wichtige Querschnittsthema anzugehen.

Ausblick

Inklusion ist keine Modeerscheinung sein. Inklusion wird die gesellschaftliche Herausforderung der jetzigen Generation sein. Unsere Gesellschaft wird älter und damit wächst auch der Anteil der Menschen über 55, die eine Behinderung haben. Nicht zu vergessen, in gut 15 Jahren kommen auch die geburtenstarken Jahrgänge in die Jahre. Es wird perspektivisch für Kommunen existenziell sein, ihre Infrastrukturen so umzubauen, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger möglichst lange selbständig wohnen, sich selber versorgen

Inklusionsbeirat der Städteregion:



Organisation und Beratung:



tretern der Kommunen, Behindertenverbänden, Betroffenen und Verwaltungen der Kommunen der StädteRegion ab, die bis dahin den Prozess der beiden Inklusionskonferenzen und die Erarbeitung des Inklusionsplans gestaltet und moderiert haben. Perspektivisch wird dem Inklusionsbeirat auch die Aufgabe zukommen, den Inklusionsplans zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Politik in der Städteregion hat das Thema von Anfang an sehr ernst genommen und im Städtereionsrat entschieden dem Inklusionsplan auch Mittel zur Verfügung zu stellen. Im ersten Jahr stehen



Interessierte und Betroffene auf den Inklusionskonferenzen.

und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Inklusion findet schon statt, vor unserer Haustür; aber wir brauchen noch mehr davon!

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 41.10.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Forderung der NRW-Kreise zur Mautdiskussion: Bund muss Gesamtkonzept zur Straßenfinanzierung liefern

Presseerklärung vom 21. Juli 2014

Der Landkreistag NRW fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, statt eines Stückwerks bei der PKW-Maut ein Gesamtkonzept zur Straßenfinanzierung in Deutschland vorzulegen. In ein solches Gesamtkonzept gehört eine zweckentsprechende Verwendung eines Großteils der Mineralölsteuereinnahmen für den Ausbau und Erhalt aller Verkehrswege genauso wie eine angemessene Ausweitung der LKW-Maut und die Berücksichtigung aller Straßen, also auch der Straßen der Kreise, Städte und Gemeinden, bei der Verwendung der Einnahmen. „Nur ein knappes Zehntel des deutschen Straßennetzes sind Autobahnen oder Bundesstraßen, der Löwenanteil des Straßennetzes entfällt auf Landes- und vor allem auf Kreis- und Gemeindestraßen. Diese Größenverhältnisse müssen berücksichtigt werden“, so Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein zu den Mautplänen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. „Jeder Straßenverkehr beginnt und endet in den Kommunen, deshalb brauchen wir hier eine vernünftige finanzielle Ausstattung der Infrastrukturrressourcen für alle Ebenen“, bringt es Dr. Martin Klein auf den Punkt.

Heute schon ist eine Vielzahl von Brücken und Straßen der Belastung durch den immer weiter ansteigenden Straßenverkehr, insbesondere dem Schwerlastverkehr, nicht mehr gewachsen. Die Folge ist, dass gerade im kreisangehörigen Raum in NRW, in dem sich viele mittelständische, produzierende Gewerbebetriebe befinden, Unternehmen nicht mehr expandieren können oder weite, zeitraubende Umwege in Kauf nehmen müssen. Deshalb kann eine finanzielle Neuausrichtung der Straßeninfrastruktur durch Nutzer nur funktionieren, wenn sämtliche Ebenen des Straßennetzes, von der Bundesautobahn über die Bundesstraße bis zur Kreisstraße und Gemeindestraße, gleichermaßen berücksichtigt werden. „Das Straßennetz in Deutschland muss als Einheit gesehen werden, deshalb ist eine Verengung der Mautdiskussion auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen kontraproduktiv“, unterstreicht Dr. Martin Klein.

Aus Sicht des Landkreistages NRW muss nun vorrangig darauf geachtet werden, dass eine – wie auch immer ausgestaltete – mögliche Ausdehnung der Nutzerfinanzierung durch eine PKW-Maut nicht im Widerspruch zum System der LKW-Maut steht.

Der LKW-Verkehr muss künftig entsprechend seinem Verhältnis an der Belastung für die Straßen und Brücken an einem Mautsystem beteiligt werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein durchschnittlicher LKW je nach seinem Gewicht eine Straße oder Brücke 10.000 bis 100.000 Mal so stark belastet wie ein PKW.

Spitzenverbände plädieren für Nachbesserungen: „Hilfen des Landes für unweathergeschädigte Kommunen sind ein notwendiger und nützlicher Beitrag“

Presseerklärung vom 26. August 2014

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bewerten die von der Landesregierung geplanten Hilfen für besonders vom Unwetter „Ela“ betroffene Kommunen als einen „notwendigen und nützlichen Beitrag“, um Schäden zu beheben.

Zum heutigen Kabinettsbeschluss zu den Hilfen erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Die vom Land zugesagten 30 Millionen Euro werden in einem ersten Schritt den besonders betroffenen Kommunen dabei helfen, beschädigte Infrastruktur – besonders Verkehrswege – wieder funktionsfähig zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in Gesprächen mit dem Land für Hilfen in spürbarer Millionenhöhe eingesetzt. Allerdings werden die Mittel nicht ausreichen, um die Schäden vollständig auszugleichen, und zudem sollen 15 Millionen Euro Restmittel aus dem kommunalen Finanzausgleich verwendet werden – also Mittel, die den Kommunen ohnehin zustehen. Die Kommunen werden ihre eigenen Kraftanstrengungen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten engagiert fortsetzen, um beschädigte Infrastruktur wiederherzustellen.“

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren hingegen, dass die Kreise – wie auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben.

Die kommunalen Spitzenverbände halten es für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren.

Der Maßstab für die Verteilung der Mittel an besonders betroffene Kommunen – die Einsatzstunden der Hilfskräfte – sowie die unbürokratische pauschalierte Auszahlung sind im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden. Wünschenswert wäre jedoch, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unwetter betroffen war. Positiv zu bewerten sei dagegen, dass auch von Starkregen besonders betroffene Kommunen in geeigneter Form finanzielle Unterstützung für die Beseitigung der Schäden bekommen sollen.

Forderung der kommunalen Spitzenverbände in NRW „Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern – Konnexitätsausführungsgesetz fortschreiben“

Presseerklärung vom 29. August 2014

Anlässlich der heutigen Anhörung im Düsseldorfer Landtag fordern die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen einen fairen und partnerschaftlichen Dialog über die weitere Handhabung des Konnexitätsprinzips: Sie sehen in einigen zentralen Punkten Änderungsbedarf am sogenannten Konnexitätsausführungsgesetz. Das Konnexitätsprinzip, kurz: „Wer bestellt, bezahlt!“, das 2004 in der Landesverfassung verankert wurde, markiert aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden einen wichtigen Wendepunkt in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Der Landesgesetzgeber ist seither durch die Verfassung verpflichtet, den Kommunen die finanziellen Mehrbelastungen zu ersetzen, wenn er ihnen neue Aufgaben überträgt oder höhere Aufgabenstandards vorgibt.

„Es sollte schon seit der Änderung der Landesverfassung 2004 eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Landesgesetzgeber die Kostenfolgen von Gesetzen abschätzt und für eine entsprechende gerechte Finanzierung Sorge trägt. Tatsächlich werden die kommunalen Spitzenverbände aber häufig als Blockierer hingestellt, wenn sie im Namen der Kommunen auf Einhaltung der Verfassungsvorgaben pochen. Das ist mit Blick auf die Debatten unschön – es ist mit Blick auf die Menschen, die vom jeweiligen Gesetz betroffen sind und mit Blick auf das finanzielle Leistungsvermögen der Kommunen im Land aber auch so nicht hinnehmbar“, erklären der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, das Konnexitätsausführungsgesetz zu verbessern. Grund für den Anpassungswunsch ist der Bericht zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes, den die Landesregierung im Frühjahr dieses Jahres

vorgelegt hatte. Dieser blieb weit hinter den Erwartungen der kommunalen Verbände zurück und empfahl eine unveränderte Beibehaltung des Gesetzes. Das Konnexitätsausführungsgesetz wurde 2004 parallel zur Verfassungsänderung auf den Weg gebracht und enthält Vorschriften zum Verfahren der Kostenfolgeabschätzung und zur Beteiligung der Kommunen. Nachdem die kommunalen Spitzenverbände zehn Jahre lang Erfahrungen damit gesammelt haben, sehen sie in einigen zentralen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten, so die Geschäftsführer: „Zum besseren Schutz der Kommunen muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch spätere Kostensteigerungen auszugleichen sind, die durch völker-, bundes- oder europarechtliche Vorgaben bei der Wahrnehmung der vom Land übertragenen Aufgabe entstehen. Hier sehen die Spitzenverbände das Land in Pflicht, zu einer klaren Regelung im Konnexitätsausführungsgesetz zu kommen.“ Verbesserungen schlagen die kommunalen Vertreter auch beim Verfahren der Kostenfolgeabschätzung vor. „Wenn die Kosten im Vorfeld nicht belastbar prognostizierbar sind, müssen die entste-

henden Kosten notfalls auch nachträglich ermittelt werden können – gerade bei eiligen Gesetzen. Leidtragende eines solchen Vorgehens dürfen aber nicht die Kommunen sein, d.h. der finanzielle Ausgleich muss in allen Fällen rückwirkend erfolgen. Sonst hat das Land ein Interesse, die Kostenermittlung zu Lasten der kommunalen Haushalte zu verzögern oder klein zu rechnen“, so Articus, Klein und Schneider. Die Verbände schlagen daher vor, ein solches nachträgliches Kostenermittlungsverfahren sowie Verbesserungen beim Rechtsschutz im Gesetz zu verankern. Nach Einschätzung der Spitzenverbände befinden sich die vergleichsweise jungen Verfassungsregeln zurzeit in einer Bewährungsprobe. Angesichts der Schuldenbremse und der bestehenden Konsolidierungszwänge im Landeshaushalt wird immer deutlicher spürbar, dass neue und verbesserte Aufgaben nicht zum Nulltarif zu haben sind. Deshalb gelte es, die Kostentransparenz und den Schutz der kommunalen Finanzausstattung weiter zu verbessern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Verborgene Schätze mit Finanz- und Verwaltungsexpertise

Als „verborgene Schätze“ stellte der Erste Beigeordnete des Landkreistages Dr. Marco Kuhn den angehenden Verwaltungsassessoren des Landes NRW die Kommunen und insbesondere die Kreise als mögliche Arbeitgeber vor. Mit dem Eintritt in den kommunalen Dienst würde gewissermaßen eine „Eintrittskarte“ in eine Welt vielschichtiger und abwechslungsreicher Tätigkeiten mit großer inhaltlich-fachlicher Bandbreite gelöst.

Anlass für die Vorstellung war ein Informationsaustausch am Institut für öffentliche Verwaltung des Landes in Hilden am 16. Juli 2014. Dort werden unter anderem die Nachwuchskräfte für den höheren Dienst der Landesverwaltung ausgebildet. Die 16 Wirtschafts-, Verwaltungs-, Politik- und Europawissenschaftler schließen Ende November 2014 ihr zweijähriges Verwaltungsreferendariat



Die angehenden Verwaltungsassessoren des Landes NRW am 16. Juli 2014 in Hilden.

mit der „Großen Staatsprüfung“ ab und verfügen damit – wie Volljuristen – über die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Einige Absolventen streben auch Tätigkeiten in Kommunalverwaltungen an. „Besonders interessant ist die Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Verwaltung, die ich schon während meiner Wahlstation in der kommunalen Wirtschaftsförderung kennengelernt habe“, berichtete einer der Referendare. Die jungen Nachwuchskräfte verfestigten ihre Verwaltungserfahrung unter anderem in Ausbildungsstationen bei einer Bezirksregierung, bei einem Verwaltungsgericht und wahlweise auch in Ministerien oder Kommunen.

Neben dem Erwerb breitgefächelter Kenntnisse im gesamten Verwaltungsrecht haben sie sich auch mit den aktuellen Entwicklungen der Verwaltungsmodernisierung auseinandergesetzt und sich in praxisnahen Seminaren auf die Führungsaufgaben des höheren Dienstes vorbereitet. Die Referendare befassten sich zudem vertieft mit dem Management öffentlicher Finanzen, dem Verwaltungsprozessrecht und dem interdisziplinären Zugang zur Verwaltungswissenschaft.

„Mit diesem Ausbildungsprofil dürften Verwaltungsreferendare auch für Kommunalverwaltungen interessant sein, die auf der Suche nach Nachwuchskräften im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sind“, stellte Dr. Kuhn abschließend fest.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2014 13.60.10.

Arbeit und Soziales

Gestiegene Bruttoausgaben für Sozialhilfe in NRW

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2013 um 2,6 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Laut Angaben des statistischen Landesamtes gaben die Träger brutto nahezu sieben Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 486 Millionen Euro, die größtenteils aus Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger resultierten, beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 6,5 Milliarden Euro (+2,3 Prozent). Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2013 umgerechnet 369 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2012 hatten die Pro-Kopf-Ausgaben bei 361 Euro gelegen.

Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII hatten mit 72,8 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (54,6 Prozent) oder die Hilfe zur Pflege (13,0 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) betragen 21,6 Prozent der Gesamtausgaben. 5,6 Prozent der Ausgaben entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII).

Zwei Drittel (66,1 Prozent, 4,5 Mrd. Euro) der Bruttoausgaben (ohne Erstattungen an Krankenkassen) wurden für Hilfen in Einrichtungen aufgewandt; 2,3 Milliarden Euro wurden für Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanzierten als überörtliche Träger knapp zwei Drittel (65,3 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,4 Mrd. Euro), das restliche Drittel (rund 2,5 Mrd. Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern aufgebracht.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2014 13.60.10

Mehr Sozialhilfeempfänger im Jahr 2013

Ende 2013 bezogen in Nordrhein-Westfalen 99.631 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie das statistische Landesamt mitteilt, waren das 13,9 Prozent mehr Empfänger/-innen als Ende 2012 (damals: 87.470).

Bei den Empfängern handelte es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (92,5 Prozent). 48,4 Prozent aller Empfänger waren Frauen.

Mehr als zwei Drittel (67,5 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten in Einrichtungen (z. B. Wohn- oder Pflegeheime). Mit durchschnittlich 55,7 Jahren waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen älter als außerhalb von Einrichtungen Lebende, deren Durchschnittsalter Ende 2013 bei 42,5 Jahren lag.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, haben beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente sowie längerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderten Frauen und Männern von 18 bis 64 Jahren sowie älteren Menschen ab 65 Jahren

stehen bei Bedürftigkeit hingegen Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII zu. Beide Leistungsarten sollen den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2014 13.60.10

Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Jahr 2013 gestiegen

Ende 2013 erhielten in Nordrhein-Westfalen nahezu 250.000 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren das rund 18.000 (7,8 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor.

45 Prozent (113.100) der Empfänger waren 18 bis 64 Jahre alt; sie erhielten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer dauerhaften Erwerbsminderung. 55 Prozent (136.600) der Leistungsempfänger waren mindestens 65 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger mit voller Erwerbsminderung lag in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr bei 44,5 Jahren; Empfänger von Hilfe im Alter waren im Schnitt 74 Jahre alt.

55,8 Prozent aller Leistungsbezieher (139.200) waren Frauen; bei den über 65-Jährigen war der Frauenanteil mit 64,9 Prozent (88.700) höher als bei den 18- bis 64-Jährigen. 42.400 Hilfeempfänger (17 Prozent) hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Mit 51.000 Personen war etwa jeder fünfte Empfänger in einer stationären Einrichtung untergebracht (zum Beispiel in einem Pflege- oder Altenheim); 199.000 Personen (knapp 80 Prozent) lebten außerhalb solcher Einrichtungen. Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich der durchschnittliche Nettobedarf pro Person im Jahr 2013 um 3,1 Prozent auf 461 Euro (2012: 447 Euro) erhöht. Der Nettobedarf ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist vor allem als ein Mittel zur Bekämpfung der sog. verschämten Armut im Alter eingeführt worden. Anspruchsberechtigt sind hilfebedürftige Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren. Seit Anfang 2005 ist diese Leistung im vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB XII) verankert.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2014 13.60.10

Pflege und Beruf im Ennepe-Ruhr-Kreis: Servicemappe liefert Informationen

Mit der Kampagne „arbeiten – leben – pflegen“ hat der Ennepe-Ruhr-Kreis landesweit eine der ersten Initiativen gestartet, die die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege öffentlichkeitswirksam aufgegriffen und Unternehmen wie Beschäftigte in der Region gezielt angesprochen hat. Das Projekt wurde als „gute Idee“ durch familie-in-nrw.de ausgezeichnet und war mehrfach Gegenstand auch überregionaler Berichterstattung. Initiiert worden war die Kampagne vom Netzwerk W(iedereinstieg) Ennepe-Ruhr. Ausgangspunkt war unter anderem die Erkenntnis, dass die mangelnde Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in einer älter werdenden Gesellschaft betriebliche Abläufe erheblich stören kann.

Eine Servicemappe liefert einen Überblick über zu beachtende Regelungen und Gesetze sowie Unterstützungsmöglichkeiten, nennt Ansprechpartner vor Ort und zeigt an Beispielen auf, wie andere Unternehmen das Thema im Sinne ihrer Beschäftigten angepackt haben. Anders ausgedrückt: Egal, ob Personalchef oder Mitarbeiter, wer die Mappe öffnet, gewinnt einen ersten Überblick darüber, was man wissen muss, wen man fragen kann und was man nicht vergessen sollte zu fragen. Zu finden ist die digitale Servicemappe auf der Internetseite www.arbeiten-pflegen-leben.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Zahl der Auszubildenden in NRW im fünften Jahr rückläufig

Ende 2013 befanden sich in Nordrhein-Westfalen 317.742 junge Menschen in einer dualen Ausbildung. Nach Informationen des statistischen Landesamtes waren das 2,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Damit war die Zahl der Azubis im fünften Jahr in Folge niedriger als im jeweiligen Vorjahr. Die Zahl der männlichen Auszubildenden war mit 197.031 um 2,3 Prozent, die der weiblichen mit 120.711 um 2,8 Prozent niedriger als 2012. Die Zahl der ausländischen Auszubildenden belief sich Ende 2013 auf 18.129 (-1,2 Prozent).

Lediglich im Ausbildungsbereich der Freiberufler, zu denen Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater zählen, waren Ende 2013 mit insgesamt 27.324 mehr Auszubildende (+0,2 Prozent) beschäftigt als ein Jahr zuvor. Im

Handwerk (84.573 Azubis; -6,9 Prozent) und in der Hauswirtschaft (1.584; -9,5 Prozent) sank die Zahl der Auszubildenden hingegen auf den niedrigsten Stand seit der Einführung dieser Statistik im Jahr 1976. Auch in den Bereichen „Industrie, Handel, Banken, Versicherungen“, „Gast- und Verkehrsgewerbe“ (190.200; -0,8 Prozent), „Landwirtschaft“ (6.684 Auszubildende; -3,6 Prozent) und „öffentlicher Dienst“ (7.374 Auszubildende; -0,2 Prozent) waren Rückgänge zu verzeichnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Bauen und Planen

Neue Kooperation bei Vergaben im Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird künftig die formale Abwicklung von Ausschreibungen für zehn Städte und Gemeinden im Kreisgebiet und zwei Zweckverbände übernehmen. Das ist der Inhalt einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Kreis mit allen Städten und Gemeinden außer der Stadt Siegen und den beiden Zweckverbänden „Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/Neunkirchen“ und „Zweckverband Region Wittgenstein“ abgeschlossen hat.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein nutzt seit 2011 ein elektronisches Vergabeverfahren, um Ausschreibungen rechtssicher durchführen zu können. Ausschreibungen sind immer dann nötig, wenn Verwaltungen z.B. Baumaßnahmen durchführen oder größere Anschaffungen tätigen wollen. Dafür gibt es umfangreiche rechtliche Regelungen, insbesondere von Seiten der Europäischen Union. Um Ausschreibungen wirklich fehlerfrei und rechtssicher durchführen zu können, sind regelmäßige Schulungen nötig. Dieser Aufwand lohnt sich für Kommunen, die nur wenige Ausschreibungen im Jahr durchführen, kaum. Deshalb waren sich der Kreis und die Städte und Gemeinden schnell einig, dass die Kommunen von den bisherigen Erfahrungen des Kreises profitieren können. Die jetzt geschlossene Vereinbarung sieht vor, dass der Kreis lediglich die formale Seite der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens übernimmt. Die Entscheidung, wer letztlich welchen Auftrag bekommt, liegt auch künftig alleine in den Händen der Städte und Gemeinden.

Diese Kooperation im Vergabeverfahren zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und zehn Kommunen im Kreisgebiet ist in Nordrhein-Westfalen bisher einmalig und

wird überregional mit großem Interesse verfolgt. Klaus Brenner und Rüdiger Pankrat vom Fachservice Kommunalaufsicht und zentrale Vergabe des Kreises werden das Modellprojekt im November auf der bundesweiten Jahrestagung „Elektronische Vergabe“ in Düsseldorf vorstellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Niedrigere Preise für Bauland in NRW

Im Jahr 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 6.127 Baulandverkäufe mit einer Gesamtfläche von rund 6,2 Millionen Quadratmetern und einem Gesamtverkaufswert von 703 Millionen Euro getätigt. Laut Angaben des statistischen Landesamtes ergibt sich daraus rein rechnerisch ein durchschnittlicher Kaufwert von 112,95 Euro je Quadratmeter Bauland. Gegenüber 2012 stieg die Zahl der Baulandverkäufe in Nordrhein-Westfalen um 0,3 Prozent, die veräußerte Fläche erhöhte sich um 6,7 Prozent und die Kaufsumme um 5,8 Prozent. Der durchschnittliche Kaufwert je Quadratmeter war im vergangenen Jahr um knapp einen Euro niedriger als im Jahr 2012 (damals: 113,94 Euro). Spitzenreiter bei den durchschnittlichen Kaufwerten war der Regierungsbezirk Köln mit 141,62 Euro pro Quadratmeter, gefolgt vom Regierungsbezirk Düsseldorf (133,26 Euro pro Quadratmeter). Den niedrigsten Kaufwert verzeichnete der Regierungsbezirk Detmold mit 76,54 Euro pro Quadratmeter. In die Statistik der Baulandverkäufe fließen nur die von den Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter gemeldeten Daten über durch Kauf erworbene unbebaute Grundstücke mit einer Mindestgröße von 100 Quadratmetern ein, soweit die Grundstücke in den Baugebieten der Gemeinden liegen und somit Bauland-eigenschaft besitzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Mehr Gefährdungseinschätzungen durch die NRW-Jugendämter im Jahr 2013

Im Jahr 2013 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 30.546 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohl-

gefährdung vorgenommen. Das waren 8,8 Prozent mehr als im Jahr 2012 (28 075). Laut Angaben des statistischen Landesamtes wurde in etwa jedem neunten Fall (3 528) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 4.659 Fällen bestand eine latente Gefährdung, das heißt die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung jedoch nicht ausgeschlossen werden. In 9.831 Fällen wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. Bei 12.528 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Mehr als ein Viertel (26,2 Prozent) der Kinder mit einer akuten Kindeswohlgefährdung war noch keine drei Jahre, mehr als ein Drittel (37,5 Prozent) zehn bis 17 Jahre alt. Nahezu die Hälfte der Kinder (48,1 Prozent) mit akuter Kindeswohlgefährdung wies Anzeichen für eine Vernachlässigung auf, über ein Viertel (26,7 Prozent) Anzeichen für körperliche Misshandlung. Die Jugendämter wurden in jeweils 21 Prozent der Fälle durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn (6.550) beziehungsweise durch Polizei, Gericht, und Staatsanwaltschaften (6.481) auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (3 870) war in knapp 13 Prozent der Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Auf Grundlage des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes beziehungsweise Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Tätigkeitsbericht 2013 der Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte im Rhein-Kreis Neuss

Die Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte im Rhein-Kreis Neuss hat ihren Tätigkeitsbericht für

das Jahr 2013 veröffentlicht. Im Jahr 2013 wurden 245 Fälle bearbeitet: 209 Fälle waren Erstkontakte, 26 Fälle waren Übernahmen aus 2012 und 10 weitere Fällen waren Wiederanmeldungen von bereits aus Vorjahren bekannten Klientinnen. Die Beratungsstelle, die zum Kreisgesundheitsamt gehört, bietet eine kostenfreie Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten an. Nach Absprache können Partner, Familienangehörige sowie wichtige Bezugspersonen und weitere Fachkräfte in die Beratung einbezogen werden. Zu den Maßstäben der Beratungstätigkeit gehören die Qualifikation der Mitarbeiterin, ethische und professionelle Grundlagen der Sozialarbeit und ein integrativer Beratungsansatz mit Schwerpunkten aus der systemischen und familientherapeutischen Arbeit. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/dienstleistungen/aemter/Gesundheitsamt/schwangerschaftskonfliktberatung.html>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Gesundheit

Weniger Todesfälle durch Drogenmissbrauch

Im Jahr 2012 starben in Nordrhein-Westfalen 3.243 Personen an den Folgen von Drogenmissbrauch. Wie das statistische Landesamt anlässlich des nationalen Gedenktages für verstorbene Drogenabhängige am 21. Juli 2014 mitteilt, war die Zahl der aufgrund von Drogenkonsum Verstorbenen um 1,1 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor (2011: 3.280). Der Anteil an allen Sterbefällen in Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2012 bei etwa 1,7 Prozent. 89,0 Prozent der Todesfälle (2 887), bei denen Drogenmissbrauch als Todesursache festgestellt wurde, waren auf den Konsum von Alkohol zurückzuführen. In den übrigen 356 (nicht-alkoholbedingten) Fällen war der Konsum von psychotropen Substanzen oder Betäubungsmitteln ursächlich für den Tod.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2013 13.60.10

Kultur

Neue Themen-Radtouren im Rheinland

Die kostenlose App „QuoRadis“ navigiert Radfahrer über spannende Themen-Rad-

routen in der RadRegionRheinland. Auf inzwischen 16 speziell ausgearbeiteten Themen-Radtouren können sich Radfahrer mit ihrem Smartphone oder Tablet durch das Rheinland navigieren lassen. Neben den bereits bekannten Themen-touren zu Mühlen und Burgen, zur Architektur oder zur Demokratie, gibt es nun auch Touren zur Hexenverfolgung, zu Golddörfern, zur Kulinarik, zur Energiegewinnung und viele weitere. Mit Hilfe von Videos, Audios, speziellem Fotomaterial und Texten bekommen Radfahrer Hintergrundinformationen zu den bekannten und unbekanntem Besonderheiten entlang des Weges. Außerdem ermöglicht die App die Erstellung eigener Radtouren und navigiert den Radfahrer von der Haustüre bis zum gewünschten Ziel im Rheinland.

Das Besondere an dieser App ist unter anderem, dass der Radfahrer sich auch sprachgesteuert navigieren lassen kann und beim Vorzeigen der App in zahlreichen Hotels, Restaurants und Freizeitbetrieben Gutschein- und Rabatt-Angebote in Anspruch nehmen kann. „Hier findet jeder ein passendes Schnäppchen – entweder ein vergünstigtes Essen, gratis Getränke, das zweite Ticket umsonst, günstigere Übernachtungen oder auch kleine Präsente. Wir freuen uns vor allem auch über weitere Gastgeber und Freizeitbetriebe, die ihre Angebote kostenfrei in die App einbinden lassen möchten“, so Maria Jung vom RadRegionRheinland e.V., zuständige Ansprechpartnerin für die App „QuoRadis“.

QuoRadis wurde im Rahmen des Wettbewerbs "Erlebnis NRW" durch das Landesministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk sowie die Europäische Union gefördert und wird vom RadRegionRheinland e.V., einem Zusammenschluss der Städte, Kreise und Tourismusorganisationen der Region, koordiniert. Weitere Informationen rund um die App und das Radfahren im Rheinland gibt es im Internet unter www.radregionrheinland.de. Interessierte Betriebe mit Gutschein- oder Rabatt-Angeboten können sich in der Geschäftsstelle des RadRegionRheinland e.V. melden (Tel.: 02271-99 4 99 50).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Deutlicher Besucherzuwachs auf der Burg Altena

Der neue Erlebnisaufzug und die Einführung der Ruhr-Top-Card haben dazu geführt, dass die Besucherzahlen auf der Burg Altena und im Deutschen Drahtmuseum im Märkischen Kreis deutlich zuge-

nommen haben. Mit dem neuen Erlebnisaufzug kommen deutlich mehr und auch andere Besuchergruppen zur Burg Altena. Dies zeigen die ersten Zahlen der Museen des Märkischen Kreises auf der Burg Altena für das erste Halbjahr 2015 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2013. Kamen von Januar bis Juni vergangenen Jahres genau 23.896 Gäste zum Wehrbau über der Lenne, haben sich diese Zahlen in der ersten Hälfte dieses Jahres mehr als verdoppelt. Für die ersten sechs Monate stehen 56.245 Gäste in der Statistik, eine Steigerung von rund 135 Prozent.

Bei den Besucherzahlen für die Museen wird nun zwischen dem „kleinen“ und dem „großen“ Burgrundgang unterschieden. Der Burghof und ausgewählter Museumsbereiche sind seit der Eröffnung des Erlebnisaufzugs frei zugänglich. Daneben gibt es den „großen Rundgang“. Er beinhaltet die wesentlichen Teile der Dauerausstellung wie beispielsweise die Räume mit den Waffen und Rüstungen, den Sprichwörterraum, die Kapelle und den Bereich „Leben im Luxus“. Für diesen Teil muss weiterhin Eintritt gezahlt werden. Im ersten Halbjahr wurden 34.760 zahlende Besucher registriert. Die Tendenz der Monate Mai und Juni 2014 zeigt, dass etwa die Hälfte aller Burgbesucher in die Museen gehen. Positiv auf die wirkt sich auch die Ruhr-Top-Card aus. Seit Jahresbeginn kamen 3.743 Gäste über diese Karte zur Burg. Entgegen anderslautender Befürchtungen haben sich auch die Zahlen für das Deutsche Drahtmuseum im ersten Halbjahr 2014 positiv entwickelt. Bisher kamen 8.079 Besucher, 1.781 mehr als im gleichen Zeitraum 2013. Dazu wird auch die Ruhr-Top-Card beigetragen haben, denn 1.215 Gäste kamen allein über diese Karte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Der neue „Märker“ zum Thema „100 Jahre Erster Weltkrieg“ ist erschienen

Parallel zur Ausstellung „Lieb Vaterland magst ruhig sein. Der Erste Weltkrieg im heutigen Märkischen Kreis“, die unlängst im Altenaer Kreishaus eröffnet wurde, ist jetzt der neue „Märker“ erschienen. Die landeskundliche Zeitschrift für den Bereich der ehemaligen Grafschaft Mark und den Märkischen Kreis befasst sich in ihrer aktuellen Ausgabe auf 155 Seiten mit dem Leben und Sterben in der Zeit zwischen 1914 und 1918 in der Region. „Als die Welt am 28. Juni 1914 von den Schüssen im fernen Bosnien erfuhr, ahnte

kaum jemand, dass dies eine Kettenreaktion auslösen wird, an deren Ende nichts mehr so sein würde, wie es zuvor war“, schreibt Landrat Thomas Gemke in seinem Vorwort. „Der Märker“ widmet sein Jahreshft deshalb der Frage, wie die Menschen in unserer Region den Ersten Weltkrieg erlebten und erlitten. In neun Aufsätzen vertiefen und ergänzen Historiker und Regionalforscher Themen und Aspekte, die das Kreisarchiv des Märkischen Kreises in seiner aktuellen Ausstellung noch bis zum 31. Oktober präsentiert. Landrat Thomas Gemke: „Auch in unserem Alltagsleben hat der Erste Weltkrieg bis heute Spuren hinterlassen, denn Teebeutel, Reißverschlüsse oder Herrenarmbanduhren, Müllrecycling oder die Sommerzeit kamen erstmals in den Kriegsjahren zwischen 1914 und 1918 zum Einsatz.“

„Der Märker“ wird in einer Auflage von 1.200 Exemplaren gedruckt. Er ist zum Preis von zehn Euro plus 2,50 Euro Porto erhältlich beim Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Bismarckstraße 15, 58762 Altena, E-Mail: archivundbibliothek@maerkischer-kreis.de, Telefon: 02352/966-7055, in den Bürgerbüros des Märkischen Kreises im Kreishaus Lüdenscheid und am Griesenbrauck in Iserlohn, sowie im örtlichen Buchhandel. Weitere Informationen unter www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/kreisarchiv/der-maerker.php.

EILDienst LKT NRW
9/September 2014 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Zahl der Absolventen an NRW-Hochschulen erreicht neuen Höchststand

Im Prüfungsjahr 2013 haben an den nordrhein-westfälischen Hochschulen 89.868 Studierende erfolgreich ihr Hochschulstudium abgeschlossen. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes stieg die Zahl der Absolventinnen und Absolventen im Vergleich zum Prüfungsjahr 2012 um 5,8 Prozent (+4.914 Absolventen) und erreichte damit erneut einen historischen Höchststand. Im Prüfungsjahr 2013 war das Geschlechterverhältnis mit 44.990 Absolventinnen und 44.878 Absolventen nahezu ausgeglichen; 2012 hatten mit 42.791 noch 628 mehr männliche als weibliche Absolventen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen.

73,3 Prozent aller im Jahr 2013 abgelegten Prüfungen führten zu einem Bachelor- oder Masterabschluss (2011: 63,8

Prozent). Insgesamt wurden 46.655 Bachelor- und 19.178 Masterabschlüsse erworben; das waren 21,5 Prozent mehr als im Vorjahr. 8.421 Studierende erreichten 2012 ein Diplom und weitere 15.614 einen anderen Hochschulabschluss.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass ein Teil des Anstiegs auch im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführten Zwei-Stufen-System bei den Studienabschlüssen zu sehen ist: Absolventinnen und Absolventen, die zuerst einen Bachelor- und darauf aufbauend einen Masterabschluss erwerben, werden dabei unter Umständen innerhalb von zwei bis drei Jahren zweimal als Hochschulabsolvent erfasst, wohingegen beispielsweise ein Absolvent eines Diplomstudiengangs nur einmal gezählt wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Mehr Personal an NRW-Hochschulen

In Nordrhein-Westfalen waren Ende 2013 an den 74 Hochschulen und Hochschulkliniken 127.600 Personen (ohne studentische Hilfskräfte) beschäftigt. Nach Informationen des statistischen Landesamtes waren das 4,8 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte des Personals (70.300) war wissenschaftlich oder künstlerisch tätig; 57.300 Personen arbeiteten in der Verwaltung, den Bibliotheken, im technischen Dienst der Hochschulen oder als Pflegepersonal an den Hochschulkliniken. Binnen Jahresfrist erhöhte sich die Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals um 6,1 Prozent; die Zahl des Verwaltungspersonals stieg gegenüber dem Vorjahr um 3,3 Prozent.

Knapp zehn Prozent des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in NRW hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit (6.900). Mit 454 Beschäftigten bildeten Wissenschaftler/-innen aus China die größte Personengruppe, gefolgt von Italien (400) und Spanien (366). 83,6 Prozent des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals waren an Universitäten, 11,0 Prozent an Fachhochschulen und weitere 5,2 Prozent an Kunsthochschulen beschäftigt. Den höchsten Ausländeranteil verzeichneten mit rund 20,3 Prozent die Kunsthochschulen des Landes. Wie die Statistiker weiter mitteilen, waren im Jahr 2013 insgesamt 48.600 Beschäftigte an den Hochschulen hauptberuflich tätig (+5,4 Prozent gegenüber 2012). Die Zahl der befristet Beschäftigten lag hier bei 34.700 und damit um 5,3 Prozent höher als ein Jahr

zuvor. 13.800 Beschäftigte hatten unbefristete Arbeitsverträge, das waren 5,9 Prozent mehr als im Vorjahr.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

NRW-Hochschulen: 2012 kamen 7,3 Prozent der Studierenden aus dem Ausland

Im Jahr 2012 kamen 46.781 Personen aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen, um an einer Hochschule zu studieren. Laut Informationen des statistischen Landesamtes waren das 7,4 Prozent (+3 212 Personen) mehr als ein Jahr zuvor. 7,3 Prozent aller Studierenden waren sogenannte Bildungsausländer, das heißt, ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben.

Seit 2010 stieg die Zahl der Bildungszuwanderer an den nordrhein-westfälischen Hochschulen kontinuierlich an und erhöhte sich 2012 im Vergleich zum Studienjahr 2009 um 17,7 Prozent (+7 031 Personen). Mit 6.218 Personen bildeten Studierende aus China 2012 die größte Personengruppe, gefolgt von Österreich (2.790) und der Russischen Föderation (2.341). Jede(r) Vierte (25,8 Prozent) war in den technischen Bereichen Maschinenbau/Verfahrenstechnik (10,0 Prozent), Informatik (8,4 Prozent) oder Elektrotechnik (7,4 Prozent) eingeschrieben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Die Herausforderungen der Inklusion meistern

Mit verstärkten Angeboten für Schulen und die Lehrenden reagiert der schulpсихologische Dienst des Oberbergischen Kreises auf die Herausforderungen rund um die Inklusion. Dahinter verbirgt sich das Ziel, dass jeder Mensch die Möglichkeit erhält, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – so auch bei der Wahl der Schule. Das Fortbildungsangebot ist im Rahmen des Pilotprojekts „Kompetenzregion“ deutlich ausgeweitet worden.

Um möglichst allen Kindern im Zuge der sich verändernden Bedingungen gerecht zu werden, sind gute Beratungsangebote immer wichtiger. Dafür bietet der schulpсихologische Dienst in seinen Räumen in Gummersbach spezielle Seminare an. Darüber hinaus gibt es Supervisionsgrup-

pen für Beratungslehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu innerschulischen Beratungen sowie zur individuellen Förderung. Ferner soll interessierten Schulleiterinnen und Schulleitern ermöglicht werden, sich über Lösungsansätze im Rahmen auszutauschen. Auch für die Beratung von Grundschulkindern mit ihren Eltern stehen die Mitarbeitenden des schulpсихologischen Dienstes zur Verfügung.

Weitere Information gibt es im Internet unter www.obk.de unter dem Punkt „Schule und Bildung“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Umwelt

NRW-Industrie: Umwelt- schutzinvestitionen gesunken

Die Betriebe der nordrhein-westfälischen Industrie (Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe) investierten im Jahr 2012 mehr als 1,1 Milliarden Euro in den Umweltschutz. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren das zwar 22,2 Prozent weniger als im Jahr 2011 (1,4 Mrd. Euro), aber 16,4 Prozent mehr als im Jahr 2010 (1,0 Mrd. Euro). Die Umweltschutzinvestitionen hatten 2012 einen Anteil von 8,2 Prozent an den Gesamtinvestitionen (13,5 Milliarden Euro) der Betriebe.

Der Großteil der Investitionen entfiel 2012 auf Maßnahmen für den Gewässerschutz

(40,5 Prozent), den Klimaschutz (32,7 Prozent), die Luftreinhaltung (15,5 Prozent) und auf die Abfallentsorgung (7,7 Prozent). Die restlichen Aufwendungen wurden für Naturschutz und Landschaftspflege (1,3 Prozent), Lärmbekämpfung (1,3 Prozent) und Bodensanierung (1,1 Prozent) getätigt.

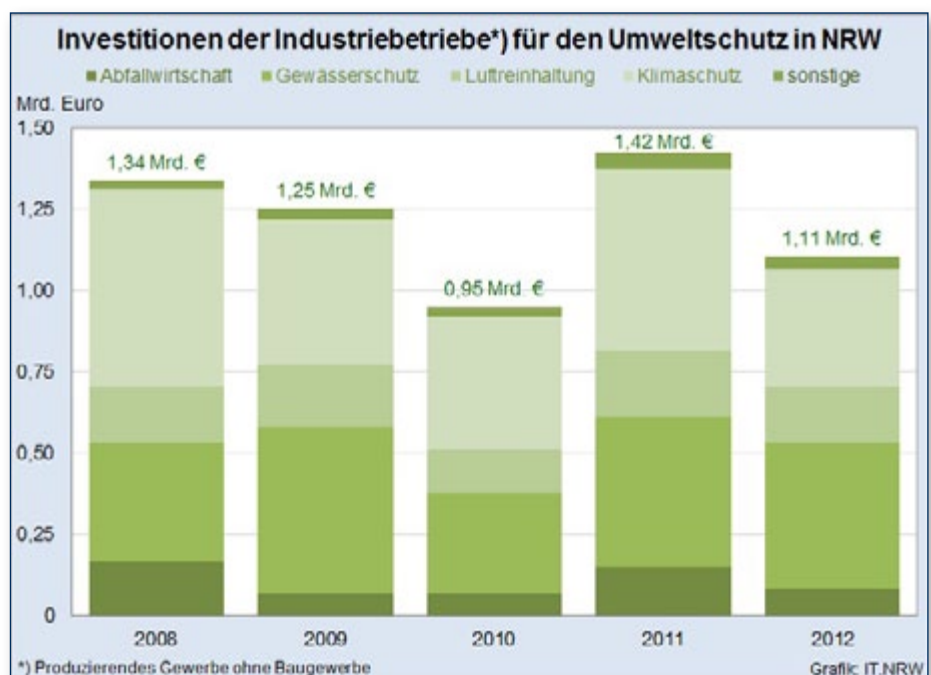
Zu den Investitionen für den Umweltschutz zählen jene Investitionen, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken oder dazu beitragen, den Einsatz von Ressourcen zu reduzieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Mehr Unfälle mit wasser- gefährdenden Stoffen im Jahr 2013

In Nordrhein-Westfalen ereigneten sich im Jahr 2013 insgesamt 469 Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder deren Beförderung. Laut waren dies 138 Unfälle mehr als im Jahr 2012 (+42 Prozent). Dabei ereigneten sich 152 Unfälle beim Umgang, also zum Beispiel bei Lagerung, Abfüllung, Herstellung oder Verwendung dieser Stoffe (2012: 108 Unfälle) und weitere 317 Unfälle bei deren Beförderung (2012: 224 Unfälle). Die freigesetzte umweltgefährdende Stoffmenge betrug 3 550 Kubikmeter (2012: 1.851 Kubikmeter).

Der überwiegende Teil (3.369 Kubikmeter oder 95 Prozent) der im Jahr 2013 freigesetzten wassergefährdenden Stoffe konnte nicht wiedergewonnen werden



und belastet den Wasserhaushalt somit dauerhaft. Die übrigen 181 Kubikmeter (5 Prozent) konnten wiedergewonnen werden, sodass das Material einer anschließenden Nutzung oder Verwendung zur Verfügung steht oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden kann.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, waren die Hauptunfallursachen in 174 Fällen Fehlverhalten oder menschliches Versagen, in 136 Fällen waren es Materialfehler und 159 Unfälle hatten sonstige (z. B. höhere Gewalt) oder ungeklärte Ursachen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Arbeitskosten und Produktivität in NRW über Bundesdurchschnitt

Die Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbe- reich Nordrhein-Westfalens beliefen sich 2012 auf 32,11 Euro je geleisteter Arbeitsstunde. Wie das statistische Landesamt anhand erster Ergebnisse der EU-Arbeitskostenerhebung mitteilt, lagen die Arbeitskosten damit um 4,6 Prozent über dem Durchschnitt aller Bundesländer. Bei

der Arbeitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt je Arbeitsstunde) wies NRW mit 48,73 Euro einen Vorsprung von 6,0 Prozent auf den Bundesdurchschnitt (45,99 Euro) auf.

Bei den vorliegenden Daten handelt es sich um erste Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2012. In dieser, alle vier Jahre nach europaweit einheitlichen Standards stattfindenden Erhebung, werden Höhe und Struktur der Arbeitskosten in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbe- reichs ermittelt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2014 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 02/14, 368. Aktualisierung, Stand: Februar 2014, € 70,99, Bestellnr.: 7685 5470 368, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen aktualisierte Kommentierung u.a. zu folgenden Paragraphen sowie aktualisierte Normen:

Teil C §§ 71, 80, 111

Teil F PNUPZV

Tadday/Rescher, Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen, 140. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2014, 372 Seiten, ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Siegburg, Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 140. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) wird im Kommentarteil insbesondere die aktuelle, verwaltungsrechtliche Rechtsprechung berücksichtigt. In der Kommentierung des § 14 LBG werden neue Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur gesundheitlichen Eignung von Probebeamten in die Erläuterungen eingearbeitet.

Der § 32 LBG enthält nun die neue Rechtsprechung des OVG Münster zum dienstlichen Interesse beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand. Die Erläuterungen zu § 62 LBG (Dienstunfähigkeit, Fernbleiben vom Dienst) werden inhaltlich erweitert.

Die Kommentierung zu § 93 LBG (Dienstliche Beurteilung) berücksichtigt die neue Rechtsprechung zu Beurteilungsbeiträgen, Anlassbeurteilungen, Rechtsschutz, Verfahrensfragen, Aktualität von Beurteilungen und Kenntnis einer Schwerbehinderung im Beurteilungsverfahren.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird zudem ein Stichwortverzeichnis zum Teil B in das Werk eingefügt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 475. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Februar 2014, Preis 69,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 475. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält:

D 1e NW – Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

E 4a – Allgemeines Abgabenrecht

Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Systematische Darstellung für Ausbildung und Praxis, Bösche, Ernst-Dieter, 3., völlig überarbeitete Auflage 2013, 418 Seiten, DIN A5, kartoniert, 39,90 €, ISBN 978-3-7922-0126-8, Verlag W. Reckinger, Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Das Kommunalverfassungsrecht ist insbesondere für die administrative und die politische Ebene der Kommunen von großer Bedeutung.

Dieses gleichermaßen als Hand- und Lehrbuch konzipierte Werk bietet eine systematische Darstellung des Kommunalverfassungsrechts in Nordrhein-Westfalen, das mit zahlreichen Diagrammen und Übersichten veranschaulicht und mit vielen Beispielen erläutert wird.

Die Darstellung wendet sich insbesondere an Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW und der Studieninstitute für kommunale Verwaltung. Die Studienpläne bzw. Stoffverteilungspläne beider Institutionen wurden berücksichtigt. Auch dem engagierten kommunalen Mandatsträger bietet das Buch die Möglichkeit, sich zur Wahr-

nehmung seiner schwierigen Aufgabe mehr als nur einen Überblick über die kommunalverfassungsrechtliche Situation zu verschaffen.

Der Autor Ernst-Dieter Bösche verfügt als Bürgermeister a.D. und Stadtdirektor a.D. sowie als Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW und am Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung über umfangreiche praktische und theoretische Erfahrungen.

Rechtsprechung zum Kommunalrecht von Prof. Dr. Albert von Mutius und Felicitas von Mutius, 62. Ergänzungslieferung, Stand August 2013, 372 Seiten, 89,00 €, ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht wurde im Zuge der 62. Ergänzungslieferung (Stand August 2013) mit insgesamt 82 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert. Die Schwerpunkte der Lieferung betreffen vor allem das kommunale Selbstverwaltungsrecht, die gemeindliche Planungshoheit, die Satzungsautonomie, gemeindliche Pflichtaufgaben (u. a. gesetzliche Umwandlung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben/Konnexitätsprinzip), das kommunale Satzungsrecht, das Recht der kommunalen Einrichtungen, den Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. bei Abwasserentsorgung eines Hinterliegergrundstücks Befreiung wegen Höhe der Anschlusskosten), die Bedeutung eines gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts, die kommunale Neugliederung, die Rechtsstellung und Funktionen des Bürgermeisters, das kommunale Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, die Kommunalaufsicht, das Kreisrecht (u. a. Kreise als Gemeindeverbände/Erfüllung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung, Aufgaben des Kreisausschusses bei Dringlichkeitsentscheidungen des Landrats, Erhöhung der Kreisumlage auf Anordnung der

Kommunalaufsicht, Begrenzung der Kreisumlage durch die Garantie finanzieller Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden) und das Kommunalwahlrecht (u. a. Angabe eines Berufs im Wahlvorschlag, Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht, Mandatsverlust eines Gemeindevertreters, Wahlanfechtung im Wahlprüfungsverfahren, Begriff der Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren).

Das Recht der Kommunalverfassungsorgane und ihrer Organwalter in Nordrhein-Westfalen, Befugnisse, Verpflichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten, Kalb, Hans-Joachim, 2014, brosch., 39,-€, ISBN 978-3-8487-1153-6. Nomos Verlag, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Das Werk vermittelt neuen Rats- und Ausschussmitgliedern Grundkenntnisse über ihre Befugnisse, Verpflichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis, bietet erfahrenen Mandatsträgern durch weiterführende Hinweise das Rüstzeug zur Aktualisierung und Erweiterung ihres Repertoires, gibt Angehörigen der Verwaltung und Rechtsanwendung durch die Einbindung aktueller Rechtsprechung und Kommentierung Impulse für ihre tägliche Arbeit.

Durch seine verständliche Darstellung ermöglicht es dem Leser, mit den kommunalverfassungsrechtlichen Einrichtungen umzugehen und ihre Strukturen zu verstehen. Es behandelt schwerpunktmäßig die funktionalen Abläufe zwischen den Organen Bürgermeister und Rat und dessen Mitgliedern als Organwaltern sowie den Fraktionen und deren Rechtsbeziehungen untereinander, einschließlich des Geschäftsordnungsrechts für Rat und Ausschüsse. Muster einer Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse runden die Arbeitshilfe ab.

Gesetzensammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis, Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach, 20. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2014, 426 Seiten, 85,00 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.758 Seiten, Seitenformat DIN A5, in zwei Ordnern, 118,00 € bei Fortsetzungsbezug (199,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0139-8, Verlag Reckinger, Luisenstr. 100 – 102, 53721 Siegburg.

Neben der Einarbeitung von Änderungen einiger Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze enthält die 20. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2014) vor allem die Änderungen der Abgabenordnung. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Änderungen durch das AmtshilfeRLUMsG vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 2013, 1809) sowie durch das Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 (EU-Amtshilfe-Gesetz).

Daneben werden u. a. auch die Vorschriften zur Verwendung elektronischer Formulare und anderer Formen als Schriftformersatz berücksichtigt, was auch eine Aktualisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes sowie der Verwaltungsgerichtsordnung erforderlich machte.

René Dürre, **Kommunales Forderungsmanagement**, Aufgaben, Ziele, Prozessorganisation und Controlling, 1. Auflage 2013, 184 Seiten, DIN A5, kartoniert, 29,90€, ISBN 978-3-7922-0134-3, Verlag Reckinger, Luisenstr. 100 – 102, 53721 Siegburg.

Der Stellenwert des Forderungsmanagements wird trotz seiner großen Bedeutung für die Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften in der Praxis häufig unterschätzt.

Dem will der Autor dieses Buches durch eine systematische Darstellung und Strukturierung des kommunalen Forderungsmanagements entgegenwirken. Das dargestellte Konzept des kommunalen Forderungsmanagements richtet sich in erster Linie an die Verwaltungsfachleute kommunaler Behörden. Dazu zählen neben den Kassenverwaltern auch die Kämmerer kommunaler Verwaltungsbehörden.

René Dürre ist stellvertretender Leiter der Kreiskasse Marburg-Biedenkopf und Leiter der Vollstreckungsstelle.

Hamacher / Lenz / Menzel / Queitsch / Rohde / Rudersdorf / Schneider / Stein / Thomas, **Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**, Kommentar, 17. Nachlieferung, Februar 2014, 290 Seiten, € 49,40, Gesamtwerk: 1.500 Seiten, € 119,00, Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 6 KAG NRW (Benutzungsgebühren/Rest), 10 (Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 12 (Anwendung der Abgabenordnung) KAG NRW überarbeitet.

Hauck/Noftz, Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitssuchende Kommentar, Ergänzungslieferung 1/14, April 2014, ISBN 978-3-503-15074-8.

Der Schwerpunkt der Ergänzungslieferung 1/14 liegt auf einer umfassenden Überarbeitung des § 6a BKGG (Kinderzuschlag) und des § 6b BKGG (Leistungen für Bildung und Teilhabe) durch Leandro Valgolio. Außerdem enthält die Lieferung neben der Aktualisierung von Landesrecht Überarbeitungen zu weiteren Vorschriften des SGB II (u. a. § 37 Antragsverfahren; § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter).

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, Gesetzliche Rentenversicherung, Kom-

mentar, Lieferung 2/14, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Überarbeitung der K §§ 3, 5, 8, 15, 57, 101 und 237, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Ernst/Adlhoeh/Seel, **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** – , 25. Lfg., Stand Januar 2014, Umfang 318 Seiten, W.Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Die 25. Lieferung des Kohlhammer-Kommentars zum Sozialgesetzbuch IX enthält die gründliche Überarbeitung der Kommentierung des gesamten Werkstättenrechts. Diese betrifft die §§ 39 bis 42, 49 und 136 bis 138. Neben der Überarbeitung der Kommentierung der Gesetzesvorschriften selbst wurde auch wieder viel Wert auf die Beifügung von Arbeitsmaterialien gelegt, die für die praktische Arbeit der Nutzer des Kommentars eine große Rolle spielen. Hervorzuheben sind dabei unter anderem die „Werkstattempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die in ihrer aktualisierten Fassung (Stand: Mai 2013) als Anhang 1 zu § 42 vollständig abgedruckt sind. Neue Anlagen finden sich auch bei den §§ 136 ff. Hier wurden für die Praxis wichtige aktuelle Materialien zur Ermittlung und Verwendung der Arbeitsergebnisse im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen abgedruckt.

Bettina Stepanek, **Verfassungsunmittelbare Pflichtaufgaben der Gemeinden**, Band 1261 der Schriften zum Öffentlichen Recht, 323 Seiten, 2014, Print: (978-3-428-14247-7) 74,90 €, E-Book: (978-3-428-54247-5) 67,90 €, Print & E-Book (978-3-428-84247-6) 89,90 €, Duncker & Humblot GmbH, Berlin.

Veranlasst durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die die gefestigte Dogmatik der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie erschüttert und die kommunale Praxis verunsichert hat, geht die Arbeit der bisher kaum beachteten Frage nach, ob mit dem Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Angelegenheiten auch eine Pflicht korrespondiert, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die Untersuchung, die neben Art. 28 Abs. 2 GG auch die landesrechtlichen Garantien sowie weitere Anknüpfungspunkte im Bundes- und Landesverfassungsrecht behandelt, kommt zu einem klar negativen Ergebnis. Die Figur der verfassungsunmittelbaren Pflichtaufgabe ist aus rechtsstaatlicher Sicht in mehrfacher Weise problematisch, konterkariert die finanziellen Sicherungsmechanismen zugunsten der Gemeinden und durchbricht das austarierte System der Verantwortlichkeitsteilung zwischen Gesetzgeber und Selbstverwaltungsträgern ohne Notwendigkeit.

Kleerbaum/Palmen, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Kommentar für die kommunale Praxis**, 2. Auflage, 2013, ISBN 978-3-940906-20-5, 68,00 €. Verlag Kommunalpolitische Vereinigung Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Limperstr. 40, 45657 Recklinghausen.

Das Kommunalverfassungsrecht hat in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Änderungen erfahren, die zu einer grundlegenden Überarbeitung des Kommentars von Kleerbaum/Palmen geführt haben. Dabei führt die nunmehr vorliegende 2. Auflage der „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Kommentar für die kommunale Praxis“ die Voraufgabe strukturell und systematisch fort. Das Werk stellt neben einer vollständigen Übersicht über die gesetzlichen (Neu-) Regelungen umfassend die aktuellen Vorschriften der Gemeindeordnung mit vielen Verweisen auf die einschlägige jüngste Rechtsprechung und die kommunale Praxis dar. Ergänzt werden die Erläuterungen durch Gesetzes- und Verordnungstexte, Muster-satzungen und exemplarische Geschäftsordnungen. Umfassende Literatur- und Rechtsprechungshinweise ergänzen das Werk und ermöglichen eine vertiefende Betrachtung. Bei der Kommentierung haben die Autoren besonderen Wert auf den hohen Praxisbezug gelegt. Ihnen war daran gelegen, die rechtlichen Sachverhalte auch für Nichtjuristen verständlich wiederzugeben.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 95. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2014, 342 Seiten, 82,00 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.240 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (229,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-722-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 94. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen wird die Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 15. November 2013 (GV.NRW. S. 644) in den laufenden Verordnungstext eingearbeitet und eingehend kommentiert.

Darüber hinaus werden u.a. die folgenden, das Beihilfenrecht ergänzenden, Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht: die Sozialgesetzbücher V, VI und XI, das Gesetz über den Versicherungsvertrag, das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung über die Verordnungsfähigkeit von zugelassenen Arzneimitteln in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten.

Des Weiteren wird auch die Liste der wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen, insbesondere auch die Abrechnung osteopathischer Behandlungen, überarbeitet.

Abschließend hinzuweisen ist auf die abgedruckte versicherungs-, beitrags- und melde-rechtliche Beurteilung der Leistungen zum Aus-

gleich des Verdienstauffalls von Organ- und Gewebespendern sowie auf die Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 77. EL (Stand Januar 2014), 406 Seiten, 89,- EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.234 Seiten in zwei Ordnern, 128,- EUR bei Fortsetzungsbezug (189,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) sind zum 1. Januar 2014 die einkommensteuerlichen Vorschriften des Reisekostenrechts geändert worden. Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Verpflegungspauschalen für auswärtige berufliche Tätigkeiten nicht mehr bei den Betriebsausgaben (§ 4 EStG), sondern bei den Werbungskosten (§ 9 EStG). Da das LRKG hinsichtlich der Höhe des Tagegeldes im Rahmen von Dienstreisen/Dienstgängen auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG verwies, bedurfte es zwingend einer Änderung des § 7 LRKG. Die notwendigen Änderungen sind mit dem Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Umzugskostengesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vorgenommen worden. Die Änderungen des LRKG bilden den Schwerpunkt der Überarbeitung der Kommentierung in den teilen B (LRKG) und D (TEVO). Ferner wird der Kommentarteil mit der 77. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) in den Punkten Bundesbahnkonditionen mit Modellrechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards und steuerliche Behandlung von Reisekosten sowie von Trennungsschädigung fortgeschrieben.

Im Teil H (Tabellen, Übersichten, Vordrucke und Muster) werden die Übersichten über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze und die Großstädte aktualisiert. In Teil K (sonstige Rechtsvorschriften) werden das BMF-Schreiben vom 30. September 2013 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 und das RdSchr. Des FM vom 4. Februar 2014 zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2014 aufgenommen.

Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Kommentar, Stand: 02/14, ISSN 978-3-503-00828-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu den § 58 KrWG von Herrn Weise neu in das Werk aufgenommen.

Weiterhin werden die folgenden Gesetze und Verordnungen auf den aktuellen Stand gebracht: Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug, Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG), Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V),

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) sowie Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

Martin Müller, Rochus Wallau, Dr. Markus Grube, **Taschenbuch der Lebensmittelkontrolle**, 2014, ZLR, XIII, 250 Seiten, Geb. 39,- €; ISBN 978-3-8005-1584-4, Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt/Main.

Die Lebensmittelkandale der letzten Jahre machten eine Verbesserung der Lebensmittelkontrolle notwendig. Dieses Buch liefert sowohl das notwendige Handwerkszeug für den Kontrolleur vor Ort als auch viele nützliche Informationen und Tipps aus und für die Praxis der Lebensmittelunternehmer. Neben unentbehrlichen rechtlichen Grundlagen für Lebensmittelkontrolleure und kontrollierte Unternehmen stellt das Buch gut verständlich, kurz und prägnant die wesentlichen lebensmittelrechtlichen Regelungen dar, inklusive der neuen LMIV. Besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrollsituation. Die zentralen Kapitel informieren zum einen über den Aufbau der Lebensmittelkontrolle in Deutschland, zum anderen über das materielle Lebensmittelrecht, d. h. sowohl über produkt- als auch betriebsbezogene lebensmittelrechtliche Anforderungen, und schließlich über die Rechtsfolgen einer Beanstandung. Es folgen Beispiele behördlicher Verfügungen, Praxistipps für Kontrolleure und Unternehmer zur Umsetzung der neuen Rechtsvorgaben sowie lebensmittelrechtliche Entscheidungen, die jeder Beteiligte kennen sollte. Abgerundet wird das Werk durch einen Überblick über die relevante Literatur.

Typische Baumängel, Ganten/Kindereit, 2. Auflage, 2014, 418 Seiten, kartoniert, € 69,00, ISBN 978-3-406-64306-4, Verlag C.H.Beck, Postfach 400340, 80703 München.

Baurechtliche Streitigkeiten hängen in großem Umfang von der Beurteilung durch Sachverständige ab. Vielerorts haben die Zivilkammern der Landgerichte, auch Spezialkammern für Bausachen, die Neigung, sich auf ihren Sachverständigen zu verlassen.

Für den Allgemeinanwalt wie für den Spezialisten ist es daher von Nutzen, sich kurz und bündig über Kernfragen der Beurteilung von Baumängeln zu informieren: Auf welche Ursachen sind häufig auftretende Mängel typischerweise zurückzuführen? Wie werden solche Mängel in der Sachverständigenliteratur beurteilt? Welche Sanierungsmöglichkeiten gibt es? Dieser Band der NJW Praxis liefert Hilfestellung in juristischer und technischer Hinsicht. Dabei werden zunächst die wesentlichen Haftungsstrukturen bei Baumängeln juristisch aufgearbeitet und in einem zweiten Teil die wichtigsten 19 Mängelbereiche (vom Baugrund bis zu den Schadstoffen am Bau) durch Sachverständige erläutert. Das Werk umfasst eine Darstellung der wesentlichen Haftungsstrukturen auf der Grundlage der Rechtsprechung sowie eine eingehende Darstellung typischer Baumängelbereiche.

Norbert Höhl, **Infektionsschutzgesetz mit Trinkwasserverordnung**, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, 250 Seiten, DIN A5 kartoniert, 25,90 €, ISBN 978-3-7922-0119-0, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Die 4. Auflage der Textausgabe enthält das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) mit Rechtsstand Juni 2013. Wie in der Voraufgabe sind ferner die Meldepflichtverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Infektionsschutzgesetz enthalten sowie ein aktualisierter Auszug aus dem SGB V zu Schutzimpfungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Neu aufgenommen wurde die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassene Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001), ebenfalls mit Rechtsstand Juni 2013. Die vierte Auflage der praktischen Textausgabe gibt somit den Stand der Gesetzgebung nach Abschluss der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wieder.

Baunutzungsverordnung, König/Roeser/Stock, Kommentar, 3. Auflage 2014, 1168 Seiten, 99,00-- €, ISBN 978-3-406-64655-5, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Der Kommentar bietet eine kompakte und dennoch detaillierte Erläuterung der BauNVO, er ist damit sowohl für die verwaltungsrechtliche Praxis als auch für Planungsbüros geeignet. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die Innenentwicklungsnovelle sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Im Textanhang sind nur schwer zugängliche technische Regelwerke abgedruckt wie DIN 18055 – Schallschutz im Städtebau, VDI-Richtlinie 3894 – Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen sowie Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL.

Das Werk richtet sich an Planungs-, Bau-, Umweltbehörden und -büros, Richter, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure.

Baunutzungsverordnung, Bönker/Bischopink, 1. Auflage 2014, 1147 Seiten, 128,00 €, ISBN 978-3-8329-5370-6, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 200420, 76484 Baden-Baden.

Der neue Nomos-Großkommentar zur Baunutzungsverordnung bietet Antworten zu allen juristischen Fragestellungen rund um die BauNVO.

Unter der Gesamtherausgeberschaft von Christian Bönker und Olaf Bischopink erläutern erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft und Technik Fragen rund um die Art und das Maß der baulichen Nutzung bis zu den Festlegungen in Bezug auf die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche. Die Darstellung bietet Raum für eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den Einzelproblemen,

ohne den Blick für die Praxis zu verlieren. Besonderes Augenmerk ist auf die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen gelegt. Gegenstand der Kommentierung sind u.a. die DIN 18005 zu Lärmemissionen, die TA-Lärm, die 16. und die 18. BImSchV, die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die TA-Luft sowie die 39. BImSchV. Behandelt werden auch Regelungen zu Lichtimmissionen und Mindestabständen (Abstandserlass NRW). Darüber hinaus sind auch abweichende Regelungsinhalte älterer BauNVO-Fassungen kommentiert, sofern diese Nachwirkungen entfalten können; auch werden die Planzeichenverordnung, die Regelungen zur Berechnung baulicher Kennziffern (DIN 277 und die GIF-Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum) erläutert.

Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, Prof. Dr. Ulrich Battis, 6., neu bearbeitete Auflage, 260 Seiten, Kart., ISBN 978-3-17-023342-3, 32,99 €, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Als Teil der Energiewende ist 2011 die Klimaschutznovelle ergangen, die die Europäisierung und Ökologisierung des Städtebaurechts vertieft. Die Innenentwicklungsnovelle 2013 soll die Inanspruchnahme von Flächen auf der Grünen Wiese minimieren und die Attraktivität der Städte stärken.

Der Prozess der Beschleunigung, Deregulierung und partiellen Privatisierung des Bauordnungsrechts ist in den Ländern noch nicht beendet. Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Mit dieser Zielrichtung liegt der Schwerpunkt auf den relevanten Bereichen Bauleitplanung, städtebauliche Zulässigkeit von Vorhaben und Bauordnungsrecht.

Das Werk wendet sich an Studierende der Rechtswissenschaft ebenso wie an Stadt- und Regionalplaner sowie Mitarbeiter der Kommunal-, Länder- und Ministerialverwaltung.

Dr. Andrea Pufke (Hrsg.), **Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege**, Band 44, 2014, 388 Seiten, gebunden, € 45,00, ISBN 978-3-88462-354-1, Wernersche Verlagsgesellschaft mbH, Worms, Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege.

In bewährter Form informiert das Jahrbuch in einem Aufsatzteil und einem Berichtsteil über durchgeführte Restaurierungen an einer Vielzahl von Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland. Die Aufsätze betreffen u. a. Denkmäler zur Stromerzeugung in Westdeutschland, den Landschaftspark Duisburg-Nord und den Kamper Hof in Rheinberg. Die Berichte betreffen neben vielen anderen Projekten das Schloss Burg an der Wupper, die Kreuzkirche sowie die Namen-Jesu-Kirche in Bonn und den Abbruch des sogenannten „Tausendfüßlers“ in Düsseldorf.

Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Auflage, 2013, 822 Seiten, € 79,00, ISBN 978-3-406-64151-0, Verlag C.H. Beck, Postfach 400340, 80703 München.

Das Werk von Ossenbühl/Cornils zum Staatshaftungsrecht stellt den Klassiker der Literatur zum Amtshaftungsrecht/Staatshaftungsrecht in Deutschland dar. Das Lehrbuch versucht dabei insbesondere die komplexen und sich in Teilen überschneidenden Rechtsinstitute der Haftung des Staates zu systematisieren und einschließlich der entsprechenden Rechtsdogmatischen Grundzüge darzulegen. Zwar kommt das Werk aufgrund der nur lückenhaften Regelungen des Staatshaftungsrechts in Deutschland an eine dogmatischen Aufarbeitung der verschiedenen Anspruchsgrundlagen und der entsprechenden Rechtsprechungspraxis dazu nicht umher, dennoch versuchen Ossenbühl/Cornils diese unübersichtliche Rechtsmaterie so strukturiert wie möglich darzustellen. Im Einzelnen behandelt das Werk Ansprüche des Staatshaftungsrechts: Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, Ansprüche wegen rechtswidriger Eigentumsverletzung, enteignender Eingriff, Unterlassung, Beseitigung und Herstellung, verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse, Gefährdungshaftungstatbestände sowie den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen.

Das Werk Staatshaftungsrecht von Ossenbühl/Cornils ist daher eine wichtige Grundlage für jeden Rechtsanwender, der sich umfassend und vertieft mit den Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften einschließlich ihrer rechtsdogmatischen Grundlage beschäftigen will und regelmäßig mit entsprechendem komplexen Sachverhalten zu tun hat. Insofern eignet sich dieses Werk sowohl für die verwaltungsrechtliche Anwendungspraxis als auch für die entsprechende rechtsdogmatische Vertiefung. Das Werk wendet sich an Studierende, Referendare, Rechtsanwälte, Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, 4. Auflage, 2013, ISBN 978-3811491519, 179 Seiten, 20,99 Euro, C.F. Müller Verlag, Heidelberg.

Das Werk zum Staatshaftungsrecht von Baldus u.a. ermöglicht einen relativ schnellen Einstieg in das komplexe und in Deutschland nicht einheitlich geregelte Staatshaftungsrecht. Im Gegensatz zu verschiedenen umfangreicheren und komplexeren Werken wird das vorliegende Lehrbuch in erster Linie für einen kurzen Zugriff auf die Materie des Staatshaftungsrechtes dienen. Das Werk ist dabei systematisch gegliedert und nimmt auf eine Vielzahl gerichtlicher Einzelentscheidungen Bezug. Aufgrund der gut gegliederten Aufbauschemata ist dieses Werk nicht nur für Juristinnen und Juristen, die einen kurzen Erst- und Schnellzugriff auf die Materie des Staatshaftungsrechtes benötigen, geeignet, sondern darüber hinaus auch für andere Rechtsanwender in Verwaltungen oder öffentlichen Unternehmen, die regelmäßig mit Sachverhalten aus der Materie des Staatshaftungsrechts betraut sind.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal финанzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.